

**Der offene Jugendstrafvollzug  
in Flensburg  
(Begleitforschungsbericht)**

**Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen**

**DBH MATERIALIEN Nr. 18  
ISSN 0938-9474**

© DBH  
Deutsche Bewährungshilfe e.V.  
Mirbachstraße 2  
D-53173 Bonn

Bonn-Bad Godesberg 1994

Schutzgebühr DM 10,-

## ZUR REIHE "D B H - MATERIALIEN"

Mit der Reihe DBH-Materialien will die DBH Texte oder Dokumente verbreiten, die vor allem aktuellen Informationswert haben oder speziellen Interessen und Bedürfnissen dienen.

In Praxis, Politik und Wissenschaft gibt es immer wieder Berichte, Stellungnahmen, Entwürfe und vorläufige Ergebnisse, die ihre Verfasser zunächst für einen engeren Kreis von Empfängern geschrieben haben. Es zeigt sich dann aber oft recht bald, z.B. auf dem Wege der Mundpropaganda, daß an anderen Orten oder in anderen Arbeits- bzw. Berufsbereichen viele Personen mit ähnlichen Problemen und Fragestellungen beschäftigt sind und sich dann individuell bemühen, auch an diese bibliothekarisch so bezeichnete "graue Literatur" heranzukommen.

Durch die DBH-Materialien soll ein Weg gefunden werden, die Bereitstellung von Informationen dieser Art zu verbessern und zu vereinfachen. Der Inhalt der Materialienhefte gibt dabei nicht notwendigerweise die Meinung der DBH wieder. Auswahlkriterium ist vordringlich der Eindruck bei der internen Lektüre, daß das Textstück bzw. Dokument nicht in Schubladen verschwinden sollte, sondern verdient, einem breiten Publikum zur Kenntnisnahme und ggf. Auseinandersetzung angeboten zu werden.

Textgestaltung und (sonstige) Aufmachung werden in der Regel so übernommen, wie sie in dem der DBH zugegangenen Exemplar vorliegen. Lediglich der äußere Rahmen soll ein einheitliches Bild bieten. Die Auflage richtet sich nach der Nachfrage, die Schutzgebühr im wesentlichen nach den Selbsterstellungskosten.

NEUE  
KRIMINALPOLITIK  
IN  
SCHLESWIG-HOLSTEIN

DER OFFENE JUGENDSTRAFVOLLZUG  
IN FLENSBURG

BERLIN/HAMBURG

Im Januar 1994

PROF. DR. BERND-RÜDEGER SONNEN



Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen  
Universität Hamburg

## Neue Kriminalpolitik in Schleswig-Holstein:

### Der offene Jugendstrafvollzug in Flensburg

Am 25. März 1991 wurde in Flensburg durch den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein Dr. Klaus Klingner die erste dezentrale Einrichtung für den offenen Jugendstrafvollzug ihrer Bestimmung übergeben. Im Mai 1991 sind die ersten jungen Gefangenen aufgenommen worden. Inzwischen gibt es seit Herbst 1993 in Schleswig eine weitere offene Einrichtung. Der offene Vollzug in Flensburg ist wissenschaftlich über zwei Jahre hindurch begleitet worden. Als erstes Ergebnis steht fest, daß mehr junge Gefangene für den offenen Vollzug geeignet als Plätze vorhanden sind. Kurzfristig sollte deswegen eine dritte dezentrale offene Einrichtung geschaffen werden, mittelfristig noch weitere. Auch der offene Jugendvollzug ist Strafvollzug. Durch die Gestaltungsgrundsätze der Außen- und Alltagsorientierung hat er jedoch eine andere Qualität als der geschlossene Jugendstrafvollzug. Einerseits stellt er eine Übergangsstufe vom geschlossenen Vollzug in die Freiheit dar und andererseits eine echte Alternative. Von den jungen Gefangenen in der Außenstelle Flensburg wird der offene Vollzug vor allem auch deswegen als besonders positiv eingeschätzt, weil die "widerlichen Drangsalierungen unter den Gefangenen im geschlossenen Vollzug" aufgrund der Öffnung entfallen.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die angestrebte Gemeinwesenorientierung bedarf es seitens der Öffentlichkeit der Akzeptanz des offenen Jugendvollzuges, zumal gegenwärtig Kriminalitätsfurcht und Sicherheitsdenken eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Orientiert man sich am Gefährlichkeitspotential und verwendet mit Frieder Dünkel für die Einschätzung der Gefährlichkeit als Kriterium, ob das Opfer schwer oder gar tödlich verletzt worden, ob eine Waffe zum Einsatz gekommen oder ob ein Schaden von über DM 5.000,-- verursacht worden ist, so zeigt sich, daß in über 75 % der Delikte kein Gefährlichkeitskriterium vorlag, so daß unter diesem Aspekt sogar drei von vier jungen Gefangenen für den offenen Vollzug in Betracht kommen.

In der offenen Jugendanstalt Flensburg ist eine intensive Öffentlichkeitsarbeit geleistet und für Verständnis geworben worden, daß man auf ein künftig straffreies Leben in Freiheit nicht in Unfreiheit vorbereiten kann. Da die höchste Rückfallwahrscheinlichkeit bei einem abrupten Übergang von Unfreiheit in Freiheit besteht, lernt die Öffentlichkeit in ihrem eigenen Interesse zu akzeptieren, daß Trainings- und Bewährungssituationen im offenen Vollzug mit der Möglichkeit des Fehlschlages in Form einer neuen Straftat verbunden sind. Das Gefährlichkeitspotential ist jedoch wesentlich kleiner, als es in den Medien dargestellt wird.

Eine Auswertung der Lebensläufe der jungen Gefangenen in Flensburg ergibt, daß sie einerseits alle mehrfach straffällig geworden sind und andererseits massive soziale Probleme in den Berei-

chen Ausbildung, Arbeit, Freizeitgestaltung, Wohnen, Finanzen und Suchtgefahren haben. Vielfach haben sie sozialstrukturelle Benachteiligungen erfahren. Mehrfach Auffällige sind zugleich mehrfach Betroffene. Es gibt tatsächlich so etwas wie ein "belastetes Erwachsenwerden". Zu den Belastungsmerkmalen kommt dann noch der Vollzug hinzu. Dabei gelingt es dem offenen Vollzug noch eher als dem geschlossenen, verbliebene Chancen zu erhalten bzw. zu erhöhen. Alle jungen Gefangenen aus Flensburg konnten in Ausbildung bzw. Arbeit und eine eigene Wohnmöglichkeit vermittelt werden. Insoweit ist die Außenorientierung durchweg gelungen. Dagegen gibt es hinsichtlich der Freizeitgestaltung und der Wahrnehmung z.B. von Angeboten der Suchtberatung bzw. Therapie noch Verbesserungsmöglichkeiten.

Eine weitere wichtige Erkenntnis der wissenschaftlichen Begleitforschung ist, daß der offene Vollzug in Flensburg positive Rückkoppelungseffekte für den geschlossenen Vollzug in Neumünster und damit für die Gesamtjugendanstalt gebracht hat, wie sich für die Bereiche Freigang, Urlaub und Ausgang beweisen läßt.

Der offene Vollzug ist ein Teilstück eines übergreifenden kriminalpolitischen Gesamtkonzeptes, das auf Haftvermeidung bzw. Haftverkürzung zielt, landesweite Netzstrukturen schafft und auf einer Kooperation und Koordination zwischen den sozialen Diensten der Justiz, den Strafvollzugsanstalten und öffentlichen und privaten Trägern der freien Straffälligenhilfe im Sinne einer durchgehenden Betreuung beruht. Dieses Konzept hat sich nach Ansicht der wissenschaftlichen Begleitforschung bewährt und sollte weiter ausgebaut werden. Auch wenn sich gegenwärtig noch keine verlässlichen Daten zur Rückfallwahrscheinlichkeit erheben lassen, wird sich erweisen, daß es sich auch unter dem Aspekt einer geringeren Rückfallkriminalität auszahlt.

DR. BERND-RÜDEGER SONNEN

Universitätsprofessor für Strafrecht  
an der Universität Hamburg

E r s t e   d e z e n t r a l e  
E i n r i c h t u n g   f ü r   d e n  
o f f e n e n   J u g e n d s t r a f -  
v o l l z u g   i n   F l e n s b u r g

R E F O R M  
D E S   J U G E N D S T R A F V O L L Z U G S  
I N   S C H L E S W I G - H O L S T E I N

## Vorwort

Am Anfang steht eine Entscheidung des OLG Schleswig aus dem Jahre 1984, in der Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug - speziell in Neumünster - beinahe schon als verfassungswidrig bezeichnet worden wären.

10 Jahre später wird die neue Kriminalpolitik in Schleswig-Holstein, die auf Haftvermeidung und Haftverkürzung setzt, nachdrücklich bestätigt. Als Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitforschung wird empfohlen, den Weg der Öffnung des Jugendstrafvollzuges weiterzuverfolgen, und nach Flensburg 1991 und Schleswig 1993 weitere offene Einrichtungen zu schaffen.

Dazwischen liegen der Regierungswechsel, der Verzicht auf den Neubau einer Jugendstrafanstalt und der Schlußbericht der vom Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Heribert Ostendorf geleiteten Projektgruppe zur Reform des Jugendstrafvollzuges in Schleswig-Holstein als Grundstein für eine neue Kriminalpolitik.

Gäbe es eine Bundesligatabelle kriminalpolitischer Innovationen, hätte Schleswig-Holstein in den 80er Jahren sicherlich einen Abstiegsplatz belegt, jetzt, zur Mitte der 90er Jahre hin eine Spitzenposition.

Zu dieser Erkenntnis haben viele beigetragen, bei denen ich mich bedanken möchte,

- bei den jungen Gefangenen für die Einblicke in die Innenwelt des Jugendstrafvollzuges,
- bei den MitarbeiterInnen im offenen Jugendstrafvollzug für sehr offene Gespräche und engagiert-kritische Diskussionen,
- bei dem Leiter der Jugendanstalt Neumünster und vor allem bei dem Leiter der Außenstelle Flensburg für ihre außerordentliche Kooperationsbereitschaft,
- bei den Mitgliedern der Projektgruppe für die sachliche Arbeit und
- bei dem Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein für die Erteilung eines Forschungsauftrages, der mir fachlich wie persönlich neue Einsichten vermittelt, gleichzeitig aber die Erkenntnis bestärkt hat, daß Fragen des Jugendstrafvollzuges nicht isoliert behandelt werden dürfen, sondern eingebettet in ein kriminalpolitisches Konzept einer Gesamtreform des Jugendkriminalrechts.

Berlin/Hamburg

im Januar 1994

Bernd-Rüdeger Sonnen

## ZWEI JAHRE OFFENER JUGENDSTRAFVOLLZUG IN FLENSBURG

Gliederung

1. Auftrag, Aufgaben und Methoden der wissenschaftlichen Begleitung
  - 1.1 Auftrag, Aufgaben
  - 1.2 Methoden
2. Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Schleswig-Holstein
  - 2.1 Ausgangssituation
  - 2.2 Veränderungen
3. Offener Vollzug unter rechtlichen und kriminalpolitischen Aspekten
  - 3.1 Rechtliche Situation
  - 3.2 Kriminalpolitische Aspekte
4. Belegung und Insassenstruktur im offenen Jugendstrafvollzug in Flensburg
  - 4.1 Belegung
  - 4.2 Auswahlkriterien
  - 4.3 Deliktsstruktur
  - 4.4 Rückverlegungen
  - 4.5 Entlassungen
  - 4.6 Verweildauer
  - 4.7 Sozial- und Legalbiographie

5. Gestaltungsgrundsätze und organisatorische Rahmenbedingungen
  - 5.1. Gestaltungsgrundsätze
    - 5.1.1 Außenorientierung
    - 5.1.2 Binnenorientierung
    - 5.1.3 Entlassungsvorbereitung/Nachsorge
  - 5.2 Organisatorische Rahmenbedingungen
    - 5.2.1 Personalausstattung
    - 5.2.2 Erzieher/allgemeiner Vollzugsdienst
    - 5.2.3 Teamarbeit und Leitung
    - 5.2.4 Räumlichkeiten
    - 5.2.5 Zusammenarbeit der Außenstelle Flensburg mit der Jugendanstalt Neumünster
6. Gemeinwesenorientierung und Öffentlichkeitsarbeit
7. Ergebnisse und Empfehlungen
8. Anhang
9. Literatur

## 1. Auftrag, Aufgaben und Methoden der wissenschaftlichen Begleitung

### 1.1 Auftrag, Aufgaben

Am 25. März 1991 wurde in Flensburg durch den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein Dr. Klaus Klingner die erste dezentrale Einrichtung für den offenen Jugendstrafvollzug ihrer Bestimmung übergeben. Seit dem 1. April 1991 haben sich die MitarbeiterInnen auf ihre neue Aufgabe vorbereitet, am 13. Mai 1991 sind die ersten jungen Gefangenen aufgenommen worden. Die offene Einrichtung in Flensburg ist eine von mehreren geplanten dezentralen Einrichtungen in Schleswig-Holstein, die den Anteil des geschlossenen Jugendstrafvollzugs um etwa 50 % zurückdrängen sollen. Sie hat insoweit Modellcharakter. Schon aus diesem Grunde ist eine wissenschaftliche Begleitforschung und fachliche Kontrolle des Reformmodells notwendig.

Aufgrund der Vereinbarung mit dem Land Schleswig-Holstein vom 15. August 1991 ist die wissenschaftliche Begleitung des offenen Jugendvollzuges in Schleswig-Holstein gewährleistet, und zwar nach der ergänzenden Vereinbarung vom 26.2.1992 bis zum 31. Dezember 1992. Danach übernimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber - das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Justizminister - die wissenschaftliche Begleitung des offenen Jugendvollzuges in Schleswig-Holstein entsprechend seinem Angebot vom 31.3.1991. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt in erster Linie durch Fragebogenerhebung, Interviews, Aktenanalyse und regelmäßige Beratung in einer Projektgruppe.

Gerade zum Ende der Begleitphase haben sich in der Außenstelle Flensburg wesentliche Veränderungen ergeben, die sich auf die Zusammensetzung der Klientel, die Deliktsstruktur, die Rückverlegungs- und Entlassungspraxis sowie die Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft und das Verhältnis zur Öffentlichkeit beziehen. Im Interesse der Aussagekraft der Ergebnisse erschien es wichtig, die aktuelle Entwicklung zu berücksichtigen. Der Forschungsbericht geht deswegen über den 31.12.1992 hinaus und erfaßt jetzt mit dem Stand vom 30.6.1993 den vollständigen Zweijahreszeitraum. Entwicklungstendenzen werden sogar noch bis Ende 1993 berücksichtigt, so daß in Absprache mit dem Justizministerium der Abschlußbericht der wissenschaftlichen Begleitung auch erst Anfang 1994 statt 1993 vorgelegt wird.

Die Aufgabe des Forschungsprojektes ist also eine doppelte: Einmal geht es um die eher passive, kritisch distanzierte Beobachtung der Entwicklung der offenen Einrichtung und zum anderen um die stärker aktive Praxisbegleitung vor Ort. Zu diesem Zweck haben im Berichtszeitraum 21 intensive Gesprächstermine mit konkreten Themenschwerpunkten stattgefunden, und zwar 9 in der geschlossenen Jugendanstalt Neumünster und 11 in der offenen Außenstelle Flensburg und eines in Kiel. In Flensburg waren die Schwerpunktthemen die Entwicklung und Umsetzung des Konzeptes der offenen Einrichtung, die Situation der Mitarbei-

terInnen, Öffentlichkeitsarbeit und vor allem die Rückverlegungen nach Neumünster. Bei den Gesprächen in Neumünster standen im Vordergrund die Auswahlkriterien für eine Verlegung in den offenen Vollzug nach Flensburg und die vergleichenden Einschätzungen zwischen dem offenen und dem geschlossenen Vollzug durch junge Gefangene, die aus Neumünster nach Flensburg gekommen und dann wieder nach Neumünster zurückverlegt worden sind. Daneben ist immer wieder überprüft worden, ob auftretende Probleme in Flensburg speziell und vereinzelt sind oder aber exemplarischen Charakter haben. Überregionale Vergleiche auf Bundesebene und die Einordnung in ein kriminalpolitisches Gesamtkonzept standen dabei im Vordergrund.

## 1.2 Methoden

Die offene Einrichtung in Flensburg verfügt über insgesamt 16 Plätze. Eine so kleine Zahl führt in der wissenschaftlichen Begleitforschung zu Problemen der Vergleichbarkeit, Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Gültigkeit. Zudem müßte ein Vergleich zwischen dem offenen und dem geschlossenen Vollzug nicht zuletzt anhand von Rückfalldaten vorgenommen werden. Aus der kriminologischen Sanktionsforschung ist bekannt, daß aussagekräftige Befunde zur Rückfallkriminalität erst zwei Jahre nach der Haftentlassung erhoben werden können und nach insgesamt fünf Jahren noch einmal zu überprüfen sind. Ein so langer Zeitraum steht für die Begleitforschung nicht zur Verfügung. Gegenüber den quantitativen Forschungsmethoden war deswegen den qualitativen der Vorzug zu geben. Die Untersuchungsfelder reichen im informellen Bereich von der teilnehmenden bis zur nicht teilnehmenden Beobachtung und führen dann in den formalen Bereich über durch systematische Beobachtung, persönliche Interviews mit offenen Fragen sowie offene schriftliche Befragungen und münden schließlich ein in standardisierte mündliche und schriftliche Interviews. Interviews, Fragebogenerhebungen, Aktenanalysen und regelmäßige Mitarbeit und Beratung in der Projektgruppe sind dementsprechend die Erhebungsinstrumente der wissenschaftlichen Begleitforschung.

Das Forschungsprojekt beachtet das schleswig-holsteinische Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) vom 30. Oktober 1991, indem personenbezogene Daten ausschließlich mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Das ist z.B. bei der Befragung der ersten "Rückverleger" im Dezember 1991 geschehen. 5 von 6 haben in die schriftliche Befragung eingewilligt und freiwillig die vorgegebenen fünf Fragen beantwortet.

An einem offenen Interview am 25.11.1992 haben sich alle 11 jungen Gefangenen beteiligt. 4 von ihnen haben sich zusätzlich schriftlich geäußert. 8 MitarbeiterInnen haben einen Fragebogen beantwortet.

## 2. Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Schleswig-Holstein

### 2.1 Ausgangssituation

Der Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein gehört in der Formulierung von Frehsee (in: Maelicke/Ortner (Hrsg.), Thema: Kriminalpolitik, 1991, 112) zu den "besonders unerträglichen Altlasten". Bis November 1990 ist das gesetzlich vorgeschriebene Trennungsgebot mißachtet worden. Diese Tatsache zählt Frehsee noch "zu den kleineren Übeln ... angesichts der Berichte über Unzulänglichkeiten, Mißstände, widerliche Drangsaliierungen unter den Gefangenen usw.". Das Oberlandesgericht Schleswig hat "im Hinblick auf die bekannten, z.T. unerfreulichen Verhältnisse in der einzigen in Schleswig-Holstein vorhandenen Jugendvollzugsanstalt in Neumünster und im Hinblick auf zahlreiche Veröffentlichungen namhafter Wissenschaftler, die eine Erziehung durch Strafe für unmöglich halten, Anlaß zur Prüfung gesehen, ob § 17 II JGG (Voraussetzungen der Verhängung von Jugendstrafe) mit dem im Grundgesetz verankerten Grundrecht der Würde des Menschen vereinbar ist". Im Ergebnis ist die Frage zwar verneint worden, weil einzelne Verstöße gegen die Menschenwürde durch den Vollzug nicht zur Verfassungswidrigkeit der Jugendstrafe insgesamt führen können, doch läßt sich aus der Gesamtbegründung des Urteils entnehmen, daß das Gericht die Vollzugsbedingungen in Neumünster für verfassungswidrig gehalten hat (OLG Schleswig NSTZ 1985, 475 m. Anm. Schüler-Springorum; StV 1985, 421 m. Anm. Streng und JA 1985, 309 mit Anm. Sonnen). Vgl. Anhang S. 99 ff.

Nicht zuletzt aufgrund dieser Entscheidung, aber in erster Linie als Folge des Regierungswechsels in Schleswig-Holstein ist im August 1988 die Projektgruppe "Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein" gebildet und vom Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Heribert Ostendorf geleitet worden. Der im Mai 1989 vorgelegte Schlußbericht enthält bereits die Forderungen, für den männlichen Jugendstrafvollzug nur noch eine geschlossene Restanstalt in Neumünster mit zunächst maximal 70 - 80 Haftplätzen zu behalten und im übrigen dezentrale offene Einrichtungen zu schaffen. Die offene Außenstelle Flensburg ist insoweit der Beginn der praktischen Umsetzung der Vorschläge der Projektgruppe. Als offene Einrichtung muß sie als Teil eines kriminalpolitischen Gesamtsystems verstanden werden, das in erster Linie auf Strafvermeidung zielt und in den verbleibenden Fällen, in denen Freiheitsstrafe unverzichtbar erscheint, den offenen Formen des Vollzuges den Vorrang gegenüber dem traditionell geschlossenen Jugendstrafvollzug einräumt. In seiner Regierungserklärung hat der damalige Ministerpräsident Björn Engholm dieses kriminalpolitische Gesamtkonzept vorgestellt und sich insoweit gegen eine neue geschlossene Jugendvollzugsanstalt in Schleswig-Holstein ausgesprochen (Plenarprotokoll vom 28.6.1988, 23).

Trotz dieser kriminalpolitisch unterstützenswerten Ziele ist die Zwischenbilanz für Schleswig-Holstein ernüchternd:

Bis zum Frühjahr 1991 gab es keinen einzigen offenen Haftplatz

im Jugendvollzug. Die von Frieder Dünkel vorgenommene, groß angelegte und im Jahre 1992 veröffentlichte Untersuchung zum Strafvollzug in Schleswig-Holstein im nationalen und internationalen Vergleich führt zur folgenden kritischen Gesamtbilanz:

"Insgesamt finden sich ... bei einer Gesamtschau aller Variablen zur Öffnung und Konfliktbelastung relativ liberale bzw. weniger repressive Vollzugsstile tendenziell in den nördlichen Bundesländern (insb. in den Stadtstaaten), mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, während die südlichen Länder (und Schleswig-Holstein) eine restriktivere Lockerungspraxis bei häufigeren Disziplinarmaßnahmen andeuten.... Die Perspektiven einer Strafvollzugsreform in Schleswig-Holstein müßten in einer stärkeren Angleichung an die liberalere Praxis in den nördlichen Bundesländern, insb. diejenigen der Stadtstaaten, gesehen werden" (Frieder Dünkel, Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug, 1992, 47).

Zwei Tabellen zu den Strukturmerkmalen des Jugendstrafvollzuges im Vergleich zum Erwachsenenstrafvollzug in der Bundesrepublik 1990 und in Schleswig-Holstein 1990 veranschaulichen die Kritikpunkte (= Tabelle 1 im Anhang).

Die zweite Tabelle ergibt einen Überblick über die Jugendstrafanstalten in der Bundesrepublik, die vorhandenen Haftplätze im geschlossenen und im offenen Vollzug (= Tabelle 2 im Anhang).

Zur Tatsache, daß es in Neumünster keinen einzigen Haftplatz im offenen Vollzug gab, findet sich unter 15. die Anmerkung, daß in Einzelfällen eine Unterbringung in der offenen Abteilung der Erwachsenenanstalt erfolgt.

Um Wissens- und Erfahrungstransfer aus anderen Bundesländern sicherzustellen, gehörten deshalb zur Vorbereitung der Arbeit in der neuen offenen Einrichtung in Flensburg Besichtigungen und Diskussionen von Fachleuten des Jugendstrafvollzugs in Schleswig-Holstein in Vechta-Falkenrodt und Göttingen-Leineberg.

## 2.2 Veränderungen

Nachdem der Jugendstrafvollzug durch die Errichtung der Jugendanstalt Neumünster am 1.12.1990 verselbständigt worden ist, um dem Trennungsgebot des § 92 I JGG Rechnung zu tragen, ist am 1.4.1991 die erste dezentrale offene Einrichtung in Flensburg in Betrieb genommen worden (16 Plätze). Ihr folgte am 4.10.1993 mit weiteren 10 Plätzen die zweite offene Einrichtung in Schleswig.

Die Existenz dieser beiden dezentralen offenen Einrichtungen hat erhebliche Konsequenzen für den geschlossenen Vollzug in der Jugendanstalt Neumünster. Der offene Vollzug in der Außenstelle Flensburg ist im Rahmen der Gesamtkonzeption des Ju-

gendstrafvollzugs in Schleswig-Holstein zu sehen. Damit ist die Qualität der Arbeit in der offenen Einrichtung (zumindest auch) abhängig von der Qualität der Arbeit im geschlossenen Vollzug in der Jugendanstalt Neumünster. Positive Effekte des offenen Vollzuges für den geschlossenen zeigen sich z.B. in der liberaleren Praxis bei den Vollzugslockerungen (Ausgang, Beurlaubungen, Freigang). Da die Gerichte in Schleswig-Holstein gegenüber der zu vollziehenden Jugendstrafe sehr zurückhaltend sind und entsprechend wenige junge Menschen in den Vollzug kommen - zum Stichtag 31.3.1991 wies Schleswig-Holstein die niedrigste Gefangenenrate im gesamten Bundesgebiet auf (Dünkel 1992, 9) -, könnten weitergehende Liberalisierungstendenzen (mehr offener Vollzug und mehr Vollzugslockerungen im geschlossenen Vollzug) zukünftig an Grenzen stoßen. Als ein erstes Ergebnis der Flensburger Begleitforschung läßt sich jedoch in diesem Zusammenhang jetzt schon festhalten, daß die vorhandenen Möglichkeiten noch längst nicht ausgeschöpft sind.

Insoweit ist es konsequent, für 1995 auch am Standort Neumünster eine offene Einrichtung (in einem Dienstwohngebäude außerhalb der JVA Neumünster) vorzusehen und auch für den Raum Lübeck eine offene Einrichtung zu planen. Wenn dann noch der geschlossene Jugendstrafvollzug nach Schleswig in das ehemalige Landesjugendheim verlegt und in der Jugendanstalt Neumünster nur noch ein Hafthaus als Außenstelle für den geschlossenen Vollzug genutzt wird, erhält der Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein eine insgesamt veränderte Qualität (vgl. zu den Planungen: Maelicke, Konzeption und Struktur des offenen und geschlossenen Jugendstrafvollzuges in Schleswig-Holstein, in: Trenczek (Hrsg.), Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen, 1993, 207 ff.).

### 3. Offener Vollzug unter rechtlichen und kriminalpolitischen Aspekten

#### 3.1 Rechtliche Situation

Zur rechtlichen Situation ist auf § 91 III JGG hinzuweisen. Danach kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden, um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen. Diese Regelung ist zwar nicht so eindeutig wie § 10 StVollzG, doch sind zusätzlich der Entstehenszeitpunkt und die daraus resultierende notwendige verfassungskonforme Interpretation zu berücksichtigen. Nimmt man nämlich die Gestaltungsgrundsätze des Jugendstrafvollzuges ernst (Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse, Verhinderung schädlicher Folgen des Freiheitsentzuges und Beitrag zur Eingliederung in das Leben in Freiheit), müßte der offene Vollzug der Normalfall und der geschlossene der Ausnahmefall sein. Auf dem Göttinger Jugendgerichtstag ist insoweit nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß bundesweit "der Kreis der akut Gefährdeten, der eines geschlossenen Vollzuges bedarf, weitaus kleiner ist als die gegenwärtige Haftkapazität des geschlossenen Jugendvollzuges" (DVJJ (Hrsg.), 1990, 663).

Nach den Vorstellungen des Entwurfs eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vom September 1991 soll der offene Vollzug jedoch nicht zum Regelvollzug werden, sondern Ausnahme bleiben. Die Unterbringung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges erfolgt nur, wenn die jungen Gefangenen den besonderen Anforderungen dieser Vollzugsform genügen und eine Erprobung verantwortet werden kann. Bei der Entscheidung ist die Bedeutung des offenen Vollzuges für die Erziehung und Eingliederung gegen die Gefahr einer Entweichung oder eines Mißbrauchs zu Straftaten abzuwägen. Diese restriktiven Voraussetzungen lassen wenig Raum für Reformimpulse und dürften die vorherrschende Situation eher noch untermauern, daß von den am 31.3.1990 bundesweit Inhaftierten sich lediglich 21 % im offenen Vollzug befanden und im offenen Jugendvollzug sogar nur 16 %. Die Tabellen 3 und 4 sowie der Überblick 5 im Anhang dokumentieren den aktuellen Stand.

Aus diesem Überblick ergibt sich eine Benachteiligung von Frauen und Ausländern im Erwachsenenvollzug sowie eine Schlechterstellung von jungen männlichen, weiblichen und ausländischen Gefangenen im Jugendvollzug. Die von Christian Pfeiffer anhand seiner empirischen Untersuchungen aufgeworfenen Frage, ob "unser Jugendstrafrecht - eine Strafe für die Jugend" ist, läßt sich also bezogen auf den offenen Jugendvollzug eindeutig mit ja beantworten. (DVJJ 2/1991, 114).

### 3.2 Kriminalpolitische Aspekte

Kriminalpolitisch ist der offene Vollzug als Alternative zum geschlossenen nur eine Übergangslösung, weil für eine größere Gruppe junger Gefangener eigentlich ambulante Möglichkeiten in Betracht kämen, wenn man z.B. mit der von der UN-Generalversammlung 1985 verabschiedeten Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit ernst machte:

"Freiheitsentzug wird nur angeordnet, wenn der Jugendliche einer schweren Gewalttat gegen eine Person oder mehrfach wiederholt anderer schwerer Straftaten für schuldig befunden worden ist und keine anderen angemessenen Lösungen zur Verfügung stehen;  
bei der Würdigung des Falles ist das Wohl des Jugendlichen das ausschlaggebende Kriterium."

Als jugendlich gilt dabei ein junger Mensch, der wegen einer Straftat nach dem jeweiligen Rechtssystem anders behandelt werden kann als ein Erwachsener, so daß bei uns die Gruppe der jungen Volljährigen unter 21 Jahren miterfaßt wird.

Nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern in fast allen Bundesländern ist zu beobachten, daß die Haftplätze im offenen Vollzug nicht voll genutzt werden, und das angesichts der Tatsache, daß es im Verhältnis zum geschlossenen Vollzug ohnehin zu wenig Möglichkeiten des offenen Vollzuges gibt. Die Erklärung für dieses Phänomen liegt sicher nur zu einem ganz kleinen Teil darin begründet, daß die Praxis den Erkenntnissen kriminologischer Sanktionsforschung mißtraut. Maßgebend dürften in erster Linie die Auswahlkriterien sein. Grenzt man Drogen-,

Gewalt- und Sexualstraftäter aus und orientiert sich andererseits daran, ob eine Entweichungs- oder anderweitige Mißbrauchsgefahr nicht zu befürchten ist, reduziert sich die geeignete Klientel. Damit gelangt man zu dem ernüchternden Fazit, das im März 1992 von der Arbeiterwohlfahrt bundesweit gezogen worden ist:

"Der Gefangene des offenen Vollzuges ist nach diesen Auswahlkriterien der Praxis somit der Gefangene, der sozial integriert ist und von dem ein Risiko nicht zu erwarten ist. Der Gefangene mit mehreren Vorstrafen und entsprechenden Sozialisationsdefiziten, bei dem die ... Vorteile des offenen Vollzuges für die Erreichung des Vollzugszieles eigentlich von besonderer Wichtigkeit sein dürften, hat dagegen wenig Chancen, in den offenen Vollzug zu gelangen, da von ihm ein erhöhtes Risiko ausgeht ... Entsprechend der danach in den offenen Anstalten befindlichen ausgesuchten und weniger sozial benachteiligten Gefangenenklientel ist zu beobachten, daß der offene Vollzug auf eigene therapeutische und andere behandlungsorientierte Maßnahmen weitgehend verzichtet. Hinzu kommt, daß die Gefangenen tagsüber überwiegend außerhalb arbeiten und nur die Abende in der Anstalt verbringen ("Schlafvollzug").

Nach einem langen, oft mit weiten Entfernungen verbundenen Arbeitstag sind sie auch an derartigen Maßnahmen wenig interessiert, schon gar nicht, wenn sie innerhalb und nicht außerhalb der Anstalt bei externen Trägern stattfinden.

Problematischen Gefangenen, die betreuungsintensiv sind, muß daher nicht selten die Eignung für den offenen Vollzug deshalb abgesprochen werden, weil die Eignung nur bei entsprechender Unterstützung und Lenkung durch Betreuungspersonal zugesprochen werden kann ... Anders ausgedrückt: Der Gefangene bleibt im geschlossenen Vollzug, nicht, weil ihm die Eignung fehlt, sondern weil es eine für ihn geeignete offene Anstalt nicht gibt. Dies betrifft in erster Linie die sozial Schwachen, auf die nach der Entlassung besonders schwierige Lebensverhältnisse zukommen. ...

Der offene Vollzug ist so zu konzipieren, daß auch gerade diejenigen, die nicht zuletzt durch milieubedingte Schäden, soziale Härten und Gleichgültigkeit der Gesellschaft zu dem geworden sind was sie sind, in den offenen Vollzug gelangen können. Der offene Vollzug darf nicht vorrangig denjenigen vorbehalten bleiben, die ohnehin stets bessergestellt waren oder werden."

Jugendstrafgefangene in Deutschland			
	31.3.1992	30.9.1992	31.3.1993
Jugendstrafgefangene insgesamt	3757*	3668**	3869***
davon im offenen Vollzug in %	500 13,3	406 11,1	
alte Bundesländer			
Jugendstrafgefangene insgesamt	3662	3488	
davon im offenen Vollzug in %	498 13,6	406 11,6	
darunter in Schleswig-Holstein	13	12	12
neue Bundesländer			
Jugendstrafgefangene insgesamt	95	180	
davon im offenen Vollzug in %	2 2,1	./. ./.	

\* unter insges. 40487 Strafgefangenen    \*\* unter insges. 40756 Strafgefangenen    \*\*\* unter insges. 40888 Strafgefangenen

Quelle: Teils eigene Erhebungen, teils Zahlenangaben von Frieder Dünkel

#### 4. Belegung und Insassenstruktur im offenen Jugendvollzug in Flensburg

##### 4.1 Belegung

Die offene Einrichtung in Flensburg verfügt über 16 Plätze. Diese Plätze waren bisher nicht voll ausgelastet. 1991 befanden sich höchstens 10 junge Gefangene im offenen Jugendvollzug. Seit dem 1. Vierteljahr 1992 ist die Zahl auf durchschnittlich 12 gestiegen, hat sich dann aber auch 1993 nicht weiter erhöht, wie die folgende Tabelle zeigt:

<u>Stichtagserhebung</u>	
<u>Junge Gefangene im offenen Jugendvollzug in Flensburg</u>	
30.6.1991	10
30.9.1991	10
31.12.1991	9
31.12.1992	13
30.6.1992	13
30.9.1992	12
31.12.1992	11
31.3.1993	12
30.6.1993	10
30.9.1993	13
31.12.1993	7

Im einzelnen ist die Entwicklung wie folgt verlaufen:

Die ersten jungen Gefangenen sind am 13.5.1991 in Flensburg aufgenommen worden. Im 2. Vierteljahr 1991 waren am Stichtag 30.6.1991 insgesamt 10 junge Gefangene in Flensburg untergebracht.

Im dritten Vierteljahr 1991 waren am Stichtag 30.9.1991 insgesamt 10 junge Gefangene in Flensburg untergebracht. 5 junge Gefangene sind in die Jugendanstalt Neumünster zurückverlegt und 2 entlassen worden.

Im vierten Vierteljahr 1991 waren am Stichtag 31.12.1991 insgesamt 9 junge Gefangene in Flensburg untergebracht. 4 junge Gefangene sind in die Jugendanstalt Neumünster zurückverlegt und 2 entlassen worden.

Als Gesamtbilanz für 1991 ergibt sich damit, daß 22 junge Gefangene in Flensburg aufgenommen worden sind. Von ihnen sind 9 in die Jugendanstalt Neumünster zurückverlegt und 4 vorzeitig entlassen worden.

Im 1. Vierteljahr 1992 waren bis zum Stichtag am 31.3.1992 insgesamt 13 junge Gefangene in Flensburg untergebracht und von ihnen ist lediglich einer (und dazu noch auf eigenen Wunsch) in die geschlossene Jugendanstalt Neumünster zurückverlegt worden. Ein junger Gefangener konnte vorzeitig aus der Haft entlassen werden.

Im 2. Vierteljahr 1992 waren am Stichtag 30.6.1992 insgesamt 13 junge Gefangene in Flensburg untergebracht. Von ihnen sind 2 in die Jugendanstalt Neumünster zurückverlegt und 2 weitere vorzeitig entlassen worden.

Im 3. Vierteljahr 1992 waren am Stichtag 30.9.1992 insgesamt 12 junge Gefangene in Flensburg untergebracht. Von ihnen sind 2 Gefangene in die Jugendanstalt Neumünster zurückverlegt, ein Gefangener in die Justizvollzugsanstalt Flensburg verlegt und ein Gefangener entlassen worden.

Im 4. Vierteljahr 1992 waren am Stichtag 31.12.1992 insgesamt 11 junge Gefangene in Flensburg untergebracht. Von ihnen sind 5 aus pädagogischen Gründen und nur zeitweilig in die Jugendanstalt Neumünster zurückverlegt und vier vorzeitig aus der Haft entlassen worden.

Für 1992 ergibt sich damit als Gesamtbilanz, daß 33 junge Gefangene in Flensburg aufgenommen, 13 in die Jugendanstalt Neumünster zurückverlegt und 8 aus dem offenen Vollzug heraus entlassen worden sind (Hinweis: Die Zahl der Rückverlegungen ist höher als die Summe der Stichtagsangaben, weil es 1992 erstmals wiederholte Rückverlegungen gegeben hat).

Im 1. Vierteljahr 1993 waren am Stichtag 31.3.1993 insgesamt 12 junge Gefangene in Flensburg untergebracht. Von ihnen sind 4 in die Jugendanstalt Neumünster zurückverlegt (davon drei aus pädagogischen Gründen zeitweilig, die dann nach Flensburg zurückgekehrt sind) und ein junger Gefangener vorzeitig aus der Haft entlassen worden.

Im 2. Vierteljahr 1993 waren am Stichtag 30.6.1993 insgesamt 10 junge Gefangene in Flensburg untergebracht. Von ihnen sind 2 in die Jugendanstalt Neumünster zurückverlegt (davon einer aus pädagogischen Gründen zeitweilig, der inzwischen wieder nach Flensburg zurückgekehrt ist) und ein junger Gefangener vorzeitig aus der Haft entlassen worden.

Als Gesamtbilanz für das erste Halbjahr 1993 ergibt sich damit, daß 20 junge Gefangene in Flensburg aufgenommen, 9 in die Jugendanstalt Neumünster zurückverlegt und 2 (im September 1993 kam noch ein dritter hinzu) vorzeitig aus dem offenen Vollzug heraus entlassen worden sind. Vom 1.4.1991 bis zum 30.6.1993 sind also insgesamt 75 junge Gefangene in die erste dezentrale Einrichtung für den offenen Jugendstrafvollzug in Flensburg verlegt worden. (Zur weiteren Entwicklung siehe 4.4).

Gesamterhebung	
1991 (ab 13.5.)	N 91 = 22
1992	N 92 = 33
1993 (bis 30.6.)	N 93 = 20
insgesamt	N = 75

#### 4.2 Auswahlkriterien

Die Tatsache, daß noch nicht ein einziges Mal alle in der offenen Einrichtung Flensburg vorhandenen Plätze belegt waren, könnte sich mit zu strengen Auswahlkriterien erklären. Dabei ist kriminalpolitisch die Zielvorgabe eindeutig. Es geht darum, den geschlossenen Vollzug einzuschränken und - soweit irgend möglich - durch dezentrale offene Einrichtungen zu ersetzen. Als offene Einrichtung ist es erforderlich, daß die Außenstelle in Flensburg von der Öffentlichkeit akzeptiert wird. Dazu gehört, übertriebene Sicherheitsbedenken und Kriminalitätsfurcht abzubauen. Im Interesse einer gelungenen Start- und Stabilisierungsphase mag man im Hinblick auf die Öffentlichkeit zunächst zu wenig risikobereit gewesen sein, was sich einerseits in der Auswahl nach dem Motto "Keine Gewalt, keine Drogen" und andererseits auch in der relativ hohen Zahl der Rückverlegungen zeigt. Das Konzept der Außenstelle Flensburg vom September 1991 enthält allerdings keine Einschränkungen hinsichtlich der Klientel. Es geht vielmehr davon aus, daß der offene Vollzug für möglichst viele junge Inhaftierte, zumindest als letzter Schritt der Entlassungsvorbereitung, durchzuführen ist, weil selbst bei problematisch einzuschätzenden jungen Gefangenen eine Unterbringung im offenen Vollzug vor der Entlassung die Gefahr für einen Rückfall und damit für die Allgemeinheit verringert.

Das Flensburger Konzept nimmt insoweit Bezug auf den Schlußbericht der Projektgruppe Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein vom Mai 1989 in dem es auf Seite 51 heißt:

"Die Frage, ob auch Sexualstraftäter und Gewalttäter in den offenen Vollzug übernommen werden können, ist im Einzelfall zu beantworten, ist nicht generalisierbar. Auch diese Gefangenen-Gruppe kommt grundsätzlich für den offenen Vollzug in Betracht. Es erscheint sinnvoller, gerade auch diese Gefangenen schrittweise mit einer begleitenden Hilfe an die Eigenverantwortung heranzuführen als von heute auf morgen in die Freiheit und damit auch in die Gefährdung zu entlassen. Immer sollte eine Betreuung auch nach der Entlassung fortgesetzt werden. Letztlich gilt auch hier, was schon für die Drogentherapie angeführt wurde, daß weniger eine Spezialbehandlung als eine umfassende psychosoziale Therapie gefragt ist, da gewalthafte Sexualität wie Aggression in der Regel sonstige Schwächen und Fehler kompensieren sollen".

Zur Drogenproblematik heißt es in dem Projektbericht auf S. 48 f.:

"Nach Darstellung des Leiters des Jugendstrafvollzuges, Herrn Röttjer, sind ca. 80 % der einsitzenden Gefangenen suchtgefährdet und etwa 10 % als suchtkrank einzustufen. Die Drogenabhängigkeit erfaßt hierbei auch die Alkoholabhängigkeit. Wegen Verstoßes gegen das BtmG selbst sitzen nur ganz wenige Strafgefangene ein, wobei ein Teil in das Landeskrankenhaus Brauel in Niedersachsen verlegt wird. Manche, die als drogenabhängig entlassen werden, waren vorher noch nicht drogenabhängig. Einher mit der Drogensucht geht auch in den Anstalten die Beschaffungskriminalität. Drogen üben gerade im "Knast" ihren verführerischen Reiz aus.

Im Hinblick auf diese Problematik werden in der Praxis zu wenig Hilfen angeboten. Bestehende Hilfeangebote werden zusätzlich dadurch behindert, daß Drogenabhängige Angst haben, sich als solche zu erkennen zu geben, da sie ansonsten um Ausgang, Freigang oder Hafturlaub fürchten ...

Da Drogentherapie im allgemeinen "Knast" nur schwerlich möglich ist, sind vermehrt ambulante Sanktionen (Betreuungsweisung, Drogenseminare, Bewährungsauflagen) einzusetzen, insbesondere sind auch die Möglichkeiten des § 35 BtmG auszuschöpfen. In den allgemeinen Vollzugseinrichtungen ist eine intensive Drogenberatung anzubieten, die für die Gefangenen keine Nachteile befürchten läßt.

Im übrigen gilt auch hier, daß Drogensucht ein Signal für unbewältigte Konflikte darstellt und eine allgemeine Lebenstherapie die beste Drogentherapie bedeutet".

Wenn überhaupt, läßt sich aber eine solche allgemeine Therapie im offenen Vollzug noch eher als im geschlossenen durchführen.

Kriminalpolitisch dürfte es nur ein einziges Auswahlkriterium geben, ob nämlich der offene Vollzug in Flensburg oder der geschlossene in Neumünster die größere Chance für eine künftige Legalbewährung und damit für die Verringerung des Rückfallrisikos bietet. Den weitergehenden kriminalpolitischen Zielvorstellungen stehen jedoch rechtliche Restriktionen entgegen, wie sie z.B. in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften für den Erwachsenenstrafvollzug zu § 10 StVollzG enthalten sind:

1.

- (1) Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene,
  - a) gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gem. § 74 a GVG von der Strafkammer oder gem. § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
  - b) gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,

- c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des StVollzG besteht,
  - d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) und d) sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. In den Fällen des Buchstaben a) ist die Vollstreckungsbehörde, in den Fällen des Buchstaben d) das zuständige Gericht zu hören.

## 2.

- (1) Für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind in der Regel namentlich Gefangene,
- a) die erheblich suchtgefährdet sind,
  - b) die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, ein Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
  - c) die aus dem letzten Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß sie während des letzten Urlaubs oder Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben,
  - d) gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
  - e) bei denen zu befürchten ist, daß sie einen negativen Einfluß ausüben werden, insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles bei anderen Gefangenen gefährden würden.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a), c) und d) sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. In den Fällen des Buchstaben a) ist die Vollstreckungsbehörde, in den Fällen des Buchstaben d) das zuständige Gericht zu hören. In den Fällen des Buchstaben c) bedürfen Ausnahmen des Einvernehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.
- (3) Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen i.S. des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung.

## 3.

- (1) Ein Gefangener, der sich im offenen Vollzug befindet, ist in den geschlossenen Vollzug zurückzuverlegen, wenn
- a) er seine Zustimmung zur Unterbringung im offenen Vollzug zurücknimmt,
  - b) er sich für den offenen Vollzug als nicht geeignet erweist,
  - c) Umstände bekannt werden, die nach Nr. 1 einer Unterbringung im offenen Vollzug entgegenstanden hätten.
- (2) Dem Gefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gründe für die Verlegung sind aktenkundig zu machen und dem Gefangenen bekanntzugeben.
- (3) Die Verlegung in den geschlossenen Vollzug schließt eine erneute Unterbringung im offenen Vollzug nicht aus.

## 4.

- (1) Über die Verlegung in den offenen Vollzug sowie die (Rück)Verlegung in den geschlossenen Vollzug entscheidet die von der Landesjustizverwaltung bestimmte Stelle.
- (2) ...

In den Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz wird zum Vollzug der Jugendstrafe auf eine Jugendstrafvollzugsordnung hingewiesen, die es aber ebensowenig wie ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz gibt. Insoweit sind die Vorschriften zum allgemeinen Strafvollzug jugendgemäß zu interpretieren. Wenn in den genannten Verwaltungsvereinbarungen ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind und in bestimmten Fällen eine besonders gründliche Prüfung verlangt wird, sind hier die rechtlichen Aufhänger für eine jugendgemäß großzügigere Interpretation gegeben. Im Zweifel ist zugunsten des offenen Vollzuges zu entscheiden.

Im Zusammenhang mit den Auswahlkriterien hat sich erfreulicherweise die Hypothese aus dem 1. Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung vom 10.6.1992 nicht bestätigt:

"Nicht auszuschließen ist, daß es in der geschlossenen Anstalt Neumünster Vorbehalte gegenüber einer Verlegung nach Flensburg gibt. Vollzugspraktiker bestätigen nämlich, daß der "harte Kern" der jungen Gefangenen in den letzten Jahren noch härter geworden ist. Die sozialen Probleme junger Inhaftierter sind massiver geworden und entsprechend bereiten sie auch größere Probleme. Angesichts dieser Situation wäre es nicht unverständlich, junge Gefangene mit relativ weniger schwerwiegenden Problemen in Neumünster halten zu wollen, um nicht immer nur mit der schwierigsten Klientel arbeiten zu müssen."

Als im August 1992 die Außenstelle Flensburg deutlich unterbelegt war, hat der Leiter der Jugendanstalt Neumünster am 17.8.1992 eine Stichtagsuntersuchung durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß von insgesamt 82 Gefangenen, die Jugendstrafe verbüßten, 25 grundsätzlich für den offenen Vollzug geeignet erschienen. Davon befanden sich 6 tatsächlich in Flensburg, 4 junge Gefangene waren in der Jugendanstalt Neumünster als Freigänger eingesetzt und 15 weitere wären jedenfalls dafür in Betracht gekommen, in den offenen Vollzug verlegt zu werden. 57 junge Gefangene wurden für Flensburg als weniger bzw. nicht geeignet angesehen, und zwar aufgrund einer Drogenabhängigkeit in 19 Fällen, wegen Rückverlegungen aus dem offenen Vollzug in 7 Fällen, infolge offener Verfahren in 24 Fällen, mangels Vollstreckungsunterlagen in 4 Fällen und wegen psychischer Auffälligkeiten in 2 Fällen (in einem Fall waren Angaben noch nicht möglich).

Bei den 15 prinzipiell für Flensburg geeigneten jungen Gefangenen sind aber auch ihre Vorstellungen zu berücksichtigen. Der Standort Flensburg ist nicht in jedem Fall angezeigt. Soziale Beziehungen und Heimatnähe ("Kiez") können einmal für Flensburg und zum anderen dann wieder dagegen sprechen. Kriminalpolitisch ist zu berücksichtigen, daß sich durch das 1. JGGändG 1990 das gesamte Sanktionsspektrum verschoben hat. Entkriminalisierung, Diversion und neue ambulante Alternativen anstelle stationärer Sanktionen sind die kriminalpolitischen Leitprinzipien. Angesichts dieser Verschiebung des Sanktionsspektrums läßt sich in der Tat fragen, ob junge Gefangene, die für den offenen Vollzug geeignet erscheinen, eigentlich nicht gleich in ambulante Alternativ-Projekte entlassen werden sollten (vgl. z.B. Alisch im Schlußbericht der Projektgruppe Strafvollzug in Schleswig-Holstein, 1989, 92). Andererseits hat Ohle auf dem Göttinger Jugendgerichtstag die These vertreten, daß je umfangreicher Jugendrichter von Diversion und ambulanten Alternativen Gebrauch machten, desto stärker der (verbleibende) Jugendstrafvollzug zu einer geschlossenen Einrichtung werden müßte (DVJJ 1990, 401), so daß für den offenen Vollzug kaum Raum bliebe. Die Auffassung Ohle müßte allerdings nicht zwangsläufig zu einem insgesamt geschlossenen Jugendstrafvollzug führen, sondern könnte sich als Stufenvollzug mit einer geschlossenen Eingangsphase verstehen. Die offene Einrichtung Flensburg versteht sich allerdings nicht als entlassungsvorbereitende Übergangsstufe vom geschlossenen Vollzug in die Freiheit, sondern als Alternativ zum geschlossenen Vollzug in Neumünster, der stärker als bisher zu reduzieren ist.

Erster Untersuchungsgegenstand war die Entwicklung des offenen Vollzuges in Flensburg, gemessen an der Gesamtzahl der im Berichtszeitraum in die Untersuchung einbezogenen jungen Gefangenen unter Berücksichtigung von Daten zu Aufnahme, Rückverlegung und Entlassung.

#### Untersuchungsgegenstand:

Zahl der jungen Gefangenen in Flensburg

Untersuchungsgegenstand:

Zahl der jungen Gefangenen in Flensburg

Untersuchungsleitende Fragestellungen:

Belegungssituation, Rückverlegung, Entlassung

Untersuchungszeitraum:

13.5.1991 - 30.6.1993

Untersuchungsmethode:

Statistische Erhebung anhand von Aufnahmebögen und Akten

Untersuchungsergebnisse:

Im Untersuchungszeitraum sind insgesamt 75 junge Gefangene in die offene Einrichtung Flensburg verlegt worden, und zwar 1991 = 22, 1992 = 33 und 1993 (bis zum 30.6.) = 20. An keinem der Vierteljahresstichtage waren alle 16 vorhandenen Plätze belegt (Höchstzahl = 13, geringste Zahl = 9). Die Zahl der Rückverlegungen betrug in diesem Zeitraum insgesamt 31 (Einzelheiten unter 4.4) und die der Entlassungen 35 (davon 14 vorzeitig, vgl. unter 4.5).

In der Zwischenbilanz der wissenschaftlichen Begleitforschung am 10.6.1992 wurde dazu ermutigt, die Auswahlkriterien für den offenen Vollzug nicht restriktiv zu handhaben, sondern flexibel und großzügig zu sein, bestimmte Tätergruppen nicht grundsätzlich und damit von vornherein auszuschließen und im Zweifel zugunsten des offenen Vollzuges zu entscheiden. Der offene Vollzug sollte für jeden jungen Gefangenen möglich sein, dessen Eignung im geschlossenen Vollzug festgestellt worden ist. Eine wichtige Erkenntnis war es einerseits, daß deutlich mehr junge Gefangene für offene Einrichtungen geeignet als Plätze vorhanden waren. Dieses Ergebnis beruhte freilich zunächst auf einer zu schmalen empirischen Basis und war insoweit noch nicht hinreichend gesichert. Nachdem dieses Ergebnis aber durch die vom Leiter der Jugendanstalt Neumünster am 17.8.1992 durchgeführte Stichtagsuntersuchung bestätigt worden ist, lag es nahe, es noch einmal für einen längeren Zeitraum im Jahre 1993 zu überprüfen.

Untersuchungsgegenstand:

Zahl der jungen Gefangenen in der Jugendanstalt Neumünster, die für den offenen Vollzug in Flensburg geeignet sind.

Untersuchungsleitende Fragestellungen:

Auswahlkriterien, Belegungssituation

Untersuchungszeitraum

4 Monate im Jahre 1993, und zwar vom 20.8. bis 20.12.1993

Untersuchungsmethode:

Statistische Erhebung anhand von Aufnahmebögen, Akten und Aufnahmegesprächen, durchgeführt vom Leiter der Jugendanstalt Neumünster

Untersuchungsergebnisse:

Zahl der vom 20.8.-20.12.1993 in Strafhaft genommenen jungen Gefangenen	61
<u>Hinderungsgründe für den offenen Vollzug:</u>	
noch weitere offene Verfahren	13
geplante Abschiebungen aus der Strafhaft heraus	10
aus vollzuglichen Gründen für den OV unge- eignet	7
Drogenabhängigkeit Alkoholabhängigkeit	3
kurz bevorstehende Entlassung	1
Verlegung in andere JVA	2
	1
insgesamt für den offenen Vollzug nicht ge- eignet	37
geeignet also	24

Von den 24 für den offenen Vollzug geeigneten jungen Gefangenen wurden nur 9 tatsächlich in den offenen Vollzug verlegt, und zwar 7 nach Schleswig und 2 nach Flensburg. Für 3 weitere junge Gefangene ist die Verlegung in eine offene Einrichtung geplant. Die übrigen 12 Gefangenen sind nicht in den offenen Vollzug verlegt worden, weil sie eine Lehre in der Jugendanstalt Neumünster absolvieren (5 junge Gefangene) oder am Hauptschulkursus teilnehmen (4 junge Gefangene) bzw. nicht in den offenen Vollzug verlegt werden wollen.

Rechnet man die für den Viermonatszeitraum festgestellten Zahlen auf das Jahr hoch, so ist davon auszugehen, daß etwa 180 junge Gefangene jährlich in die Jugendanstalt Neumünster kommen, von denen 70 - 75 für den offenen Vollzug geeignet sind. Bei einer Verweildauer von 6 Monaten im offenen Vollzug (vgl. dazu 4.7) würden also mindestens 35 Plätze benötigt werden, selbst wenn man davon ausgeht, daß einzelne junge Gefangene aus persönlichen Gründen in der Jugendanstalt Neumünster bleiben möchten. Diese Zahl bestätigt nachdrücklich das Ergebnis der Zwischenbilanz der wissenschaftlichen Begleitforschung vom 10.6.1992.

Zusammenfassend ist daher festzustellen:

Es gibt mehr junge Gefangene, die für den offenen Vollzug geeignet sind, als in Flensburg und Schleswig vorhandene Plätze. Der Bedarf für weitere offene Einrichtungen ist damit auch empirisch gesichert belegbar.

Wegen der Bedeutung der Auswahlkriterien und der Hinderungsgründe für eine Verlegung in den offenen Vollzug ist am 22.12.1993 noch einmal eine Befragung der MitarbeiterInnen der geschlossenen Anstalt erfolgt unter der Fragestellung, wieviele junge Gefangene sich am Stichtag 22.12.1993 auf der jeweiligen Abteilung befinden und warum sie für den offenen Vollzug nicht geeignet erscheinen.

Untersuchungsgegenstand:

Zahl der jungen Gefangenen in der geschlossenen Jugendanstalt Neumünster (am 22.12.1993 = 89) und in den offenen Einrichtungen Flensburg und Schleswig (am 22.12.1993 = 16)

Untersuchungsleitende Fragestellungen:

Belegungssituation, Auswahlkriterien und Hinderungsgründe für den offenen Vollzug

Untersuchungszeitraum:

Stichtagsuntersuchung am 22.12.1993

Untersuchungsmethode:

Statistische Erhebung anhand der Angaben und Beurteilungen der MitarbeiterInnen

Untersuchungsergebnisse:

	CI	CII	CIII	CIV	DI	DII	DIII	
Zahl der jg. Gefangenen	24	19	17	4	8	7	10	
<u>Hinderungsgründe f.d. .OV:</u>								
weitere offene Verfahren	8	6	1	3	3	3	4 + 1*	
Abschiebung angekündigt	./.	3	4	./.	./.	./.	./.	
vollzugliche Gründe	9	3	5	./.	1	./.	./.	
Deliktschwere	2	2	3	./.	2	1	./.	
Drogenabhängigkeit, Alkoholabhängigkeit	1	./.	1	./.	./.	./.	./.	
kurz bevorstehende Entlassung	./.	./.	./.	./.	./.	1	1	
sonstiges	1*	./.	./.	./.	./.	./.	./.	
insgesamt nicht geeignet	21	14	14	3	6	4	6	
geeignet	3	5	3	1	2	2	4	
Ablehnung u.a. wg. Ausbildung in Neumünster	3	4	1	./.	./.	1	3	

\* Unterlagen fehlen

\*\* in Unterbrechung der U-Haft

Auch die sehr vorsichtige und zurückhaltende Einschätzung durch die AbteilungsleiterInnen belegt, daß ein Bedarf für eine weitere offene Einrichtung besteht. Gelänge es, die Haupthinderungsgründe noch etwas zu relativieren, würde die Nachfrage nach Plätzen im offenen Vollzug sogar noch weiter steigen.

Vor diesem Hintergrund sind die Haupthindernisse noch einmal diskutiert worden unter der Fragestellung, wieviel junge Gefangene im geschlossenen Vollzug trotz offener Verfahren bzw. Drogenabhängigkeit am Stichtag 22.12.1993 für den offenen Vollzug geeignet erscheinen.

Tabelle: Eignung für den offenen Vollzug trotz Hinderungsgrund				
	offene Verfahren		Drogenabhängigkeit	
C I	von 8	1	von 4	2
C II	von 6	2	von 4	1
C III	von 1	1	von 1	0
C IV	von 3	2		0
D I	von 3	3		0
D II	von 3	0		0
D III	von 4	1		0
Eignung für OV	10		3	

Der praktisch wichtigste Hinderungsgrund für die Verlegung in den offenen Vollzug sind also offene Verfahren. Betroffen davon sind selbst bei vorsichtiger Einschätzung soviel junge Gefangene, daß bei Wegfall dieses Hinderungsgrundes, sogar eine weitere offene Einrichtung geschaffen werden könnte. Anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren müssen nicht zwingend dazu führen, den jungen Gefangenen als für den offenen Vollzug ungeeignet anzusehen. Einerseits sind nämlich schon nach geltendem Recht Ausnahmen zulässig und andererseits ist die Frage der Eignung unter jugendspezifischen Aspekten zu beantworten und kann insoweit gerade zu einem anderen Ergebnis als im allgemeinem Strafvollzug führen. Das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem weicht mit dem in § 31 JGG verankerten Einheitsprinzip sowie vielfältigen Vorbewährungsmöglichkeiten von dem allgemeinen Strafrecht ab. Auch der offene Vollzug bedeutet gegenüber dem geschlossenen für den jungen Gefangenen eine Art Bewährungssituation, die bei der noch ausstehenden einheitlichen Sanktionierung positiv berücksichtigt werden könnte. Das starre Festhalten an dem Hinderungsgrund des anhängigen Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens verkürzt demnach Chancen für den jungen Menschen und ist insoweit nicht jugendgemäß. Für eine solche Interpretation wird allerdings noch bei Gericht und Staatsanwaltschaft zu "werben" sein. Ohnehin ist zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendanstalt für mehr Transparenz zu sorgen, weil der Anstalt regelmäßig nicht bekannt

ist, aufgrund welcher Delikte ermittelt wird.

Eine Suchtproblematik (Alkohol/Drogen) muß ebenfalls nicht zwingend ein Hinderungsgrund für den offenen Vollzug sein. Abzuwägen sind nämlich die Situation im geschlossenen Vollzug einerseits und die Möglichkeiten, die eine offene Einrichtung bietet, andererseits. Beratungsangebote und Therapiebemühungen im geschlossenen Vollzug ließen sich nach einer Übergangsphase überleiten in den offeneren Bereich. Der junge Gefangene hätte die Chance, der nicht zuletzt durch Drogen geprägten Gefängnis-Subkultur auszuweichen und über den offenen Vollzug ambulante Therapieangebote anzunehmen, wodurch gleichzeitig das Prinzip der Freiwilligkeit stärker berücksichtigt wird. Eine verfestigte Suchtproblematik stellt an die MitarbeiterInnen im offenen Vollzug so hohe Anforderungen, daß diese eher überfordert sein dürften. Die Chance liegt aber gerade in der Außenorientierung und -öffnung, durch die Kontakte zu Projekten der ambulanten Arbeit mit Suchtgefährdeten bzw. Suchtabhängigen hergestellt werden können. Wenn aber eine verfestigte Suchtproblematik den MitarbeiterInnen im offenen Vollzug bekannt (geworden) ist, dann besteht auch die Pflicht, eine begleitende Suchtbehandlung anzubahnen. Nur so können die Chancen einer offenen Einrichtung auch für diese Klientel genutzt werden.

Auch andere Hinderungsgründe sind nicht unbedingt zwingend. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen können teilweise in der offenen Einrichtung Flensburg fortgeführt und teilweise in Neumünster noch beendet werden, so daß im Anschluß der offene Vollzug in Betracht kommt. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings die zeitliche Dimension. Schule und berufliche Ausbildung dürfen nicht zu einer längeren Haftdauer führen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Analyse der Auswahlkriterien ergibt, daß mehr junge Gefangene für den offenen Vollzug geeignet als Plätze vorhanden sind.

#### 4.3 Deliktsstruktur

Die Unterbelegung im offenen Jugendvollzug könnte ihre Erklärung schließlich auch in der Deliktsstruktur der von den jungen Gefangenen begangenen Straftaten finden. Bei Drogen-, Gewalt- und Sexualstraftaten bestehen (auch im Interesse einer verunsicherten Öffentlichkeit) Vorbehalte gegenüber dem offenen Jugendvollzug. Bevor die Deliktsstruktur bei allen jungen Gefangenen in Flensburg untersucht worden ist, wurde aus aktuellem Anlaß (relativ hohe Zahl von Rückverlegungen) zunächst die Deliktsstruktur bei den Verurteilungen der 10 jungen Gefangenen, die bis zum 31.3.1992 vom offenen Vollzug in Flensburg wieder in den geschlossenen Vollzug nach Neumünster zurückverlegt worden sind, untersucht.

Untersuchungsgegenstand:  
Deliktsstruktur und Strafmaß

Untersuchungsleitende Fragestellungen:  
Offener Vollzug nur bei weniger gravierenden Delikten oder

auch als Alternative bei schwerwiegenden.

Untersuchungszeitraum:

13.5.1991 - 31.3.1992 (N = 10)

Untersuchungsmethode:

Aktenanalyse

Untersuchungsergebnis:

Von den 10 bis zum 31.3.1992 zurückverlegten jungen Gefangenen waren 9 wegen Diebstahls verurteilt und einer wegen Widerstands und Körperverletzung. Das Strafmaß reichte von 9 Monaten bis zu 3 Jahren und 6 Monaten.

Verblüffend ist der fast einheitliche Deliktsbereich der Eigentumskriminalität. Vergleicht man diese Befunde mit den Hauptdeliktsgruppen auf Bundesebene, so ergibt sich folgendes Bild, das hinsichtlich der Bedeutung der Eigentumskriminalität (in Flensburg deutlich überrepräsentiert) abweicht:

LFD. NR.	HAUPTDELIKTSGRUPPE STRAFTATENGRUPPE (SOEIT KEIN ANDERES GESETZ GENANNT, P. DES STGB)	1989				1990			
		STRAFGEFANGENE UND SICHERUNGSVERHAHRTE				STRAFGEFANGENE UND SICHERUNGSVERHAHRTE			
		INSGES.	DAR. IM OFFENEN VOLLZUG	MAENNL.	WEIBL.	INSGES.	DAR. IM OFFENEN VOLLZUG	MAENNL.	WEIBL.
1	STRAFTATEN INSGESAMT	41010	8537	39422	1588	39178	8218	37602	1576
	NACH HAUPTDELIKTSGRUPPEN								
2	I. STRAFTATEN GEGEN DEN STAAT, DIE OEFFENTLICHE ORDNUNG (AUSSER UNERLAUBTEM ENTFERNEN VOM UN- FALLORT) UND IM AMT (80-168 UND 331-358 AUSSER 142)	596	153	564	32	572	152	548	24
3	II. STRAFTATEN GEGEN DIE SEXUELLE SELBSTBESTIMMUNG (174-184 C)	2359	303	2346	13	2347	305	2333	14
4	III. ANDERE STRAFTATEN GEGEN DIE PERSON AUSSER IM STRASSENVERKEHR (169-173, 185-241 A AUSSER 222 UND 230 I.V.M. VERKEHRSUNFALL)	6420	968	6186	234	6118	975	5890	228
5	IV. DIEBSTAHL UND UNTERSCHLAGUNG (242-248 C)	12873	2723	12411	462	11979	2518	11508	471
6	V. RAUB UND ERPRESSUNG, RAEUBERISCHER ANGRIFF AUF KRAFTFAHRER (249-256, 316 A)	5670	863	5536	134	5408	859	5283	125
7	VI. ANDERE VERMOEGENSDELIKTE (257-305 A)	5299	1585	4860	439	4801	1456	4397	404
8	VII. GEMEINGEFAEHRLICHE STRAFTATEN - EINSCHL. UMWELT- STRAFTATEN - AUSSER IM STRASSENVERKEHR (306-330 D AUSSER 315 B, 315 C, 316, 316 A UND 323 A I.V.M. VERKEHRSUNFALL)	715	161	698	17	721	145	700	21
9	VIII. STRAFTATEN IM STRASSENVERKEHR (142, 315 B, 315 C UND 316; 222, 230, 323 A I.V.M. VERKEHRSUNFALL UND NACH DEM STVG)	2970	1187	2950	20	2878	1117	2857	21
10	IX. STRAFTATEN NACH ANDEREN BUNDES- UND LANDESGE- SETZEN (AUSSER STGB UND STVG)	4108	594	3871	237	4354	691	4086	268

Bei den 21 % der Gefangenen, die sich am 31.3.1990 im offenen Vollzug befanden, waren die folgenden Deliktsgruppen

a) überrepräsentiert = Straftaten im Straßenverkehr (41,7 %), (andere) Vermögensdelikte der §§ 257 - 305 a StGB (30,3 %) und Straftaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung (26,6 %)

b) durchschnittlich = Diebstahl und Unterschlagung (21,2 %) und gemeingefährliche Straftaten (20,1 %)

c) unterrepräsentiert = Straftaten gegen die Person (16 %), Raub und Erpressung (15,9), Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (15,9 %) und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13 %).

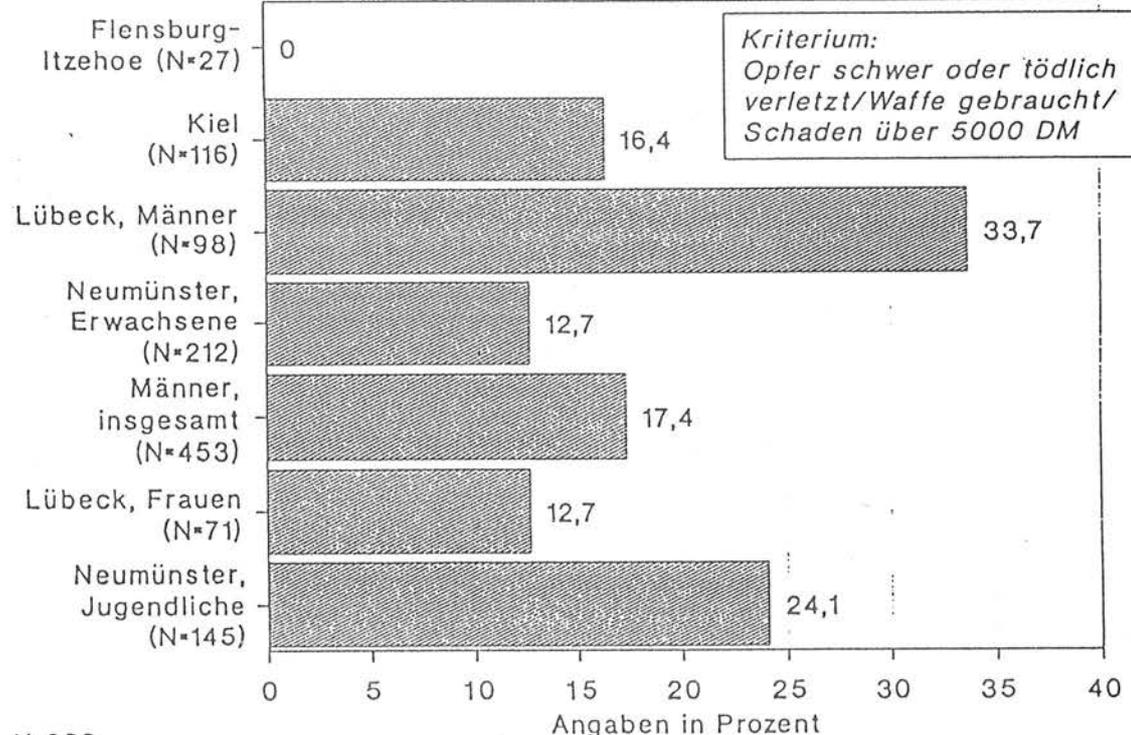
Interessant sind die von Frieder Dünkel erhobenen Befunde zur Deliktsstruktur der 1989 entlassenen jungen Gefangenen aus der Jugendanstalt Neumünster (N = 145):

1. Diebstahl/Unterschlagung	=	57,2 %
2. Raubdelikte	=	17,2 %
3. Vorsätzliche Körperverletzung	=	11,0 %
4. Vorsätzliche Tötungsdelikte	=	4,1 %
5. Straßenverkehrsdelikte	=	3,4 %
6. Sonstige Delikte	=	3,4 %
7. BtM-Delikte	=	2,8 %
8. Sexualdelikte	=	0,7 %

Frieder Dünkel hat daraufhin das folgende "Gefährlichkeitspotential" festgestellt:

Schaubild 13: "Gefährlichkeitspotential" von 1989 entlassenen Strafgefangenen in Schleswig Holstein

(bei Verbüßung einer Freiheits-/Jugendstrafe)



Orientiert man sich an der Deliktsstruktur, wie sie für die Haftentlassenen 1989 zusammengestellt ist, erscheinen 60 % der jungen Gefangenen angesichts des deutlichen Übergewichts der Eigentumskriminalität für den offenen Vollzug geeignet. Geht man davon aus, daß junge Gefangene mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von maximal einem Jahr grundsätzlich in den offenen Vollzug verlegt werden sollten, wären in Schleswig-Holstein etwa 45 % der jungen Gefangenen in den offenen Vollzug zu verlegen (Dünkel 1992, 21). Am interessantesten ist vielleicht die Orientierung am Gefährlichkeitspotential, weil hier auch Kriminalitätsfurcht und Sicherheitsdenken der Öffentlichkeit berücksichtigt werden könnten. Als Kriterien für die Einschätzung der Gefährlichkeit hat Frieder Dünkel berücksichtigt, ob das Opfer schwer oder gar tödlich verletzt worden ist, ob eine Waffe zum Einsatz gekommen ist oder ob ein Schaden von über 5.000,--DM verursacht worden ist. In über 75 % der Fälle lag kein Gefährlichkeitskriterium vor, so daß unter diesem Aspekt sogar drei von vier jungen Gefangenen für den offenen Vollzug infrage kämen. Von solchen Belegungszahlen des offenen Vollzuges in Höhe von 45, 60 oder gar 75 % ist die Praxis weit entfernt. Die Projektgruppe "Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein" ist 1988/89 seinerzeit davon ausgegangen, daß der geschlossene Vollzug zugunsten des offenen zahlenmäßig halbiert werden könnte.

Angesichts des relativ geringen Gefährdungspotentials ist einer aufgeklärten Öffentlichkeit eine weitergehende Öffnung des Vollzuges zuzumuten. Angesagt ist also mehr Mut zum Risiko.

Gegenüber dem Jahre 1991 scheint die Praxis im Jahre 1992 etwas risikofreudiger zu sein, wie die gestiegene Zahl junger Gefangener in der offenen Einrichtung Flensburg belegt. Hinsichtlich der Deliktsstruktur hat es allerdings noch keine wesentlichen Veränderungen gegeben.

Untersuchungsgegenstand:  
Deliktsstruktur

Untersuchungsleitende Fragestellungen:  
Offener Vollzug nur bei weniger gravierenden Delikten oder Alternative auch bei schwerwiegenderen.

Untersuchungszeitraum:  
1992 (N = 31) (In 2 Fällen waren die Unterlagen im Zeitpunkt der Auswertung nicht zugänglich)

Untersuchungsmethode:  
Aktenanalyse

Delikt und Dauer der Jugendstrafe

501	=	Diebstahl in 7 Fällen, in einem Fall mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis	= 3 Jahre
502	=	schwerer Diebstahl in drei Fällen und fortgesetztes Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz	= 3 Jahre
503	=	gemeinschaftlicher schwerer Diebstahl sowie vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen, davon in einem Fall tateinheitlich mit fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr	= 1 Jahr 3 Monate
504	=	gemeinschaftlicher Raub in vier Fällen sowie gemeinschaftlicher Diebstahl in 9 Fällen	= 10 Monate (Jgdl.)
505	=	Diebstahl u.a.	= 18 Monate
506	=	Diebstahl u.a.	= 20 Monate
507	=	gemeinschaftlich begangener Diebstahl in 13 Fällen, jeweils in Tateinheit mit Sachbeschädigung, und eines gemeinschaftlich begangenen versuchten Betruges	= 3 Jahre
508	=	gemeinschaftlicher Diebstahl im besonders schweren Fall, Körperverletzung und Sachbeschädigung	= 1 Jahr 6 Monate
509	=	Diebstahl in einem besonders schweren Fall in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis	= 2 Jahre 3 Monate
510	=	fortgesetzter Diebstahl im besonders schweren Fall in zwei Fällen und fortgesetzter Diebstahl in 4 Fällen	= 1 Jahre 6 Monate
511	=	Diebstahl in 32 Fällen, davon in 11 Fällen gemeinschaftlich und in 5 Fällen fortgesetzt handelnd	= 1 Jahr 10 Monate

- 512 = schwerer Diebstahl in 10 Fällen, davon  
5x gemeinschaftlich handelnd sowie Sachbe-  
schädigung und vorsätzliche Brandstiftung  
in 2 Fällen = 1 Jahr  
3 Monate
- 513 = gefährliche Körperverletzung in 4 Fällen,  
Beleidigung, Widerstand gegen Voll-  
streckungsbeamte, Bedrohung, Sachbeschädi-  
gung, Unterschlagung und Hehlerei in  
2 Fällen = 2 Jahre  
2 Monate
- 514 = fortgesetzte Sachbeschädigung und Dieb-  
stahl in 2 Fällen = 6 Monate  
mit Bewährung, die  
später widerrufen  
worden ist
- 515 = gemeinschaftlicher Raub = 2 Jahre
- 516 = gemeinschaftlicher Diebstahl in 19  
Fällen, davon 7x fortgesetzt handelnd = 3 Jahre
- 517 = Diebstahl im besonders schweren Fall,  
Diebstahl geringwertiger Sachen in 3  
Fällen, Körperverletzung in 3 Fällen,  
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in  
2 Fällen, Beleidigung und Sachbeschädi-  
gung = 2 Jahre  
6 Monate
- 518 = vorsätzliche Körperverletzung = 8 Monate
- 519 = Diebstahl in 9 Fällen, davon 6x in  
Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis,  
Diebstahl oder Unterschlagung in Tatein-  
heit mit vorsätzlicher Trunkenheit im  
Verkehr und Fahren ohne Fahrerlaubnis,  
Sachbeschädigung in 2 Fällen, Wider-  
stand gegen Vollstreckungsbeamte in 2  
Fällen in Tateinheit mit Beleidigung = 1 Jahr  
6 Monate
- 520 = gemeinschaftlicher Raub in Tateinheit  
mit vorsätzlicher Körperverletzung,  
versuchter Raub, Diebstahl in 2 Fällen = 1 Jahr  
6 Monate
- 521 = fortgesetzter Diebstahl in einem  
besonders schweren Fall = 1 Jahr
- 522 = Diebstahl = 9 Monate

- 523 = versuchter gemeinschaftlicher Diebstahl in 2 Fällen und Fahren ohne Fahrerlaubnis = 1 Jahr
- 524 = Diebstahl in 8 Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis und mit Fahren ohne Versicherungsschutz sowie fortgesetztes Fahren ohne Fahrerlaubnis in einem weiteren Fall = 1 Jahr  
6 Monate
- 525 = Diebstahl u.a. = 2 Jahre
- 526 = Diebstahl im besonders schweren Fall in 3 Fällen, einmal fortgesetzt handelnd, einmal im Versuch und Diebstahl in 3 Fällen, einmal fortgesetzt handelnd = 1 Jahr
- 527 = fortgesetzter gemeinschaftlicher Diebstahl in 2 Fällen = 2 Jahre
- 528 = Diebstahl in 9 Fällen, 2x fortgesetzt, 3x versucht handelnd = 2 Jahre
- 529 = Diebstahl in 5 Fällen sowie gemeinschaftlicher Raub = 10 Monate
- 530 = Diebstahl u.a. = 1 Jahr  
6 Monate
- 531 = Sachbeschädigung und gefährliche Körperverletzung = 1 Jahr

In allen Fällen sind frühere Verurteilungen miteinbezogen.

Deliktsstruktur der aus der Jugendanstalt Neumünster Entlassenen					
	1989		1992		darunter aus Flens- burg
	abs.	%	abs.	%	
1. Diebstahl (Unterschlagung)	83	57,2	42	45,6	7
2. Raub	25	17,2	16	17,4	
3. (vors.) Körperverlet- zung	16	11,0	14	15,2	
4. (vors.) Tö- tungsdelikte einschl. Ver- such	6	4,1	5	5,4	
5. Straßenver- kehrsdelikte	5	3,4	1	1,1	
6. Btm-Delikte	4	2,8	7	7,6	
7. Sexualdelikte	1	0,7	./.		
8. Sonstige	5	3,4	7*	7,6	1
insgesamt	145		92		8

\* eigenmächtige Abwesenheit  
 von der Bundeswehr = 3  
 vors. Vollrausch  
 (Tötungsdelikt) = 2  
 Betrug = 1  
 Brandstiftung = 1

Quellen: Dünkel 1992, 130; Röttjer 1993 (unveröffentl.); eigene Erhebung

Deliktsstruktur 1993:

557 =	eigenmächtige Abwesenheit von der Truppe =	6 Monate
558 =	Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz =	2 Jahre
559 =	Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz =	2 Jahre
		6 Monate
560 =	Diebstahl in 15 Fälle	= 2 Jahre
561 =	Diebstahl in 8 Fällen	= 3 Jahre
562 =	gemeinschaftlicher Diebstahl	= 9 Monate
563 =	gemeinschaftlicher Raub	= 1 Jahr
564 =	gefährliche Körperverletzung	= 8 Monate

Einschätzung:

Während in der Startphase des Flensburger Projektes fast ausschließlich junge Gefangene mit Diebstahlsdelikten in der offenen Einrichtung waren, zeigten sich Anfang 1992 zunächst kleinere und im Verlauf des Jahres dann doch deutlichere Veränderungen hinsichtlich der Deliktsstruktur. Die Orientierung am Delikt und seiner Schwere verlor immer stärker an Bedeutung und war für die Frage, ob jemand für den offenen Vollzug geeignet ist, nicht (bzw. nicht allein) ausschlaggebend. Diese Richtung sollte weiter ausgebaut und verstärkt werden. Es zeigt sich nämlich, daß es sich bei den jungen Gefangenen regelmäßig um mehrfach strafrechtlich auffällig gewordene junge Menschen handelt, die ihrerseits mehrfach belastet sind. Gerade auch für sie sollte es eine echte Alternative geben.

#### 4.4 Rückverlegungen

Welche große praktische Bedeutung die Rückverlegungen haben, zeigt der Überblick über die Gesamtentwicklung in der Außenstelle Flensburg im Jahr 1993:

Neuaufnahmen 1993	=	30
Zweitaufnahmen	=	1
aus 1992 im Hause	=	11
<u>Gesamtzahl der jungen Gefangenen</u>	<u>=</u>	<u>42</u>
Reguläre Entlassungen	=	10
vorzeitige Entlassungen	=	9
Rückverlegungen in die Jugend- anstalt Neumünster		
a) wegen neuer Straftaten im Urlaub, Ausgang, Freigang	=	10
b) aufgrund von Disziplinarmaß- nahmen im Hause	=	1
c) aufgrund von Flucht/Entweichung aus dem Hause	=	3
d) wegen Versagens im Urlaub, Ausgang, Freigang (nicht in die Einrichtung zurückgekehrt)	=	3
f) Verlegung in die JVA Flensburg (offener Freigängervollzug wegen Erreichung der Alters- grenze)	=	1
<u>Zum Stichtag 31.12.1993 im Hause</u>	<u>=</u>	<u>7</u>

16 Rückverlegungen bei 42 jungen Gefangenen im Jahre 1993 bedeutet eine Quote von 38 %. Allerdings zeigt die Zahl der Zweitaufnahmen (1993 = 1, 1992 = 4), daß die Rückverlegung nicht endgültig sein muß. Es gibt Rückverlegungen, die aus pädagogischen Gründen nur auf Zeit erfolgen. Dennoch ist die Rückverlegungsquote gegenüber dem Ausgangsjahr 1991 nicht gesunken, obwohl es seinerzeit unter allen Beteiligten massive Kritik an der Rückverlegungspraxis gegeben hat mit dem Ziel, künftig zurückhaltender zu verfahren.

Von den 22 jungen Gefangenen in der Außenstelle Flensburg im Jahre 1991 sind 9 noch in demselben Jahr (und ein 10. im Jahre 1992) in die geschlossene Jugendanstalt Neumünster zurückverlegt worden. Die Rückverlegungsquote betrug seinerzeit 41 % und war damit unerwartet hoch. Als Gründe für die Rückverlegung wurden angegeben:

Neue Straftaten	=	2
Verdacht neuer Straftaten	=	2
Alkohol, weiche Drogen + neue Straftaten	=	3
Alkohol, weiche Drogen	=	2

Die Praxis der Rückverlegung bildete einen Schwerpunkt der wissenschaftlichen Begleitung.

Untersuchungsgegenstand:

Rückverlegungspraxis, Einschätzung durch betroffene junge Gefangene und MitarbeiterInnen

Untersuchungsleitende Fragestellungen:

Entwicklung, Hintergründe, Berechtigung und Akzeptanz der Rückverlegung

Untersuchungszeitraum:

13.5.1991 - 31.12.1991 (Zahl der Rückverlegungen N = 9)

Untersuchungsmethode:

Strukturierter Fragebogen und Einzelgespräche

Untersuchungsergebnis:

Von den betroffenen 9 jungen Gefangenen waren zum Zeitpunkt der Fragebogenaktion 6 erreichbar, von ihnen haben 5 freiwillig den von Andreas Thiel erarbeiteten und ausgeteilten Fragebogen beantwortet (Rücklaufquote fast 85 %). Auf die Frage, warum sie ihrer Ansicht nach aus dem offenen Vollzug in Flensburg nach Neumünster zurückverlegt worden sind und ob diese Verlegung nach ihrer Ansicht gerechtfertigt gewesen sei, gaben 3 der 5 Betroffenen neue Straftaten zu, die sie teilweise unter Alkoholeinfluß begangen hatten. Einer bestritt, daß er Drogen konsumiert habe und ein anderer antwortete, er sei nur deswegen nach Neumünster zurückverlegt worden, weil seine eigenen Vorstellungen von Selbständigkeit nicht mit der Vorstellung der Beamten in Einklang zu bringen gewesen sei. 3 der 5 jungen betroffenen Gefangenen hielten ihre Verlegung für nicht gerechtfertigt, zumal sie mit ihren eigenen Belangen sich nicht ernstgenommen fühlten bzw. keine Gelegenheit hatten, ihre erneute Straffälligkeit zu erklären bzw. zu rechtfertigen.

Bei diesen Antworten ist zu berücksichtigen, daß zunächst nur die Rückverlegten selbst befragt worden sind. In den Stellungnahmen mag auch Enttäuschung und manchmal Wut über den Wechsel von Flensburg nach Neumünster mitgeschwungen haben. Vieles ist subjektiv sicherlich auch überzogen. Dennoch ist es wichtig, die Probleme dieser jungen Gefangenen kennenzulernen und ernstzunehmen, weil nur sie bisher den doppelten Wechsel vom geschlossenen in den offenen Vollzug und dann wieder zurück in den geschlossenen Vollzug erlebt haben, der Kontrast also besonders deutlich wird.

Als die MitarbeiterInnen mit den Ergebnissen der Fragebogenaktion konfrontiert wurden, räumten sie einerseits Mängel in der Kommunikation ein, lehnten andererseits aber die Einlassung zum (fehlenden) Drogenkonsum als bloße Schutzbehauptung ab.

Als Ergebnis der Fragebogenaktion, der Arbeit in der begleitenden Projektgruppe und der Diskussionen mit den Mitarbeite-

rInnen wurde festgehalten, daß künftig der bloße Verdacht von Regelverstößen bzw. neuen Straftaten allein noch nicht zu einer sofortigen Rückverlegung in die Jugendanstalt Neumünster führen sollte. Vor jeder konkreten Entscheidung müßte zunächst einmal eine Erörterung mit dem Betroffenen über die Hintergründe und Entstehungszusammenhänge erfolgen. Problematisiert wurde, ob angesichts der Unschuldsvermutung der bloße Verdacht einer strafbaren Handlung zur Rückverlegung führen dürfe. Kritisiert wurde auch die Rückverlegungspraxis aufgrund Alkoholkonsums, weil die Schwelle zum Mißbrauch zunächst so niedrig angesetzt worden ist, daß auch ein Alkoholkonsum erfaßt werden konnte, der in unserer Gesellschaft als sozial adäquat gilt. Ebenso führten Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz in Fällen des Erwerbs oder des Besitzes einer geringen Menge von Cannabisprodukten zu schnell zu einer Rückverlegung. Die Schwelle lag unterhalb der Diversionsrichtlinien vom 10.4.1990 und der Richtlinie zur Umsetzung des § 31 a BtMG vom 13.5.1993 (Absehen von der Verfolgung bei Cannabisprodukten - außer Haschischöl - von nicht mehr als 30 Gramm Bruttogewicht). (Vgl. Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein, 1993, S. 139, 159, 161).

Nach intensiver Diskussion der Rückverlegungspraxis, die z.B. besonders problematisch ist, wenn jemand, der in Flensburg zur Schule geht, in den geschlossenen Vollzug nach Neumünster zurückverlegt wird (und sei es nur auf Zeit), schien es für 1992 zunächst so, als könnte die Rückverlegungsquote auf etwa 30 % reduziert werden. Die Gesamtjahresbilanz 1992 zeigt dann aber, daß von den neu aufgenommenen 33 (zu denen noch 4 Zweitaufnahmen kommen) 15 nach Neumünster zurückverlegt worden sind, zu denen noch 3 "Wiederholer" hinzuzuzählen sind. In jedem Jahr hat damit die Quote der Rückverlegungen über 40 % betragen.

---

Rückverlegungsquote:		ca.
1991	=	41 %
1992	=	45 %
1993	=	40 %

---

Für 1992 und 1993 ist dabei zu berücksichtigen, daß die gegenüber 1991 neue Reaktionsform der zeitlichen Rückverlegung aus pädagogischen Gründen eingeführt und praktiziert worden ist. Ein offenes Gruppeninterview und eine unstrukturierte schriftliche Befragung junger Gefangener, die sich im November 1992 in Flensburg befanden, ergab, daß ihnen die Gründe für eine Rückverlegung nicht klar genug waren und sie außerdem Zweifel an der Gleichbehandlung hatten. Exemplarisch ist die folgende Einschätzung:

"Daß bei Gefangenen, die Straftaten begehen, unterschiedliche Strafen verteilt werden, gefällt mir nicht. Also ich meine damit, wenn man wieder kriminelle Dinge begeht, solange man im offenen Vollzug ist, sollte man sofort wieder nach Neumünster zurückverlegt werden".

Problematisch ist es jedoch, wenn sich die Rückverlegung nur

auf den Verdacht einer Straftat bezieht. So ist ein junger Gefangener aufgrund des Verdachtes eines Raubes nach Neumünster zurückverlegt worden. Die Ermittlungen dauerten ca. 5 Monate. Eine Gegenüberstellung des Tatverdächtigen mit den Geschädigten ergab, daß der junge Gefangene nicht an der Straftat beteiligt gewesen ist. Die Staatsanwaltschaft hat dann das Verfahren nach § 170 II StPO mangels Tatverdachtes eingestellt. Die zusätzlichen Chancen, die der offene Vollzug gegenüber dem geschlossenen bietet, sind diesem jungen Gefangenen gegenüber weitgehend verbaut worden.

Entsprechend kritisch fällt dann auch die Gesamtbilanz der wissenschaftlichen Begleitung zur Rückverlegungspraxis aus:

1. Nach wie vor wird zu häufig von der Rückverlegungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Sie widerspricht den besonderen Zielen und Chancen des offenen Jugendvollzuges. Die Rückverlegungsquote sollte zukünftig deutlich unter 40 % gesenkt werden können.

2. Die Kriterien für eine Rückverlegung sind weder für die jungen Gefangenen noch für die MitarbeiterInnen transparent genug. Zumindest aus der Sicht betroffener Gefangener scheint die Gleichbehandlung nicht gewährleistet.

3. Die MitarbeiterInnen sollten noch sensibler gegenüber dem Problem der Rückverlegung werden, eigene Enttäuschungen zunächst einmal abzubauen versuchen und dann noch einmal die Probleme gemeinsam mit dem jungen Gefangenen diskutieren.

4. Hintergründe und Probleme von Auffälligkeiten sollten grundsätzlich in der offenen Einrichtung aufgearbeitet werden.

5. Die Voraussetzungen "zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte" für strafbare Handlungen sind besonders sorgfältig zu prüfen, weil anderenfalls Chancen des offenen Vollzuges vor-schnell verbaut werden, wie das angeführte Fallbeispiel zeigt. Ein zureichender Anhaltspunkt ist es sicherlich, wenn - wie geschehen - ein junger Gefangener alkoholisiert am Steuer eines gestohlenen Pkw angetroffen und von der Polizei in die offene Einrichtung gebracht wird.

6. Auch in den Fällen strafbaren Verhaltens sollte noch weiter differenziert werden. Ein Bagatelldiebstahl erfüllt ebenso wie der durch eine positive Urinkontrolle nachgewiesene Besitz und Konsum einer kleinen Menge weicher Drogen einen Straftatbestand. In solchen und vergleichbaren Fällen erscheint eine Rückverlegung aus der offenen Einrichtung in die geschlossene Jugendanstalt nicht zwingend geboten. Die Außenorientierung der offenen Einrichtung sollte dazu führen, solche Straftaten als "normal" zu betrachten. Für diese Art einer formellen Entkriminalisierung bieten die Schleswig-Holsteinischen Diver-sionsrichtlinien vom 10.4.1990 und die Richtlinie zur Umsetzung des § 31 a BtmG vom 11.5.1993 zuverlässige Orientierungshilfen. Alle Delikte, die von diesen Richtlinien erfaßt werden, sollten künftig keinen Anlaß mehr für eine Rückverlegung

bieten. Der Erlaß des Justizministers des Landes Schleswig-Holstein zur Zurückverlegung vom 28.3.1992 zum Zeichen V 210/4516 - 94 -, der eine zu restriktive Interpretation nahelegt, müßte dann mit den genannten Richtlinien in Einklang gebracht werden.

#### 4.5 Entlassungen

Von den 19 jungen Gefangenen, die im Jahre 1993 bis zum 30.6. neu in die offene Einrichtung Flensburg aufgenommen worden sind, wurden bis zum 10.9.1993 drei vorzeitig (Aussetzung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 88 JGG) und fünf regulär, d.h. nach Verbüßung ihrer Jugendstrafe, entlassen. Damit hat sich ein Trend fortgesetzt, der schon für 1992 festgestellt werden konnte: Die Zahl der regulären Entlassungen übersteigt die der vorzeitigen. Diese Entwicklung ist problematisch.

Für das Jahr 1980 hatte Frieder Dünkel die Quote der bedingten Entlassungen im Jugendstrafvollzug mit insgesamt 55,8 % errechnet (Frieder Dünkel, 1990, 250) und dabei festgestellt, daß in Bundesländern, die sowohl über geschlossene als auch offene Einrichtungen verfügen, die Aussetzungsquoten im offenen Vollzug erheblich höher als im geschlossenen sind (z.B. Vechta = 58,3 %, Falkenrott = 67,7 %, Adelsheim - Freigängerabteilung = 83,9 % und Schwäbisch-Hall - Freigängerhaus = 100,0 %). Als Ergebnis der empirischen Bestandsaufnahme für das Jahr 1980 stand damit fest, daß der offene Vollzug strukturell für junge Gefangene, die für eine vorzeitige Entlassung vorgesehen werden, eine Überleitungsstufe in die Freiheit darstellt und daß die Zahl der vorzeitigen Entlassungen im offenen Vollzug dementsprechend wesentlich größer war (und sein mußte). Versteht man dagegen den offenen Vollzug wie in Flensburg nicht (nur) als Entlassungsvorbereitung, sondern als Alternative, konnten von vornherein keine weiteren Steigerungsraten der Aussetzungsquote erwartet werden, vielmehr waren relativ geringere Zahlen zu erwarten. Da die Existenz einer offenen Außenstelle in Flensburg Rückwirkungen auf die geschlossene Jugendanstalt in Neumünster hat, bestand jedoch die Chance, daß die Praxis der vorzeitigen Entlassungen gemessen an der Zahl aller jungen Gefangenen (und damit orientiert an der Gesamtanstalt) noch liberaler werden würde. Die Entwicklung belegt, daß diese Chance gesehen und wahrgenommen worden ist.

1991 sind 87 junge Gefangene der Jugendanstalt Neumünster aus der Strafhaft entlassen worden, und zwar 54 = 62 % vorzeitig gem. § 88 JGG und 33 nach Vollverbüßung. Betrachtet man im Hinblick auf die Drittelverbüßung nur junge Gefangene, die zu 18 Monaten Jugendstrafe oder mehr verurteilt worden sind, wurden von diesen 42 jungen Gefangenen im Jahre 1991 40 = 95 % vorzeitig und 2 nach Vollverbüßung entlassen. Die vorzeitige Entlassung erfolgte bei 5 jungen Gefangenen zum Eindrittelzeitpunkt, bei 13 jungen Gefangenen zum Halbstrafenzeitpunkt und bei 15 zum Zweidrittelzeitpunkt.

Im Jahre 1992 sind 84 junge Gefangene der Jugendanstalt Neu-

münster aus der Strafhaft entlassen worden, und zwar 54 = 64,3 % vorzeitig und 30 nach Vollverbüßung. Betrachtet man im Hinblick auf die Entlassung wiederum nur die jungen Gefangenen, die zu 18 Monaten Jugendstrafe oder mehr verurteilt worden sind, so ergibt sich, daß von diesen 50 jungen Gefangenen 43 = 86 % vorzeitig und 7 mit Endstrafe entlassen worden sind. Die Entlassung erfolgte bei 19 jungen Gefangenen zum Eindrittelzeitpunkt, bei 11 jungen Gefangenen zum Halbstrafenzeitpunkt und bei 13 zum Zweidrittelzeitpunkt. Nach Berechnungen des Leiters der Jugendanstalt Neumünster haben die jungen Gefangenen, die zu 18 Monaten Jugendstrafe oder mehr verurteilt worden sind, im Jahre 1991 durchschnittlich 54 % und 1992 knapp 58 % ihrer Strafzeit verbüßt. Diese Quote liegt deutlich unter der im allgemeinen Strafvollzug und ist insoweit "jugendspezifisch". Gottschalk und Röttjer 1993, 178 haben errechnet, daß die Entlassung nicht am Zweidrittelzeitpunkt orientiert ist wie bei Erwachsenen, sondern daß fast 40 % der zu entlassenen jungen Gefangenen zu einem Drittel der Strafzeit entlassen werden, 20 % zum Halbstrafenzeitpunkt und 40 % zum Zweidrittelzeitpunkt oder mit Straffende (von 50 jungen Gefangenen sind 19 zum Eindrittel-, 11 zum Halbstrafen- und 13 zum Zweidrittelzeitpunkt entlassen worden, 7 haben die Strafe voll verbüßt).

Aus der offenen Außenstelle Flensburg heraus sind im Jahre 1991 = 4, 1992 = 8 und 1993 (bis zum 10.9.) = 13 junge Gefangene entlassen worden. Vorzeitig entlassen wurden 1991 zwei = 50 %, 1992 ebenfalls zwei = 25 % und 1993 sieben = 54 % der jungen Gefangenen. Für den über zweijährigen Untersuchungszeitraum beträgt das Verhältnis der vorzeitigen zu den regulären Entlassungen aus dem offenen Vollzug 11 : 14 = 44 % : 56 %. Mit 44 % ist die Quote vorzeitiger Entlassungen aus dem offenen Vollzug geringer als die aus dem geschlossenen Vollzug (1991 = 62 %, 1992 = 64,3 %). Diese Tatsache spricht dennoch nicht gegen den offenen Vollzug. Zu berücksichtigen ist nämlich, daß es in Flensburg junge Gefangene gibt, die von sich aus auf eine Aussetzung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung verzichten. Das ist insbesondere bei einer relativ kurzen Reststrafe der Fall. Der Verzicht auf eine bedingte Entlassung fällt in einer offenen Einrichtung wie Flensburg deutlich leichter als im geschlossenen Jugendvollzug. Bewährungshilfe im Anschluß an eine bedingte Entlassung bedeutet für den jungen Menschen weiterhin (ambulante bzw. "weiche") strafrechtliche Sozialkontrolle. Dagegen haben gerade junge Gefangene in der offenen Außenstelle Flensburg die Vorstellung, nach vollständiger Verbüßung ihrer Jugendstrafe ihr Leben neu und normal, d.h. ohne flankierende strafrechtliche Sozialkontrolle, gestalten zu können. In offenen Interviews sind jedenfalls solche Ziele ausdrücklich genannt worden.

Bei den jungen Gefangenen, die 1993 bis zum 10.9. vorzeitig entlassen worden sind, erfolgte die Entlassung nach Verbüßung eines Drittels in einem Fall, nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit in drei Fällen und nach Verbüßung von zwei Dritteln in weiteren drei Fällen. Auch diese Zahlen erscheinen im Verhältnis zum geschlossenen Vollzug Neumünster etwas schlechter,

doch bleibt zu berücksichtigen, daß die Entlassung aus dem offenen Vollzug heraus eine andere Qualität hat und von allen Beteiligten als besser eingeschätzt wird. So werden die jungen Gefangenen aus dem offenen Vollzug heraus fast ausnahmslos zu ihren Angehörigen und/oder in eigene Wohnbereiche entlassen. Der offene Vollzug übernimmt damit schon eine Art Übergangsfunktion, die sonst erst nach der Entlassung vor allem von freien Trägern mit Anlaufstellen und vorübergehenden Wohnmöglichkeiten wahrgenommen wird. In der Konkurrenz verdrängt die offene Einrichtung in Flensburg die entsprechenden Übergangsangebote der Freien Träger.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Aufnahme in den offenen Vollzug Flensburg eine frühzeitigere Entlassung nicht begünstigt, aber auch nicht wesentlich verzögert. Akzeptiert man die Entlassung aus dem offenen Vollzug heraus als gleichsam höhere Qualität mit besseren Chancen, werden geringfügige Haftzeitverlängerungen mehr als ausgeglichen. Für die jungen Gefangenen, die die Möglichkeiten des offenen Vollzuges für sich soweit nutzen, daß sie sogar auf eine bedingte Entlassung verzichten, reduziert sich sogar durch den Wegfall der Bewährungszeit die Gesamtdauer der stationären plus ambulanten strafrechtlichen Sozialkontrolle.

#### 4.6 Verweildauer

Trotz des letztlich positiven Befundes zur Entlassungspraxis sollten Einschätzungen junger Gefangener sehr ernstgenommen werden, die dahin gehen, daß der offene Vollzug die Haftzeit verlängere. "Wäre ich nicht in den offenen Vollzug gegangen, wäre ich wahrscheinlich schon lange draußen, ich bin länger als geplant in der Haft" - so lautet exemplarisch eine Antwort in der Fragebogenaktion, die sich an junge Gefangene richtete, die aus der offenen Einrichtung Flensburg wieder in den geschlossenen Vollzug nach Neumünster zurückverlegt worden sind. In dem Fall eines jungen Gefangenen, der zu einem Jahr Jugendstrafe verurteilt worden war, läßt sich in der Tat nachweisen, daß der wiederholte Wechsel zwischen Neumünster und Flensburg zu einer Haftverlängerung geführt hat. Die doppelte "Ehrenrunde" (zweimalige Rückverlegung) dürfte die Haftzeit um schätzungsweise 6 Monate verlängert haben. Als einzelnes Geschehen mag dieser Fall zwar nicht repräsentativ sein, doch deutet er auf ein grundsätzliches Problem hin:

Der häufigste Rückverlegungsgrund ist der Verdacht neuer Straftaten. Aufgrund der Außenorientierung des offenen Vollzuges werden Straftaten in der Öffentlichkeit begangen, sind also eher wahrnehmbar und führen von daher relativ häufiger zu Ermittlungsverfahren. Straftaten innerhalb des geschlossenen Vollzuges fehlt die entsprechende Wahrnehmungsmöglichkeit von außen, so daß sich auch die Wahrscheinlichkeit von Ermittlungsverfahren reduziert. Die Ermittlungsverfahren gegenüber jungen Gefangenen aus der offenen Außenstelle Flensburg, die dann nach Neumünster zurückverlegt worden sind, wurden regelmäßig eingestellt - meist aus Gründen der Opportunität, in einem Fall aber auch (wie erwähnt) nach § 170 II StPO. Wenn

sich ein solches Ermittlungsverfahren etwa über 4 Monate erstreckt, die der aus dem offenen Vollzug zurückverlegte junge Gefangene in der geschlossenen Jugendanstalt Neumünster verbringen muß, fehlt diese Zeit für die besonderen Chancen des offenen Vollzuges. Wird er jetzt noch einmal in die offene Einrichtung Flensburg verlegt, verlängert sich zwangsläufig die Haftdauer. Angesichts der schmalen Datenbasis kann diese Aussage freilich noch nicht als empirisch gesichert gelten, doch bleibt auch in diesem Zusammenhang noch einmal die erforderliche Sensibilität gegenüber der Rückverlegung aufgrund des Verdachtes neuer Straftaten einzufordern.

Die durchschnittliche Verweildauer der vier jungen Gefangenen, die 1991 aus Flensburg entlassen worden sind, betrug 15,4 Wochen (min. 2 Wochen und max. 23 Wochen). Dabei stellt die Verweildauer von nur 2 Wochen einen Ausnahmefall und zugleich eine beachtliche Leistung aller Beteiligten dar (insb. auch des Vollstreckungsleiters), weil es kurzfristig gelang, einem jungen Gefangenen einen Arbeitsplatz als Decksmann auf einem auslaufenden Schiff zu vermitteln.

Die Verweildauer der 8 jungen Gefangenen, die 1992 unmittelbar aus dem offenen Vollzug heraus entlassen worden sind, betrug durchschnittlich 18 Wochen (min. 2 Wochen, max. 45 Wochen). Bei den aus dem offenen Vollzug heraus entlassenen jungen Gefangenen 1991 und 1992 ergab sich somit ein durchschnittlicher Aufenthalt in der offenen Einrichtung Flensburg von 4 - 4 1/2 Monaten.

Insgesamt sind 1992 33 junge Gefangene in die offene Außenstelle Flensburg aufgenommen, 8 von ihnen entlassen und 18 (darunter 3 wiederholt) nach Neumünster zurückverlegt worden. Rechnet man die Verweildauer bis zur Entlassung bzw. bis zur Rückverlegung zusammen, so ergibt sich bei insgesamt 26 jungen Gefangenen eine Verweildauer von zusammengerechnet 1.546 Tagen und damit durchschnittlich für jeden von 12 Wochen.

#### 4.7 Sozial- und Legalbiographie

Orientiert man sich an den Daten zur Sozial- und Legalbiographie junger Gefangener, erkennt man, daß es der Jugendvollzug zunehmend mit sog. Problemgruppen zu tun hat. Neben der rechtlichen Umbruchsituation erleben wir gegenwärtig zahlreiche tatsächliche Veränderungen im Jugendstrafvollzug, die zu zusätzlichen Spannungen führen und noch wesentlich höhere Anforderungen an alle MitarbeiterInnen als bisher schon stellen. Die tatsächliche Umbruchsituation zeigt sich in der veränderten Vollzugspopulation, die immer stärker durch junge Täter mit Gewaltdelikten, Ausländern, die erst vor kurzem in die Bundesrepublik gekommen sind, und Mehrfachtätern mit einer häufig anzutreffenden Suchtproblematik geprägt ist. Gerade für diese drei Gruppen gilt aber das Motto des Göttinger Jugendgerichtstages 1989, daß die Mehrfachauffälligen zugleich immer auch Mehrfachbetroffene sind, so daß die Sanktionsformen nicht zusätzlich ausgrenzen dürfen, sondern ihre Erlebnis- und Lebenswelt zu berücksichtigen haben.

Die Orientierung an der Lebenswelt der Betroffenen führt dazu, den Begriff der Problemgruppe nicht in dem Sinne zu verwenden, daß sie im Jugendstrafvollzug Probleme bereiten, sondern in der Bedeutung, daß sie ihrerseits große Probleme aufgrund mehrfacher Benachteiligungen haben. Das Ziel der erforderlichen erzieherischen Einwirkung durch den Jugendstrafvollzug ist insoweit zu stark individualisiert und verstellt den Blick für sozialstrukturelle Zusammenhänge, die in Arbeits- und Wohnungslosigkeit, Verschuldung, ungesicherter finanzieller Situation, sozialer Bindungslosigkeit und Suchtproblematik sichtbar werden. Deswegen vermeidet z.B. die Arbeiterwohlfahrt in ihrem Positionspapier von 1993 zu Jugendhilfe und Jugendkriminalrecht ganz konsequent den Begriff der "Problemgruppe" und spricht stattdessen von einem "belasteten Erwachsenenwerden", um so die sozialen und persönlichen Benachteiligungen deutlicher hervorheben zu können.

Zuerst die Ausländer, nun unsere Jugend - brauchen wir immer nur Sündenböcke? fragt Horst Viehmann, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz, und führt dazu aus:

"So wie unsere jugendlichen Wirrköpfe und unsere jugendlichen Gewalttäter Ausländer als Sündenböcke für ihre Probleme verantwortlich machen, so scheinen wir dabei zu sein, der jungen Generation Sündenbockfunktion für die derzeitige Problematik aufzubürden. Die eigentlichen Ursachen liegen anders, es sind die gesellschaftlichen Fehlentwicklungen, zu denen wir alle selber beitragen. Fangen wir deshalb bei uns an. Machen wir unsere Nachbarn sensibel, kritisieren wir unsere Politiker, aber hören wir endlich auf, nur unsere junge Generation in die Verantwortung für die Krise und für die aus ihr resultierenden Gewalttaten zu nehmen. Es wäre derselbe Mechanismus, den wir bei den jugendlichen Gewalttätigkeiten gegenüber den Ausländern beklagen. Sündenböcke zu suchen, hat noch nie die Ursachen von Fehlentwicklungen beseitigen können..." (DVJJ 2/1993, 111).

Zusätzliche Ausgrenzung und soziale Benachteiligungen lassen sich im (geschlossenen) Vollzug aber nicht abbauen. Der Leiter der Jugendanstalt Neumünster weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß es ohnehin nicht vorrangige Aufgabe der Justiz sein könne, psychosoziale Not- oder Mängellagen auszugleichen und auf diesem Wege die Lebensperspektiven junger (straffällig gewordener) Menschen zu verbessern, sondern daß insoweit Jugend- und Sozialhilfe, und Institutionen des Bildungswesens und der Arbeitsvermittlung gefragt sind (Gottschalk/Röttjer 1993, 180). Er weist auf das Phänomen der "subkulturellen Anpassung" im geschlossenen Vollzug hin und auch darauf, daß das zur psychischen Selbsterhaltung notwendige Arrangement mit der durch die Inhaftierung bedingten Lebenslage mehr zu einer Orientierung an Werte führt, die das gegenwärtige Überleben der aktuellen Situation betreffen, als an solchen, die für das Leben in der freien Gesellschaft wichtig sind" (Gottschalk/Röttjer 1993, 179).

In offenen Einrichtungen reduziert sich die "subkulturelle

Anpassung" ganz erheblich. Die vielfältigen massiven sozialen Probleme junger straffällig gewordener Menschen werden gegenüber der Öffentlichkeit nicht einfach "weggeschlossen", sondern bleiben aufgrund der Öffnung des Vollzuges und seiner Außenorientierung sichtbar und damit wahrnehmbar. Darin liegt zugleich die Chance für größere Bevölkerungskreise, Hintergründe und Entstehungszusammenhänge von Jugendkriminalität verstehen zu können, und zugleich sensibel zu werden für das Problem der eigenen Mitverantwortung für gesellschaftliche Fehlentwicklungen.

Untersuchungsgegenstand:

Sozial- und Legalbiographie junger Gefangener in der offenen Einrichtung Flensburg

Untersuchungsleitende Fragestellungen:

Offener Vollzug nur für weniger problembelastete junge Gefangene oder auch bei massiven sozialen Problemen

Untersuchungszeitraum:

1992 (N = 30; in drei Fällen waren die Akten zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht zugänglich)

Untersuchungsmethode:

Aktenanalyse

Untersuchungsergebnis:

Unter den 30 jungen Gefangenen, die 1992 in den offenen Vollzug in Flensburg aufgenommen worden sind, gab es keinen einzigen Ersttäter. Fünf sind als Jugendliche verurteilt worden, alle anderen als junge Volljährige.

Daten zur Sozialbiographie:

1. Alter bei Aufnahme in den offenen Vollzug

- a) über 18 Jahre = 27
- b) unter 18 Jahre = 3
- c) Durchschnittsalter = 20 Jahre + 7 Monate (min. 15 Jahre und 4 Monate, max. 22 Jahre und 6 Monate)

2. Nationalität

- a) deutsch = 30
- b) andere = 0 (ein Aussiedler aus Polen)

3. Schulbildung (zuletzt besuchte Schule)

- a) Sonderschule = 5 (3 mit Abschluß)
- b) Hauptschule = 22 (16 mit Abschluß)
- c) Fehlende Angaben = 3

4. Berufsausbildung

- a) Lehre = 3
- b) Lehre abgebrochen = 11
- c) keine = 16

5. Familienstand

- a) ledig = 27
- b) verheiratet = 3
- c) mit Kindern = 5

6. Wohnsitz ( im Hinblick auf die Nähe zum  
offenen Vollzug in Flensburg)

Bad Oldesloe  
Bad Schwartau  
Bremen Aufenthalt teilweise in Kiel)  
Eckernförde  
Flensburg ( 7)  
Hamburg  
Kiel  
Lensahn  
Lübeck (2)  
Lütjenburg (2)  
Neumünster (2)  
Neustadt/Holstein (2)  
Niebüll (3)  
Norderstedt  
Pinneberg  
Schleswig (2)  
Wuppertal (Aufenthalt teilweise in Eckernförde)

Daten zur Legalbiographie:

1. Zahl früherer Verurteilungen

- a) erheblich (zahlenmäßig nicht aufgeschlüsselt) = 9
- b) 101 bei 21 jungen Gefangenen (durchschnittlich ca. 5)

2. darunter zu Jugendarrest = 36

3. darunter Schuldspruch = 3

4. darunter zu Jugendstrafe = 31

- a) mit Vorbewährung = 5
- b) mit Bewährung = 19
- c) ohne Bewährung = 7

## 5. Gestaltungsgrundsätze und organisatorische Rahmenbedingungen

### 5.1 Gestaltungsgrundsätze

Grundprinzip des offenen Vollzuges ist es, jungen Gefangenen soviel Selbständigkeit wie möglich zu belassen bzw. abzuverlangen und positive Außenkontakte aufzubauen bzw. zu verstärken, um eine schrittweise Wiedereingliederung zu ermöglichen (Projektgruppe 1989, 83).

In den Bereichen Ausbildung, Arbeit, Freizeit, Sport und Therapie sind die allgemeinen, am Ort vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen und die Mitarbeit beruflicher und ehrenamtlicher Kräfte innerhalb und außerhalb der Anstalten in Anspruch zu nehmen (Projektgruppe 1989, 83).

Entsprechend lauten die Gestaltungsgrundsätze des offenen Jugendvollzuges:

- Außenorientierung
- Alltagsorientierung
- Differenzierung und weitgehende Öffnung
- Beziehungskontinuität zwischen Bediensteten und jungen Gefangenen
- altersgerechte Betreuungs- und Freizeitangebote
- Transparenz vollzuglicher Entscheidungen
- Selbstversorgung der jungen Gefangenen.

Im Konzept der Außenstelle Flensburg vom September 1991 heißt es dementsprechend:

"Der Vollzug muß so gestaltet werden, daß er den Inhaftierten einen größtmöglichen Maß an Eigenverantwortung mit individuellen Freiheitsgraden läßt ...

In dieser kleinen Einrichtung soll subkulturelle Anpassung weitgehend verhindert werden. Außenkontakte und die größtmögliche Selbstversorgung sollen Realitäts- und Autonomieverluste und deren schädliche Folgen verhindern. Die heimatnahe Unterbringung und die Vernetzung mit der regionalen Infrastruktur erleichtern die gebotene Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe sowie mit anderen öffentlichen Trägern sowohl bei der Entlassungsvorbereitung als auch während der schwierigen Phase nach der Entlassung."

#### 5.1.1 Außenorientierung der Arbeit

##### Untersuchungsgegenstand:

Einschätzung des offenen Jugendvollzuges durch junge Gefangene

##### Untersuchungsleitende Fragestellung:

Vergleiche zwischen dem geschlossenen Vollzug in Neumünster und der offenen Form in Flensburg. Bedeutung von Außenorientierung und Öffnung

Untersuchungszeitraum:

November 1992

Untersuchungsmethode:

Offenes Gruppeninterview mit allen jungen Gefangenen zum Untersuchungszeitpunkt in Flensburg und unstrukturierte schriftliche Befragung

Untersuchungsergebnis:

Alle jungen Gefangenen haben den offenen Vollzug positiver als den geschlossenen erlebt. Als wichtigster Punkt wurde herausgearbeitet, daß es anders als im geschlossenen Vollzug kaum angstbesetzte Situationen gebe. Mit den Worten von Frehsee in der zitierten Entscheidung des OLG Schleswig bedeutet dies, daß im offenen Vollzug "eine Auslieferung an die Statushierarchie der Gefangenen, ihre Prozesse der Machtbildung, an Abhängigkeit, das Handelssystem mit Ware und Dienstleistung und eine Anpassung nicht an die Gesellschaftsnormen sondern an die Insassensubkultur" nicht stattfindet. Außenorientierung und Öffnung führen dazu, daß Konflikte zwischen jungen Gefangenen im offenen Vollzug als Teil sozialen Lernens und insoweit als normal erlebt werden - ohne die "widerlichen Drangsalierungen", die man im geschlossenen Vollzug erleben kann.

Kritisiert wurden verwaltungsmäßige Vorgänge, die der Außenorientierung widerstrebten, wie z.B. die Tatsache, daß man im Einzelfall 3 Tage vorher Anträge schreiben müsse, statt einen Dauerausgangsschein zu erhalten. Vorgeschlagen wurde eine großzügigere Ausgangs- und Besuchsregelung (z.B. beim Besuch der Freundin). Ein junger Gefangener, der nach Neumünster zurückverlegt worden ist, antwortet auf die Frage, was er anders machen würde, käme er noch einmal in den offenen Vollzug, daß er auf jeden Fall mehr arbeiten und viel mehr mit seiner Verlobten und seinen Kindern zusammen sein würde. Auf jeden Fall würde er etwas gegen seine Alkoholproblematik tun.

Die letzte Antwort deutet darauf hin, daß das Alkoholproblem bei ihm entweder nicht erkannt oder nicht entsprechend aufgearbeitet worden ist. Gerade der offene Vollzug hätte hier aufgrund seiner Außenorientierung Wege in Richtung auf eine ambulante Suchttherapie ebnen können. Auf der anderen Seite wird im Hinblick auf die Außen- und Alltagsorientierung gefordert, daß gerade nach einem Wochenende eine alkoholische Beeinflussung nicht überbewertet werden solle und regelmäßig auch nicht zur Rückverlegung führen dürfe. Freilich ist die Grenze zwischen einem noch sozial adäquaten Alkoholkonsum und einer beginnenden Suchtgefährdung bzw. -problematik gerade bei der Klientel wiederholt straffällig gewordener junger Menschen schwer zu ziehen.

Betreuungs- und Freizeitangebote außerhalb der offenen Einrichtung "vor Ort" zu nutzen, kostet Geld. Gerade die für junge Leute gegenwärtig attraktiven Angebote sind mit nicht unerheblichen finanziellen Belastungen verbunden. Auch von daher muß es darum gehen, den kommerzialisierten Angeboten Freizeitalternativen entgegenzusetzen. Selbst eine aktive sportliche

Betätigung oder Mitgliedschaft in einem Verein ist heute ohne finanziellen Aufwand nicht möglich. Von der wissenschaftlichen Begleitforschung her wird deswegen die Gründung eines Fördervereins vorgeschlagen, der Gelder für eine Grundausrüstung zur Verfügung stellen könnte.

Auch von den MitarbeiterInnen wird dieses Problem als gravierend angesehen und entsprechend mehr Geld für Freizeitveranstaltungen gefordert. Auf der anderen Seite wird in diesem Zusammenhang aber auch vorgeschlagen, das Freizeitangebot innerhalb des Hauses zu erweitern und mehr Anreize zu bieten, die jungen Gefangenen im Hause zu halten und damit auch zum sozialen Lernen erforderliche Auseinandersetzungen stattfinden zu lassen. Kritisiert wird auch, daß es in der offenen Einrichtung Flensburg zu schnell und zu viel Ausgang gebe, der meist nicht zielgerichtet sei, sondern nur dazu diene, den Anforderungen in der Außenstelle aus dem Wege zu gehen, oder schon deswegen gewährt werde, weil den jungen Gefangenen langweilig sei.

Zusammenfassend wird angeregt, das Konzept der offenen Einrichtung Flensburg von Zeit zu Zeit zu überprüfen, mit allen MitarbeiterInnen gemeinsam zu erörtern und dabei die Außenorientierung als Wesensmerkmal des offenen Vollzuges und als besondere Chance hervorzuheben.

#### 5.1.2 Binnenorientierung

Unter dieser Überschrift (Binnenorientierung) werden Fragen der Alltagsorientierung, der Beziehungskontinuität zwischen jungen Gefangenen und MitarbeiterInnen, der Betreuungs- und Freizeitangebote im Haus und der Selbstversorgung zusammengefaßt.

Zum Konzept der offenen Einrichtung gehört auch, den jungen Gefangenen im Hause auf "draußen" vorzubereiten. Daß dies nicht immer gelingt, belegt die Antwort eines jungen Gefangenen:

"Man hätte mir sagen können, daß man sich im Urlaub von der Urlaubsadresse nicht entfernen darf. Ich hatte auf meinem Urlaubsschein Gaststättenverbot. Nach meiner Ansicht ist das blöd. Man kann doch auch in eine Gaststätte gehen, um etwas zu essen".

Fragen der Alltagsorientierung werden auch von einem anderen jungen Gefangenen mit den Worten angesprochen:

"Ein bis zwei Bier sollte man trinken dürfen, denn wer trinkt nicht gerne mal einen. Es sollte einen Tag in der Woche geben, an dem man die Musik voll "aufreißen" kann. Da sind die Betreuer zu wenig flexibel. Ausgangs- sowie Besuchsregelungen sind zu verbessern".

Mit dem Hinweis auf die (seiner Meinung nach zu geringe) Flexibilität der Betreuer ist das Verhältnis zu den Mitarbeite-

rInnen angesprochen. Hier zeigt sich innerhalb des Zeitraums der wissenschaftlichen Begleitforschung ein deutlicher Wandel. Zunächst überwogen kritische Einschätzungen wie:

- Vermißt habe ich "bessere Beamte. In der Zeit, in der ich in Flensburg war, habe ich meine Vertrauensbeamtin vielleicht drei- bis viermal gesehen. Ihre Vertretung hatte überhaupt keine Lust, mit mir etwas auf die Beine zu stellen".
- Vermißt habe ich "eine vertraute Umgebung, Freunde, Freizeitangebote (Kommunikationszentrum, Treffpunkt für junge Leute). Hierbei hätten die Betreuungsbeamten behilflich sein können. Für meine Angehörigen war die Anfahrt zu schwierig und zu teuer".
- "Die meisten Beamten, nicht alle, aber die meisten, benehmen sich wie moderne Sklaventreiber, denn, wenn ihnen etwas nicht paßt, kommen sie immer wieder mit dem gleichen Argumente: "Entweder Du spurst oder ich laß' Dich zurückverlegen!" "
- "Ich würde mich nicht noch einmal wie ein Kleinkind behandeln lassen, denn ich bin der Meinung, daß die Schleswiger Erzieher fehl am Platze sind. Die meisten Jugendlichen, die dort sind, sind schon über 18 Jahre alt und ich bin nicht der Meinung, daß dort noch viel zu erziehen ist, was die Schleswiger aber versuchen".
- "Der geschlossene Vollzug ist vom Verhalten der Beamten her besser, weil man dort nicht wie ein Kind rumkommandiert und zu keiner Freizeitbeschäftigung gezwungen wird".

Die Kritik ist ausnahmslos deswegen so massiv ausgefallen, weil es sich bei den zunächst befragten jungen Gefangenen um Rückverlegte handelte. Wut und Frust über die teilweise als unberechtigt empfundene Rückverlegung spiegeln sich in den Stellungnahmen dieser jungen Gefangenen. Man muß jedoch akzeptieren, daß ein verzerrt wahrgenommenes, subjektiv empfundenes Problem auch tatsächlich ein (objektives) Problem darstellt. Außerdem kann auch eine überzogene Kritik letztlich zu Verbesserungen beitragen. So kann sich die zu Recht kritisierte Vertretungssituation heute nicht mehr so ergeben wie seinerzeit, weil inzwischen die offene Einrichtung in Wohngruppen eingeteilt worden ist, für die jeweils mehrere BetreuerInnen zuständig sind.

Der Wandel in Einstellung und subjektiver Wahrnehmung junger Gefangener wird besonders deutlich, nachdem in einem offenen Gruppeninterview und mit Hilfe einer unstrukturierten schriftlichen Befragung das Problem der Beziehung zu den MitarbeiterInnen erneut zur Diskussion gestellt worden ist. Übereinstimmend wird bestätigt, daß Konflikte mit MitarbeiterInnen seltener und vor allem weniger gravierend seien. Anders als im geschlossenen Vollzug fühlten sich die jungen Gefangenen als

Person und in ihrer Persönlichkeit ernstgenommen. Von den jungen Gefangenen wurde akzeptiert, daß im Verhältnis zu den MitarbeiterInnen - aber auch untereinander - mehr Offenheit und Toleranz sowie selbstkritische Einschätzung zu verlangen ist.

Für das Problem der Alltagsorientierung im Umgang mit Geld ist die Stellungnahme eines jungen Gefangenen exemplarisch:

"Ich finde es nicht gut, daß man mit seinem eigenen Geld nicht wirtschaften darf, denn ich denke eigentlich, daß man lernen soll, draußen mit dem Geld klarzukommen, ohne wieder Verbrechen zu begehen".

### 5.1.3 Entlassungsvorbereitung/Nachsorge

Die jungen Gefangenen werden aus dem offenen Vollzug Flensburg heraus fast ausschließlich zu Angehörigen (Lebenspartnerinnen, Eltern) und/oder in eigene Wohnungen/Zimmer entlassen. Diese Tatsache ist das Ergebnis vielfältiger und engagierter Bemühungen in der Phase der Entlassungsvorbereitung durch die Flensburger MitarbeiterInnen. Wiederholte Hausbesuche und umfangreiche Angehörigenarbeit sind hierzu erforderlich.

Für die Entlassung aus dem geschlossenen Vollzug zu Angehörigen wird von Gottschalk/Röttjer 1991, 195 angemerkt, "daß man sich sehr oft des Eindrucks nicht erwehren könne, daß die Angehörigen mit der Entlassungssituation überfordert sind - ebenso wie der zu entlassene Gefangene auch. Gut wäre es, wenn wir die Angehörigen frühzeitig in die Entlassungsvorbereitung einbeziehen könnten und zwar nicht nur, wie es ja oft geschieht, in organisatorischer Hinsicht, sondern, was noch viel wichtiger ist, hinsichtlich aller Fragen, die das tagtägliche Zusammenleben betreffen, die früheren gegenseitigen Verletzungen, die Veränderungen während der Haftzeit, die oft unklaren und unausgesprochenen Erwartungen in die nahe Zukunft. Hier wäre eine fachlich qualifizierte Angehörigenarbeit erforderlich, zu der sich der Vollzug derzeit nicht in der Lage sieht".

Diese kritische Bestandsaufnahme für die Entlassung aus dem geschlossenen Vollzug deraus gilt für die offene Einrichtung Flensburg eindeutig nicht. Die eingeforderte qualifizierte Angehörigenarbeit wird hier tatsächlich geleistet (was aber nicht bedeuten soll, daß nicht noch weitere Verbesserungen möglich sind). Gerade in diesem Bereich beweist sich die Überlegenheit des offenen Vollzuges.

Auf ein Spannungsfeld ist bereits hingewiesen worden. Die Entlassung zu Angehörigen und/oder in eigene Wohnungen/Zimmer führt dazu, daß die Angebote freier Träger zur Übergangs- und Entlassungsphase nicht zum Zuge kommen.

Zur Entlassungsvorbereitung und Nachsorge heißt es im Konzept der Außenstelle Flensburg vom September 1991:

"Die Entlassung haben sowohl die Jugendgerichtshilfe als auch

die Bewährungshilfe, vor allem aber die Vollzugsanstalten vorzubereiten. Auch eine Betreuung nach der Entlassung sollte den dienstlichen Obliegenheiten der Vollzugsbediensteten gehören. Diese können aufgrund des persönlichen Kontaktes häufig eine wirksame Nachsorge leisten. Die Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und der Nachsorge sollte künftig besser koordiniert werden".

Inwieweit diese Zielvorstellungen bereits in Praxishandeln umgesetzt worden sind, läßt sich aus der Perspektive der wissenschaftlichen Begleitforschung noch nicht abschließend beurteilen. Ansätze sind jedenfalls vorhanden. Es gibt aber auch einen sehr kritischen Hinweis seitens der Jugendgerichtshilfe in einem Fall von ehrenamtlicher Bewährungshilfe. Die Problematik müßte in einem größeren Zusammenhang im Rahmen einer Rückfalluntersuchung aufgearbeitet werden.

## 5.2 Organisatorische Rahmenbedingungen

### 5.2.1 Personalausstattung

Organisatorisch gehört die erste dezentrale offene Einrichtung in Flensburg als Außenstelle zur Jugendanstalt Neumünster. Geleitet wird sie durch einen Diplom-Sozialpädagogen mit sozialtherapeutischer Zusatzausbildung in der Position eines Justizamtsrats. Die 14 MitarbeiterInnen kommen teils aus dem allgemeinen Vollzugsdienst und teils als Erzieherinnen und Erzieher aus dem inzwischen aufgelösten Landesjugendheim Schleswig. Eine Schreibkraft wurde stundenweise beschäftigt, eine Verwaltungskraft fehlte bis zum September 1992 völlig, so daß sich auch in diesem Bereich Probleme ergaben. Das Hauptproblem stellt jedoch der häufige Wechsel von MitarbeiterInnen dar. Dadurch ergaben sich Schwierigkeiten in der Startphase der offenen Einrichtung und vor allem im Übergang zur Konsolidierungsphase dieses Projektes. Der personelle Wechsel brachte Unruhe und Störung in den notwendigen Kommunikationsprozeß und führte aufgrund der unterschiedlichen beruflichen Herkunft der MitarbeiterInnen auch zu Kompetenzkonflikten. Zum jetzigen Zeitpunkt (dem Ende der wissenschaftlichen Begleitforschung) ist das Problem zwar deutlich abgemildert, aber noch keineswegs gelöst. Weitere personelle Veränderungen stehen bevor.

### 5.2.2 Erzieher/Allgemeiner Vollzugsdienst

Von den 14 MitarbeiterInnen kamen 1991 9 aus dem allgemeinen Vollzugsdienst und 5 aus dem Landesjugendheim in Schleswig. Im Jahre 1992 hat sich das Verhältnis zwischen den MitarbeiterInnen des allgemeinen Vollzugsdienstes zu den ErzieherInnen genau umgekehrt und betrug nunmehr 5 : 9, womit die personellen Veränderungen aber noch nicht abgeschlossen waren. In keiner Phase gab es eine paritätische Mischung. Unsicherheiten in der Zusammenarbeit beider Gruppen konnten bis heute nicht vollständig ausgeräumt werden. Wechselseitige subjektive Vorbehalte bestehen nach wie vor aufgrund von Befristungen der Tätigkeit in bestimmten Bereichen, aufgrund unterschiedlicher Aus-

bildung und im Hinblick auf die Wertigkeit der bisherigen Tätigkeit sowie hinsichtlich unterschiedlicher Bezahlung.

Inhaltlich wird die Arbeit der ErzieherInnen von den jungen Gefangenen teilweise als nicht altersangemessen und teilweise als zu stark bevormundend angesehen (ein junger Gefangener: "Ich würde zukünftig mehr meine Meinung zum Ausdruck bringen und mich nicht unterbuttern lassen"). Einschränkend ist allerdings zu sagen, daß einiges von dem, was von den jungen Gefangenen als Bevormundung aufgefaßt wird dazu dient, den Übergang in die Entlassung vorzubereiten und Wohnung, Arbeit und soziale Kontakte zu finden bzw. zu sichern. Um vergleichbare Mißverständnisse zu vermeiden, bedarf es einer besseren Kommunikation.

Untersuchungsgegenstand:

Einschätzung des offenen Vollzuges durch MitarbeiterInnen

Untersuchungsleitende Fragestellungen:

Verhältnis der Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes zu den ErzieherInnen, Erwartungen und Probleme

Untersuchungszeitraum:

Oktober 1992, aber auch während der gesamten zweijährigen Begleitforschung

Untersuchungsmethode:

Offenes Interview, halbstrukturierter Fragebogen

Untersuchungsergebnis:

Einhellig wurde festgestellt, daß mehr Offenheit und Toleranz sowie selbstkritische Einschätzung nicht nur von den jungen Gefangenen verlangt werden könne, sondern vor allem im Verhältnis der MitarbeiterInnen zueinander zu fordern ist.

Die folgenden Äußerungen haben exemplarische Bedeutung und werden wörtlich wiedergegeben, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

- "Zusammenarbeit der Mitarbeiter: Keine klaren Richtlinien, was die Betreuungsarbeit angeht",
- "Probleme liegen in der Tatsache, daß hier zwei verschiedene Berufsgruppen aufeinander treffen, obwohl hier zu sagen wäre, daß die jetzt dazu gekommenen Kollegen Wert auf die Zusammenarbeit legen. Kritik: Das Beamte versetzt wurden und Erzieher dazu kamen",
- "die Mitarbeiter bilden noch kein funktionierendes Team",
- "Probleme: Inkonsequenter Erziehungsstil aufgrund mangelnder Entscheidungstätigkeit; ständige Fehlersuche von bestimmten Mitarbeitern bei den anderen",
- "Probleme: Gespanntes Verhältnis der Mitarbeiter untereinander einerseits durch die unterschiedliche Ausbildung, Vollzugsbeamte - Erzieher, andererseits aber auch durch eine zu geringe Bereitschaft einzelner Mitarbeiter, vorhandene Probleme offen zu besprechen. Bei einzelnen Mitarbeitern wirkt sich das schon sehr negativ auf den

- Tagesablauf aus",
- "Probleme: Mit den Gefangenen sehe ich eigentlich keine Probleme. der größte Teil der Schwierigkeiten, die mit den Bewohner entstanden sind, waren entweder hausgemacht oder lagen an der Vorgehensweise der Betreuer. Daß es immer noch nicht möglich ist, das anfänglich da gewesene Mißtrauen untereinander abzubauen, daß keiner über seinen eigenen Suppenteller schaut, jeder so weit wie möglich alleine rumwurschtelt oder Angst vor dem Versagen in der Betreuung hat und daß es schwer oder gar nicht möglich ist, über notwendige konzeptionelle Veränderungen zu reden",
  - "Besser wäre es, die Betreuung des einzelnen auf alle Kollegen der einzelnen Etagen zu verteilen, so daß jeder Betreuer einen genauen Einblick in die Entwicklung oder Veränderung der Gefangenen hat und er auch immer einen Ansprechpartner hat. Ebenfalls würde das Gefühl des Versagens einzelner Kollegen dann nicht mehr auftreten, nur weil vielleicht einer das Pech hatte, daß ein, zwei Bewohner in rascher Folge aus irgendwelchen Gründen zurück in den geschlossenen Vollzug mußten".

Mit der Ausgestaltung der einzelnen Etagen zu Wohngruppen ist eine Anregung in der letztgenannten Stellungnahme aufgegriffen worden. Zusammenfassend muß aber auch heute noch das Verhältnis der Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes zu den ErzieherInnen als problematisch angesehen werden, auch wenn sich die Probleme deutlich abgeschwächt haben. Die fachliche Grundausbildung und die daraus resultierenden Orientierungen sind (und bleiben) unterschiedlich. Darin liegen jedoch auch vielfältige Chancen, die interdisziplinär genutzt werden könnten. Die straf- und strafvollzugsrechtliche Perspektive wird durch den erzieherischen Ansatz relativiert und umgekehrt. Diese Mischung ist Voraussetzung für die Herstellung eines eigenen Klimas mit dem Ergebnis, daß auf diese Art und Weise der offene Vollzug zu einer echten Alternative gegenüber dem geschlossenen wird. Dieser angestrebte Integrationsansatz wurde bisher weder den jungen Gefangenen hinreichend vermittelt noch wurde er von den MitarbeiterInnen (auch im Verhältnis untereinander) optimal genutzt. Hier sind Verbesserungen notwendig und möglich.

### 5.2.3 Teamarbeit und Leitung

Daß die MitarbeiterInnen noch kein gut funktionierendes Team bilden, wird von ihnen selbst eingeräumt und ist zumindest zum Teil auf wiederholte personelle Veränderungen zurückzuführen. Kritisiert wird, daß die MitarbeiterInnen ebenso wenig wie der Leiter der offenen Einrichtung auf die Aufgaben im offenen Vollzug vorbereitet worden sind, so daß klare Orientierungshilfen - besonders auch im Bereich Verwaltung - fehlen. Beispielshaft sind die folgenden Äußerungen:

- "Erwartungen: Eine differenzierte Erziehungsarbeit, d.h. Ausschöpfung aller Möglichkeiten, die dem Gefangenen eine weitgehende unauffällige Lebensweise

ermöglicht. Sie sollte nicht auf die Verwaltung seiner Schwierigkeiten beschränkt werden. Team-Arbeit ist hier absolut angebracht.

Probleme: Ich habe den Eindruck, daß eine kollegiale Zusammenarbeit nur oberflächlich praktiziert wird. Jeder Mitarbeiter hier im Hause ist ein Einzelkämpfer. Arbeitserfolge eines einzelnen werden nicht durch Anerkennung honoriert. Der Dienstplan ist nicht auf die Bedürfnisse der Gefangenen ausgerichtet."

- "Erwartungen: Spannungsfreies, kooperatives Miteinander sowohl zwischen Mitarbeitern als auch den Mitarbeitern und Gefangenen; Umsetzung des Vollzugszieles für die Zeit nach der Entlassung; Unterstützung auch durch andere Dienststellen und Institutionen. Fazit: Erwartungen sind bisher eher enttäuscht worden. Ein Silberstreif am Horizont ist aber sichtbar.

Probleme: Wenig Gemeinsamkeiten mit den Mitarbeitern (Hackordnung; kaum Aufarbeitung von Problemen der Gefangenen im Team; keine oder nur sehr unklare Vorgaben/Anweisungen hinsichtlich der Verwaltungsarbeit aus Neumünster; Heranziehung der Gefangenen zu Haftkosten, obwohl Schuldenregulierung Vorrang haben sollte (Start in die Zukunft), wodurch die "Lust" der Gefangenen auf eine Arbeit "gegen Null" sinkt; kaum finanzielle Mittel zur Befriedigung kurzfristiger aktueller Bedürfnisse der Gefangenen."

- "Erwartungen: Neue berufliche Perspektive, als Erzieher im Landesjugendamt freigestellt in der Hoffnung, in einem festgelegten Rahmen erzieherisch weiterhin tätig sein zu können".

Keine einheitliche Linie in Regularien und Abläufen des täglichen Dienstbetriebes, welches zu einer zweiten - nicht notwendigen - Verunsicherung der Mitarbeiter führt.

Anregung: Bessere Rahmenbedingungen... Mein Wunsch wäre es, zu einer besseren kollegialen Zusammenarbeit zu kommen, allerdings nicht unter Aufgabe eigener Vorstellungen".

Hinsichtlich der Entscheidungen des Leiters der Außenstelle wird bemängelt, daß diese nicht immer transparent genug gewesen seien, mitunter also nicht ohne weiteres nachvollziehbar und teilweise als widersprüchlich empfunden werden mußten. Gefordert wird eine stärkere Einbeziehung aller MitarbeiterInnen in den jeweiligen Entscheidungsprozeß.

Zusammenfassend bleibt zu diesem Problembereich festzuhalten:

Die Stellungnahmen der MitarbeiterInnen sind sehr offen und ehrlich, die Kritikpunkte werden deutlich benannt. Als größeres Problem erweist sich die noch nicht gelungene Kommunika-

tion. Eine erste Supervision hat hier inzwischen zu einer Klimaverbesserung beigetragen. Eine regelmäßige Supervision würde die Chancen weiter erhöhen.

Unbedingt notwendig erscheint es, das Konzept des offenen Jugendvollzuges in Flensburg immer wieder zu diskutieren und aufgrund neuer Erfahrungen entsprechend fortzuschreiben. Hilfreich kann es sein, mit jemandem wie z.B. dem Begleitforscher, der nicht in das alltägliche Geschehen eingebunden ist, zu diskutieren, was gleichzeitig zu einer verbesserten Kommunikation beitragen kann. Die notwendige fachliche Auseinandersetzung wäre dann weniger stark personenbezogen.

#### 5.2.4 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten sind in dem in der Anlage beigefügten Konzept der Außenstelle Flensburg näher beschrieben, so daß insoweit darauf verwiesen werden darf. Zur Raumsituation und -gestaltung sind von den jungen Gefangenen Verbesserungsvorschläge unterbreitet worden: einen Fitnessraum und einen größeren Raum für Tischtennis bereitzustellen, eine Holzwerkstatt einzurichten, Garderoben und Kartentelefon vorzusehen. Wörtlich äußert sich ein junger Gefangener:

"Generell sind die Betten zu klein, der Schrank zu groß. Das Fenster sollte immer zu öffnen sein, da wir im offenen Vollzug sind".

Aus der Sicht der MitarbeiterInnen werden sanitäre Einrichtungen vermißt, wenn man mit den jungen Gefangenen Sport betreiben hat. Die Räumlichkeiten werden auch sonst für die besondere Aufgabenstellung des offenen Vollzuges als nicht ausreichend angesehen, weil z.B. die Küche zu klein sei und Räumlichkeiten für Freizeitangebote fehlten. Gefordert wird ein größeres räumliches Angebot.

Aus der Sicht der wissenschaftlichen Begleitung erscheinen diese Forderungen einerseits als verständlich andererseits aber nicht unbedingt als zwingend. Eine konsequente Umsetzung des Konzeptes von Öffnung und Außenorientierung führt dazu, Betreuungs- und Freizeitangebote in erster Linie außerhalb des Hauses wahrzunehmen.

#### 5.2.5 Probleme Außenstelle Flensburg - Jugendanstalt Neumünster

Die dezentrale offene Einrichtung in Flensburg gehört organisatorisch als Außenstelle zur Jugendanstalt Neumünster. Daraus ergibt sich einerseits die Frage, wie stark der Grad der Selbständigkeit der offenen Einrichtung ist und wie intensiv die Kooperation mit der Jugendanstalt Neumünster sein muß. Mit der ersten offenen Einrichtung in Schleswig-Holstein ist für alle Beteiligten Neuland betreten worden. Der Leiter der Jugendanstalt Neumünster will deswegen nicht verschweigen, daß in dem neuen Bereich noch experimentiert wird und Erfahrungen erst noch gesammelt werden müssen (vgl. Gottschalk/Röttger 1993,

194). Nicht zuletzt, weil in der offenen Einrichtung eine Verwaltungskraft fehlte und man insoweit auf Informationen aus der Jugendanstalt Neumünster angewiesen war (beispielsweise zu komplizierten Fragen der Haftkosten), fühlten sich Leiter und MitarbeiterInnen der Außenstelle häufig mit ihren Problemen alleingelassen.

Aus der MitarbeiterInnen-Perspektive wird kritisiert, daß der Leiter der Außenstelle seine Tätigkeit ohne eigene Vollzugserfahrung und ohne vollzuglichen Verwaltungsmitarbeiter beginnen mußte, daß die unterschiedlichen beruflichen Vorerfahrungen aus verschiedenen Einrichtungen nicht hinreichend berücksichtigt oder gar koordiniert wurden und daß man (relativ) unvorbereitet eine völlig neue Vollzugsform gestalten sollte.

Es gibt jedoch auch in den anderen Bundesländern keine offene Einrichtung, die dem Flensburger Konzept entspricht. Lernprozesse und erste eigene praktische Erfahrungen waren also zwangsläufig erforderlich und hätten auch durch theoretische Vorüberlegungen nicht ersetzt werden können. Dennoch wäre es möglich gewesen, durch gemeinsame Erarbeitung des Konzeptes der Außenstelle sowie durch intensive Diskussionen einerseits die Kommunikation zu verbessern und andererseits zu verbindlicheren, weil gemeinsam erarbeiteten Zielvorstellungen beizutragen.

Frustrationen und Reibungsverluste hätten zumindest ein Stückweit vermieden werden können.

Deutlich geworden ist auch, daß viele Vorgänge des vollzuglichen Verwaltungshandelns ebensowenig wie einzelne Verwaltungsvorschriften der besonderen Situation des offenen Vollzuges gerecht werden. In diesem Bereich ist (auch vom Justizministerium her) noch wesentliche Abstimmungsarbeit zu leisten.

## 6. Gemeinwesenorientierung und Öffentlichkeitsarbeit

Dieser Bereich bildet gleichsam das Herzstück des offenen Vollzuges. Zwar ist die Gemeinwesenorientierung auch wesentliches Element der Arbeit in der Jugendanstalt Neumünster (vgl. Gottschalk/Röttjer 1993, 184 f.), doch sind die Chancen der Zielerreichung in der offenen Einrichtung wesentlich größer. Nach dem Konzept der Außenstelle Flensburg soll in den Bereich Ausbildung, Arbeit, Freizeit, Sport, Therapie und Gesundheit weitgehend auf die allgemeinen, am Ort vorhandenen Möglichkeiten zurückgegriffen und die Mitarbeit beruflicher und ehrenamtlicher Kräfte innerhalb und außerhalb der Anstalt in Anspruch genommen werden.

In den Bereichen Ausbildung Arbeit werden diese Ziele regelmäßig erreicht, wie sich aus der Tatsache ergibt, daß nur wenige junge Gefangene als Hausarbeiter in der offenen Einrichtung Flensburg beschäftigt werden. Dagegen erscheint die Außenorientierung bei den Betreuungs- und Freizeitangeboten noch ausbaubedürftig. Soweit Gelder für die Gestaltung des Freizeitbereiches fehlen, sollte an die Gründung eines Förderver-

eins gedacht werden.

Für ein Konzept des offenen Jugendvollzuges, das zu Recht die Außenorientierung in den Vordergrund stellt, muß in der Öffentlichkeit geworben werden. Sicherheitsbedenken, Kriminalitätsfurcht und kritische Äußerungen aus Politikerkreisen über den "fidelen Strafvollzug" haben weite Bevölkerungskreise eher verunsichert. Das "Vorstellungsschreiben" der Außenstelle Flensburg vom 10.5.1991 und die Einladung zum "Tag der offenen Tür" am 30.5.1991 waren wichtige Informationsschritte. Die Eröffnung durch den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein und die damit verbundene Presseberichterstattung sowie die vom Fernsehen begleitete Ankunft der ersten 3 Gefangenen haben die Stimmung in der Flensburger Bevölkerung vielleicht noch stärker, weil medienwirksamer positiv beeinflußt. Wichtig war, daß sich das Interesse der Medien nicht nur auf die Startphase beschränkte. Auch später ist nachgefragt worden. Der in der Anlage beigefügte Bericht der Kieler Nachrichten vom 20.9.1991 gibt dafür ein anschauliches Beispiel.

Die Fachöffentlichkeit ist über den Praxisbericht vom Leiter der Außenstelle Flensburg Reinhard Latuske in der Neuen Kriminalpolitik (NK) 1/1992, 43 f. informiert worden. Über Besuchergruppen von angehenden Erzieherinnen und Erziehern, juristischen Referendarinnen und Referendaren sowie Praktikern der Jugendkriminalrechtspflege bleibt die Verbindung zur Fachöffentlichkeit erhalten.

Hervorzuheben ist eine internationale Jugendbegegnung mit der Hong Kong Federation of Youth Groups im August 1993.

Durch den Fernsehsender VOX ist die Öffentlichkeit bundesweit in einer längeren Reportage über die offene Einrichtung Flensburg informiert worden.

Zusammenfassend kann dazu ermutigt werden, größere Risikobereitschaft zu zeigen und von der Öffentlichkeit mehr Verständnis und Akzeptanz zu verlangen.

Eine entsprechend informierte und aufgeklärte Öffentlichkeit versteht, daß man auf ein künftig straffreies Leben in Freiheit nicht in Unfreiheit vorbereiten kann. Sie wird auch zur Kenntnis nehmen (müssen), daß die höchste Rückfallwahrscheinlichkeit bei einem abrupten Übergang von Unfreiheit in Freiheit besteht. In ihrem eigenen Interesse wird sie lernen zu akzeptieren, daß Trainings- und Bewährungssituationen im offenen Vollzug mit der Möglichkeit des Fehlschlages in Form einer neuen Straftat verbunden sind. Das Gefährlichkeitspotential ist wesentlich kleiner, als es in den Medien dargestellt wird. Auch insoweit gilt es, die positiven Ansätze in der ersten dezentralen Einrichtung für den offenen Vollzug in Flensburg weiter auszubauen.

## 7. Ergebnisse

Die schon im Zwischenbericht erhobene Forderung, den geschlossenen Vollzug weiter zu öffnen, hat durch die weitere Entwicklung in Flensburg noch stärkeres Gewicht bekommen. Es gibt nach der weiteren offenen Entwicklung in Schleswig immer noch mehr junge Gefangene, die für den offenen Vollzug geeignet sind, als Plätze, so daß eine weitere offene Einrichtung zu schaffen ist. Schleswig-Holstein hat inzwischen mit rd. 16 %, die im offenen Vollzug Jugendstrafen verbüßen, den Bundesdurchschnitt vom 31.3.1990 erreicht, ist allerdings weit von der Zahl von über 40 % in Niedersachsen entfernt. Bei einem solchen Ländervergleich bleibt allerdings immer zu berücksichtigen, wie häufig jeweils Jugendstrafen überhaupt ausgesprochen werden. Außerdem ist der Standort bzw. die Bedeutung des offenen Vollzuges zu berücksichtigen. Offener Vollzug kann einerseits als Alternative zum geschlossenen, andererseits aber auch als Stufe zur Entlassungsvorbereitung gesehen werden. Mitunter wird auch zwischen Gruppen einzelner junger Gefangener differenziert, offener Vollzug also bei weniger Belasteten gleich als Alternative angeboten und bei stärker Belasteten erst als Übergangsstufe nach Teilverbüßung im geschlossenen Vollzug. Für beide Gruppen stellt sich die Frage, ob durch den offenen Vollzug Haftzeiten verlängert werden. Bei der Befragung junger Gefangener in Flensburg ist z.T. die Befürchtung geäußert worden, daß sich ihre Haftzeit verlängert, von anderen ist dagegen diese Tatsache geradezu als erstrebenswert angesehen worden. Gerade bei denjenigen, die nicht vorzeitig entlassen werden wollen, beweist sich, daß eine Orientierung der Haftdauer an der erforderlichen erzieherischen Einwirkung, wie sie das Gesetz vorschreibt, zu einseitig ist. Die individualisierende Betrachtung verstellt den Blick für massive soziale Probleme und sozialstrukturelle Benachteiligungen. Die Problembereiche sind Wohnen, Ausbildung, Arbeit bzw. Arbeitslosigkeit, Freizeitgestaltung und Suchtgefahr. Wenn die offene Einrichtung in Flensburg in diesem Zusammenhang mehr bieten kann als "draußen", darf man diese Tatsache einerseits als positive Rückmeldung für die MitarbeiterInnen verstehen, andererseits aber auch als sozialstrukturelles Armutszeugnis unserer Gesellschaft. Flensburg sollte für Versäumnisse in den genannten Bereichen keine Ersatzfunktion übernehmen, so daß vom kriminalpolitischen Konzept nach wie vor der frühestmögliche Entlassungszeitpunkt anzustreben ist. Besonders deutlich wird an dem genannten Beispiel die Notwendigkeit einer durchgehenden Betreuung. Der offene Vollzug ist insoweit nicht Ersatz für Einrichtungen und Dienste außerhalb des Vollzuges. Vielmehr ist eine regionale Vernetzung mit den sozialen Diensten der Justiz, der Jugendgerichts- bzw. einer neu zu schaffenden Jugendstraffälligenhilfe, der Jugendhilfe (z.B. betreutes Wohnen als Angebot freier Träger), der Sozialhilfe und weiteren örtlichen Bildungs- und Sozialleistungsträgern notwendig.

Die Ergebnisse der Begleitforschung bestärken die Vorstellungen, die der Schleswig-Holsteinische Justizminister Klaus Klingner in der Neuen Kriminalpolitik 4/1992, 34 entwickelt

hat:

"Die Gesamtplanung geht dahin, ein landesweites Netzwerk der Jugend- und der Erwachsenenstraffälligenhilfe zu entwickeln und zu realisieren. ... Die Kooperation und Koordination sollte zwischen den sozialen Diensten der Justiz, den Strafvollzugsanstalten und öffentlichen und privaten Trägern der Freien Straffälligenhilfe i.S. einer durchgehenden Betreuung verbessert werden, soweit dies fachlich angezeigt und von den Betroffenen gewollt ist."

Von den größeren Zusammenhängen wieder zurück zur konkreten Situation ergeben sich folgende Konsequenzen:

Das Konzept für den weiteren Ausbau und die weitere Regionalisierung des offenen Jugendvollzugs in Schleswig-Holstein ist fortzuschreiben.

- Der offene Vollzug ist für jeden jungen Gefangenen möglich, dessen Eignung im geschlossenen Vollzug festgestellt worden ist.
- Rückverlegungen sollten deutlich vermindert werden. Die jungen Gefangenen wissen den offenen Vollzug zunehmend als eine Chance zu schätzen, die es nicht zu verspielen gilt. Die MitarbeiterInnen haben an Erfahrung und Sicherheit gewonnen und können sich daher die Aufarbeitung von Regelverstößen innerhalb des offenen Vollzuges erfolgreich zutrauen.
- Erneute Aufnahmen in den offenen Vollzug nach einer Rückverlegung in den geschlossenen sollen ermöglicht werden. Die zeitweise Rückverlegung aus pädagogischen Gründen könnte hier nur vorübergehend Schrittmacherdienste leisten.
- Der Mitarbeiterwechsel noch in der Anfangsphase des Flensburg-Projektes war für die notwendige Kommunikation nicht optimal. Zur Konsolidierung gehört, daß die MitarbeiterInnen aus den verschiedenen Berufsgruppen eine gemeinsame Orientierung für die Erziehung und Betreuung entwickeln können. Gleichzeitig werden dadurch Spannungen zwischen den verschiedenen Berufsgruppen abgebaut und erste Ansätze für Teamstrukturen geschaffen. Hierbei wird die begonnene Supervision als hilfreich erlebt. Gleichwohl ist die Kommunikationsstruktur immer noch wesentlich verbesserungsbedürftig.
  - Bei Planung einer neuen Einrichtung sollte ein Team bereits frühzeitig gebildet werden, damit die Konzeption gemeinsam und gleichsam von der Basis her entwickelt werden kann.
  - Bei der Auswertung des Zwischenberichts vom 10.6.1992 ist in der Diskussionsrunde im November 1992 festgehalten worden:

"Die Fortsetzung der wissenschaftlichen Begleitung wird von allen Beteiligten für wünschenswert gehalten. Die Erwartungen von Seiten der Praktiker und die Vorgehensweise der wissenschaftlichen Begleitung konnten zuletzt (1992 und 1993) verbessert aufeinander abgestimmt werden. Es ist klar geworden, daß die wissenschaftliche Begleitung den Praktikern weder Behandlungsindikationen oder prognostische Stellungnahmen im Einzelfall noch konkrete Handreichungen

für die Betreuung und Zusammenarbeit abnehmen kann. Gleichwohl wurden Widerspiegelungen der Praxis durch die Forschung inzwischen als ein konstruktiv-kritisches Infragestellen geschätzt und die Beratungsgespräche als intensiv und nachvollziehbar erlebt. Vermehrte Rückkoppelungen aus der wissenschaftlichen Begleitung auch in den geschlossenen Vollzug werden gewünscht, insb. um Hinweise zu erhalten, wie Gefangene angemessener auf den offenen Vollzug vorbereitet werden können".

Dieses Votum gilt auch und erst recht nach Fertigstellung des Abschlußberichtes. Die wissenschaftliche Begleitung könnte noch stärker vor Ort stattfinden, dadurch eine Art Diskussionsforum sein mit dem Ziel der Verbesserung der Kommunikation und gleichzeitig ein Stück der notwendigen Fortbildung übernehmen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die kriminalpolitische Zielsetzung einer Öffnung des Jugendstrafvollzuges nachdrückliche Unterstützung verdient.

Die vielleicht wichtigste Erkenntnis der wissenschaftlichen Begleitforschung ist, daß der offene Vollzug in Flensburg positive Rückkoppelungseffekte für den geschlossenen Vollzug in Neumünster und damit für die Gesamtjugendanstalt gebracht hat, wie sich für die Bereiche Freigang, Urlaub und Ausgang anhand der folgenden Daten beweisen läßt:

	FREIGANG		URLAUB	AUSGANG
	Zahl	Arbeitstage		
1990	5	205	287 bei Durchschnittsbelegung 138	347
1991	26	1700	375 bei Durchschnittsbelegung 128	927
davon				
- in FL	18			
- in NMS	8			
1992	44	1869	393 bei Durchschnittsbelegung 144	1448
davon				
- in FL	36			
	8			
- in NMS				

Entlassungen aus der Strafhaft			
	1991	1992	zum Vergleich 1989
davon Freigänger	87 12 = 13,8%	92 19 = 20,6%	11,2%
davon in der Urlaubsregelung	67 = 77%	55 = 59%	60,7%
aus dem offenen Vollzug heraus	4	8	0

Die "Jugendvollzugslandschaft" hat sich wesentlich verändert. Das Klima ist liberaler geworden. Der offene Vollzug hat eine günstige Sogwirkung. Die Öffnung sollte noch weiter vorangetrieben werden. Das umfassende, den Jugendvollzug nicht isoliert betrachtende und insoweit übergreifende kriminalpolitische Gesamtkonzept Schleswig-Holsteins erweist sich als tragfähig. Kriminalpolitisch befindet sich Schleswig-Holstein auf dem Wege zu einem der führenden Bundesländer.

## 8. Anhang

### 8.1 Tabellenteil

Tabelle 1: Strukturmerkmale des Jugendstrafvollzugs im Vergleich zum Erwachsenenstrafvollzug in der Bundesrepublik 1990 und in Schleswig-Holstein 1990

Tabelle 2: Jugendstrafvollzug (Jugendstrafanstalten in der Bundesrepublik 1988)

Tabelle 3: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte am 31.3.1990

Tabelle 4: Altersgruppe von Jugendstrafgefangenen 1990

Tabelle 5: Überblick über die Zahl der Gefangenen im offenen Vollzug 1990

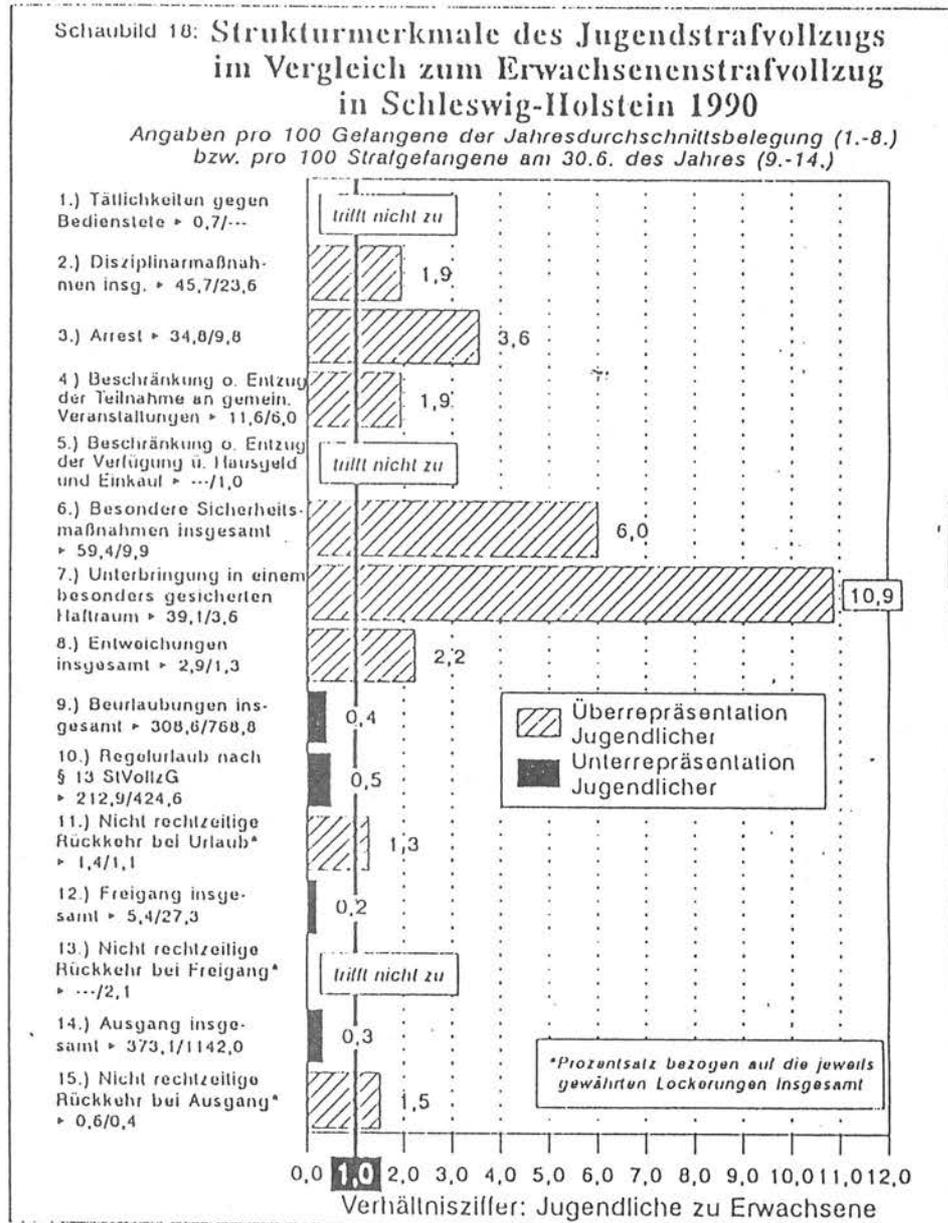
Tabelle 6: Deliktsstrukturen aller 10 bis zum 31.3.1992 nach Neumünster zurückverlegten jungen Gefangenen

Tabelle 7: Deliktsstrukturen der 1989 in Schleswig-Holstein Entlassenen im Anstaltsvergleich

### 8.2 Anlagen

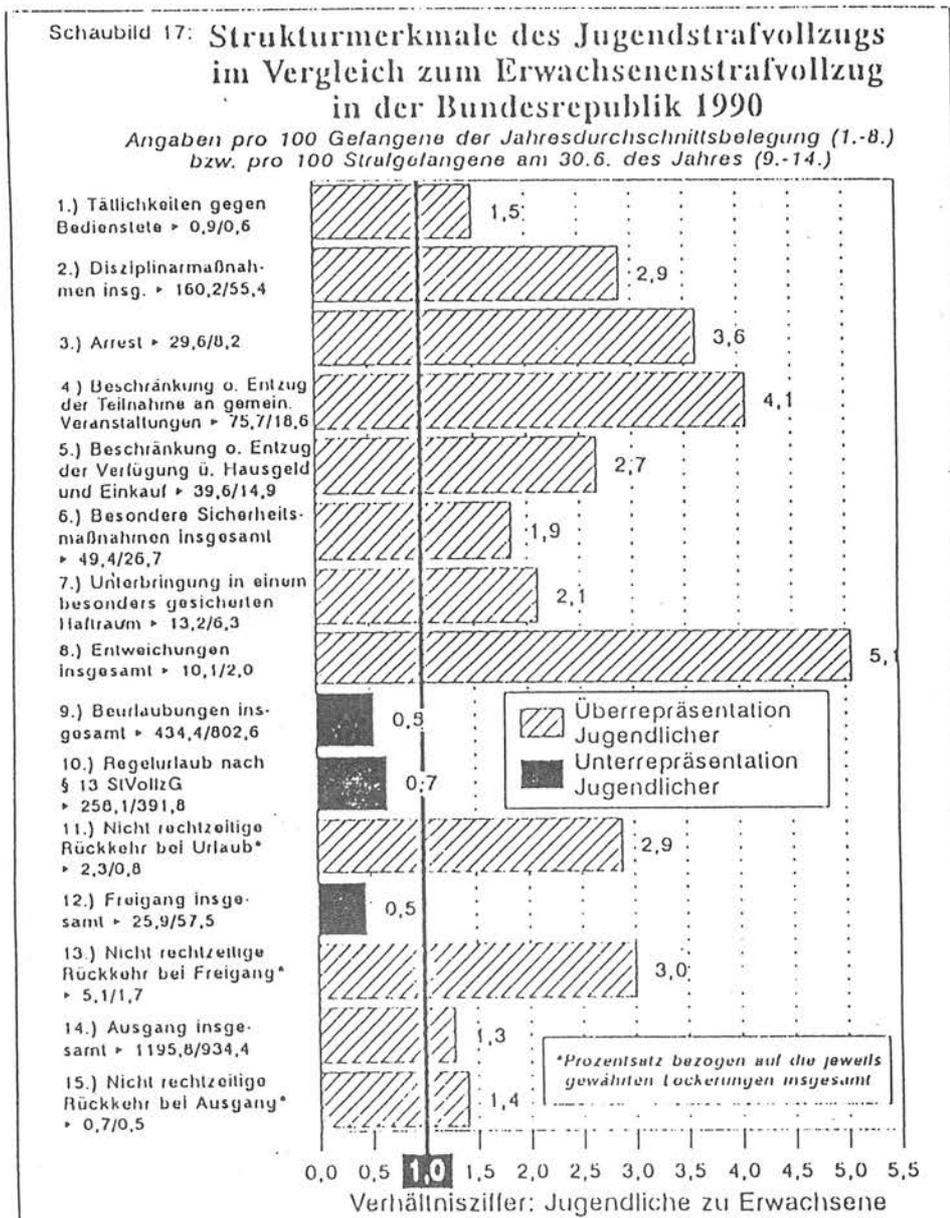
- 8.2.1 Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 10.12.1984
- 8.2.2 Konzept der Außenstelle Flensburg vom September 1991
- 8.2.3 Offener Jugendvollzug - Chance in der Freiheit", Praxisbericht in NK (Neue Kriminalpolitik) 1/1992, 43 f.
- 8.2.4 Presseberichte
- 8.2.5 Maelicke, B., Konzeption und Struktur des offenen und geschlossenen Jugendstrafvollzugs in Schleswig-Holstein, in: Trenczek, Th. (Hrsg.), Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen, 1993, 207 - 213

Tabelle 1:



Quelle: Frieder Dünkel, Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug, 1992, 38 f.

Tabelle 1:



Quelle: Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug, 1992, 38 f.

Tabelle 2:

Jugendstrafvollzug

Jugendstrafanstalten in der Bundesrepublik (Stand: Juli 1988)	Bundesland	insgesamt	geschlossener Vollzug	offener Vollzug
1. Adelsheim	BW	459	446	13 <sup>9)</sup>
2. Schwäbisch-Hall Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigsburg, Außenstelle Crailsheim <sup>10)</sup>	DW BW	305 30	275 30	30 -
3. Ebrach	Bay	335	335	-
4. Laufen-Lebenau	Bay	201	201	-
5. Niederschönenfeld	Bay	272	227	45
6. Plötzensee Plötzensee, Altbau (Drogentherapie, ehemals Neukölln)	B B	325 31	325 -	- -
7. Blockland <sup>11)</sup>	HB	138	78	60
8. Hahnöfersand	HH	226	90	136
9. Rockenberg	He	239	218	21
10. Wiesbaden	He	271	238	33
11. Vechta-Falkenrott	NS	91	-	91
12. Göttingen-Leineberg	NS	156	-	156
13. Hameln	NS	538	466	72
14. Heinsberg	NRW	250	230	20
15. Hövelhof <sup>12)</sup>	NRW	227	-	227
16. Iserlohn	NRW	336	292	44
17. Herford	NRW	373	373	-
18. Siegburg	NRW	816	816	-
19. Wittlich	RP	306	279	27
20. Ottweiler <sup>14)</sup>	Sa	173	163	10
21. Neumünster	SchH	233	233	- <sup>15)</sup>
Insgesamt	BRD	6.331	5.346	985

Tabelle 3:

LFD NR.	ART DES VOLLZUGS ALTERSGRUPPE VON ... BIS UNTER ... JAHREN	STRAFGEFANGENE UND SICHERUNGSVERWAHRTE			
		INSGESAMT	DARUNTER: IM OFFENEN VOLLZUG	MAENNLICH	WEIBLICH
FREIHEITSTRAGE					
1	INSGESAMT	39178	<del>          </del>	37602	1576
2	DARUNTER: -IM OFFENEN VOLLZUG	8218	<del>          </del>	8020	198
3	ZUSAMMEN	34799	<del>          </del>	33334	1465
4	DARUNTER: -IM OFFENEN VOLLZUG	7532	<del>          </del>	7337	195
5	18 - 21	102	10	94	8
6	21 - 25	3905	707	3767	138
7	25 - 30	9410	1860	9075	335
8	30 - 40	12296	2578	11769	529
9	40 - 50	6131	1600	5837	294
10	50 - 60	2412	648	2291	121
11	60 UND MEHR	541	125	501	40
JUGENDSTRAFE					
12	ZUSAMMEN	4197	<del>          </del>	4087	110
13	DARUNTER: -IM OFFENEN VOLLZUG	675	<del>          </del>	672	3
14	14 - 19	310	23	299	11
15	16 - 21	1901	288	1862	39
16	21 UND MEHR	1986	364	1926	60
SICHERUNGSVERWAHRUNG					
17	ZUSAMMEN	192	<del>          </del>	181	1
18	DARUNTER: -IM OFFENEN VOLLZUG	11	<del>          </del>	11	-
19	21 - 30	1	-	1	-
20	30 - 40	23	1	23	-
21	40 - 50	60	3	60	-
22	50 - 60	75	6	75	-
23	60 UND MEHR	23	1	22	1

Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafvollzug 1990. 1992, 10

Tabelle 4:

LFD NR.	ALTERSGRUPPE VON ... BIS UNTER ... JAHREN	STRAFGEFANGENE			
		INSGES.	DAR. IM OFFENEN VOLLZUG	MAENNL.	WEIBL.
48	INSGESAMT	4197	675	4087	110
49	JUGENDLICHE ZUS.	310	23	299	11
50	14 - 15	-	-	-	-
51	15 - 16	10	-	10	-
52	16 - 17	66	7	63	3
53	17 - 18	234	16	226	8
54	HERANWACHSENDE ZUS.	1901	288	1862	39
55	18 - 19	391	35	379	12
56	19 - 20	628	95	613	15
57	20 - 21	882	156	870	12
58	ERWACHSENE ZUS.	1986	364	1926	60
59	21 - 25	1931	340	1875	56
60	25 - 30	55	24	51	4

Tabelle 5:

Überblick: Am 31.3.1990 befanden sich im offenen Vollzug

8.218	=	21 % von	39.178	Strafgefange- nen, darunter
675	=	16 % von	4.197	jungen Gefan- genen (Jugend- vollzug),
198	=	13 % von	1.576	inhaftierten Frauen
3	=	3 % von	110	jungen weibli- chen Gefange- nen (Jugend- vollzug)
551	=	11 % von	5.151	inhaftierten Ausländern,
86	=	11 % von	777	jungen ausl. Gefangenen (Jugendvoll- zug)
9	=	6 % von	151	inhaftierten ausl. Frauen
0	=	0 % von	15	jungen weibl. ausl. Gefange- nen (Jugend- vollzug)

Quelle: Eigene Berechnungen nach den Angaben des  
Stat. Bundesamtes, Strafvollzug 1990,  
1992

Tabelle 6:

Deliktsstruktur aller 10 bis zum 31.3.1992 zurückverlegten jungen Strafgefangenen

	<u>Maßgebliches Delikt</u>	<u>Verurtei- lungen zu Jugendstra- fe in Höhe von</u>
101 =	Diebstahl	9 Monate
105 =	u.a.Diebstahl	3 Jahre 6 Monate
106 =	Diebstahl	1 Jahr 6 Monate
109 =	gemeinschaftlicher Diebstahl	1 Jahr 8 Monate
110 =	fortgesetzter Hausfriedens- bruch, Widerstand, Körperver- letzung	1 Jahr 2 Monate
113 =	Diebstahl	3 Jahre
115 =	gemeinschaftlicher Diebstahl	1 Jahr 6 Monate
116 =	gemeinschaftlicher Diebstahl	2 Jahre
117 =	gemeinschaftlicher Diebstahl	1 Jahr
124 =	fortgesetzter Diebstahl	1 Jahr 6 Monate

Tabelle 7:

Tabelle .. Deliktsstruktur\* der 1989 Entlassenen im Anstaltsvergleich

Anstalt	Entlassene insgesamt**		vorsätzliche Tötungsdelikte		vorsätzliche Körperverletzung		Sexualdelikte		Raubdelikte		Diebstahl/Unterschlagung		Vermögensdelikte		Straßenverkehrsdelikte		BtM-Delikte		Sonstige		
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
Flensburg, Itzehoe	39	-	-	1	2,6	1	2,6	-	-	16	41,0	4	10,3	8	20,5	2	5,1	7	17,9		
Kiel	163	-	-	15	9,2	2	1,2	11	6,7	67	41,1	17	10,4	29	17,8	1	0,6	21	12,9		
Lübeck, Männer	174	2	1,1	21	12,1	8	4,6	11	6,3	50	28,7	16	9,2	34	19,5	2	1,1	30	17,2		
Neumünster, Erwachsenenvollzug	363	2	0,6	42	11,6	10	2,8	11	3,0	116	32,0	50	13,8	79	21,8	10	2,8	43	11,8		
Erwachsenenvollzug Männer insgesamt	739	4	0,5	79	10,7	21	2,8	33	4,5	249	33,7	87	11,8	150	20,3	15	2,0	101	13,7		
Lübeck, Frauen	125	1	0,8	2	1,6	-	-	6	4,8	46	36,8	25	20,0	13	10,4	16	12,8	16	12,8		
Neumünster, Jugendstrafvollzug	145	6	4,1	16	11,0	1	0,7	25	17,2	83	57,2	-	-	5	3,4	4	2,8	5	3,4		

- \* schwerstes Delikt der im Untersuchungszeitraum verbüßten Strafen
- \*\* Missings: N = 7

Quelle: Frieder Dünkel, Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug, 1992; 130

Anlage = JA 1985, 309 (Sonnen)

## Strafrecht - Jugendstrafrecht: Jugendstrafe als Erziehungsstrafe und Grundrecht der Würde des Menschen

§ 17 JGG, Art. 1 GG

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht in Schleswig, Urteil vom 10.12.1984 - 1 Ss 270/84.

### Sachverhalt

Das AG Ratzeburg hat den Angekl. wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Raub zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt und die Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Gegen dieses Urteil hat die STA die auf das Strafmaß beschränkte Berufung eingelegt. Das LG Lübeck hat den Angekl. durch das angefochtene Urteil zu einer Jugendstrafe von 3 Jahren verurteilt. Mit der Revision rügt der Angekl. die Verletzung materiellen Rechts. In diesem Zusammenhang mußte das Revisionsgericht auch prüfen, ob eine Erziehung durch Strafe im Jugendstrafvollzug unmöglich ist und die Verhängung von Jugendstrafe deswegen gegen das in Art. 1 GG verankerte Grundrecht der Würde des Menschen verstößt.

Die Revision hatte keinen Erfolg.

### Problemstellung

Die vorliegende Entscheidung, zu der in einem der nächsten Hefte der NSTZ (1985, 475), eine ausführliche Anmerkung von Schüler-Springorum erscheint, wird künftig zur Pflichtlektüre aller Studentinnen und Studenten der Wahlfachgruppe "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug" gehören. Das Urteil verdient zusätzlich die Aufmerksamkeit aller Studierenden der Rechtswissenschaft und vor allem auch der Praktiker. Es handelt sich um einen wichtigen Beitrag im Span-

nungsfeld zwischen Theorie und Praxis, das die beiden Pole einerseits der Theoriefeindlichkeit der Praxis und andererseits der Praxisferne mancher kriminologischer Forschung umgibt. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht bemüht sich sowohl um eine Integration von Theorie und Praxis als auch um eine Integration von Rechts- und Sozialwissenschaften im Bereich Strafrecht und Kriminologie. Es geht auf neuere kriminologische Erklärungsansätze (labeling approach) ein und berücksichtigt Ergebnisse der Sanktionsforschung.

Nach § 17 Abs. 2 kann Jugendstrafe entweder wegen schädlicher Neigungen des Jugendlichen oder wegen der Schwere der Schuld verhängt werden. Dabei ist zu beachten, daß Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen nur in Betracht kommt, wenn Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen (vgl. allgemein zu den Rechtsfolgen im Jugendgerichtsgesetz Terdenge, JA 1978, 95 - 101 und 147 - 151 sowie Wunderlich, JA 1985, 185-191). Beide Voraussetzungen sind problematisch. Der Begriff der schädlichen Neigungen ist nicht wertneutral, so daß seine Verwendung Abstempelungsprozesse einleiten oder verstärken kann. Schädliche Neigungen liegen nach Auffassung von Literatur und Rechtsprechung vor, wenn "erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel die Gefahr begründen, daß der Jugendliche oder Heranwachsende ohne längere Gesamterziehung durch weitere Straftaten die Gemeinschaftsordnung stören wird" (BGHSt 11, 169 f. und Eisenberg, Kommentar zum JGG, 1982, Rdnr. 18 zu § 17). Der Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.08.1982 wollte die negative Etikettierungswirkung durch folgende Formulierung verhindern: "Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn durch die Tat des Jugendlichen eine Gefährdung oder Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung von einem Ausmaß erkennbar wird, daß die weitere Begehung nicht unerheblicher Straftaten zu befürchten ist und Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen". Der gegenwärtig diskutierte Referentenentwurf eines 1. Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) hat diesen Vorschlag nicht aufgegriffen.

Der Begriff der Schwere der Schuld kann leicht zu einem Einfallstor für Argumente werden, die sich am allgemeinen Strafrecht orientieren und die besondere Zielrichtung des Jugendgerichtsgesetzes außer acht lassen. Die Jugendstrafe ist gem. § 18 Abs. 2 JGG so zu bemessen, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist. Daraus ergibt sich, daß auch bei einer wegen Schwere der Schuld verhängten Jugendstrafe der Erziehungsgedanke vorrangig und die reine Schuldstrafe unzulässig ist (vgl. BGH bei Böhm, NStZ 1984, 445).

Wenn aber das im JGG festgelegte Ziel einer Erziehung durch Strafe im Jugendstrafvollzug unmöglich zu erreichen ist, verstößt die Verhängung von Jugendstrafe gegen das Grundrecht der Würde des Menschen (Art. 1 GG). Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat sich der verfassungsrechtlichen Problematik gestellt, indem es sich mit neueren empirischen Untersuchungen zur erzieherischen Wirksamkeit von Jugendstrafe auseinandersetzt. Das Ergebnis, daß - selbst wenn in Einzelfällen Verstöße gegen das Grundrecht der Menschenwürde durch den Vollzug der Jugendstrafe vorgekommen sind - die gesetzliche Regelung des § 17 JGG mit der Würde des Menschen vereinbar ist, überrascht nicht. Der Wert der Entscheidung liegt auch in einem anderen Bereich. Er besteht darin, daß die kritischen Einschätzungen von Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug u.a. von *Schüler-Springorum*, *Streng*, *Frehsee*, *Kaiser* und *Kerner* Eingang in die Rechtsprechung gefunden haben. Die für ein Urteil sogar recht ausführliche ernsthafte Auseinandersetzung sollte bei allen Praktikern im Bereich der Jugendkriminalrechtspflege ein entsprechendes Problembewußtsein erzeugen, durch das ein Hochschaukeln auf der jugendstrafrechtlichen Sanktionsleiter vermieden und stattdessen eine noch stärkere Ersetzung stationärer Sanktionen durch ambulante Möglichkeiten erreicht wird.

#### Aus den Gründen

"Der Senat hat im Hinblick auf die bekannten, z.T. unerfreulichen Verhältnisse in der einzigen in Schleswig-Holstein vorhandenen Jugendvollzugsanstalt in Neumünster und im Hinblick auf zahlreiche Veröffentlichungen namhafter Wissenschaftler, die eine Erziehung durch Strafe für unmöglich halten, Anlaß zur Prüfung gesehen, ob § 17 Abs. 2 JGG mit dem im Grundgesetz verankerten Grundrecht der Würde des Menschen vereinbar ist. Der Senat hat diese Frage im Ergebnis bejaht.

Hierbei geht der Senat davon aus, daß Jugendstrafe als Erziehungsstrafe im Sinne des § 17 Abs. 2 JGG im Ansatz und von der Idee her mit der Würde des Menschen offensichtlich vereinbar ist.

Mit dem BGH (BGHSt 28, 327 ff., 329) ist der Senat zunächst der Auffassung, daß es nicht Sache der Gerichte ist, "einem eindeutigen Gesetzesbefehl deshalb die

Gefolgschaft zu versagen, weil die Exekutive nicht die zu seiner Durchführung erforderlichen Mittel bereithält." Das gilt jedoch nicht uneingeschränkt.

Vielmehr hält der Senat in Abwandlung und zugleich Fortentwicklung dieser These des BGH dafür, daß immer dann, wenn der mit der gesetzgeberischen Idee vorgegebene Sinn und Zweck einer Norm mangels hierfür erforderlicher ausreichender exekutiver Maßnahmen auf Dauer schlechthin nicht in die Tat umgesetzt werden kann, also als utopischer Programmsatz realitätsfeindlich gleichsam im luftleeren Raum stehenbleibt, der hieraus abgeleitete Eingriff in die Freiheitsrechte verfassungswidrig sein kann. Stünde also fest, daß der Jugendstrafvollzug seit eh und je und zugleich ohne konkrete Aussicht auf Verbesserung, also irreparabel, erziehungsfeindlich wäre, könnte die Verhängung von Jugendstrafe als Erziehungsstrafe gegen die Menschenwürde verstoßen.

Wird das vom JGG angestrebte Erziehungsziel jedoch nur mehr oder weniger gut erreicht, wird aus heutiger Sicht die Würde des Menschen durch die Verhängung von Jugendstrafe nicht als verletzt angesehen werden können. In diesem Sinne ist wohl auch das BVerfG (BVerfGE 45, 187 ff., 229) zu verstehen, wenn es ausführt:

"Die Geschichte der Strafrechtspflege zeigt deutlich, daß an die Stelle grausamster Strafen immer mildere Strafen getreten sind. Der Fortschritt in der Richtung von roheren zu humaneren, von einfacheren zu differenzierteren Formen des Strafens ist weitergegangen, wobei der Weg erkennbar wird, der noch zurückzulegen ist."

Auf diesem Rechtsboden hält der Senat § 17 Abs. 2 JGG für mit der Würde des Menschen vereinbar. Es ist mit den heutigen Maßstäben durch wissenschaftliche Erkenntnisse, Untersuchungen und Erhebungen bislang nicht erhärtet, daß Jugendstrafe per se erziehungsfeindlich ist oder daß der vom Gesetzgeber mit ihr vorgegebene Erziehungsgedanke in der Praxis des Vollzuges generell nicht realisiert wird.

Im einzelnen hat der Senat hierzu erwogen:

Neuere empirische Untersuchungen zur erzieherischen Wirksamkeit von Jugendstrafe und überhaupt von spezifisch strafrechtlichem Vorgehen kommen zu dem Ergebnis, der intensive strafrechtliche Zugriff auf den Jugendlichen sei im Regelfall ungeeignet, ihm weitere einschlägige Konflikte mit der Gesellschaft zu ersparen, schädige diesen vielmehr teilweise sogar.

Nach den von *Schüler-Springorum* (Albrecht/Schüler-Springorum, Jugendstrafe an 14- und 15Jährigen, 1983, S. 8) vorgenommenen wissenschaftlichen Untersuchungen ist der Strafvollzug die denkbar schlechteste staatliche Sanktion. Die Jugendstrafe erziehe nämlich nicht zum rechtschaffenen Lebenswandel, sondern sie verfestige und produziere verstärkt abweichendes Verhalten der ihr Unterworfenen. Die beste spezialpräventive Wirkung beim ersten Verfahren, bezogen auf die Zahl der insgesamt begangenen Delikte, erziele dessen Einstellung, gefolgt von anderen Maßnahmen, wie der Verwarnung, der Weisung. Die schlechtesten spezialpräventiven Effekte brächten Dauerarrest und Jugendstrafe. Die Relation bleibe prinzipiell auch bei weiteren Gerichtsverfahren gegen wiederholt Straffällige erhalten (siehe auch quantitative Analysen bei Liebl/Meyer, Rückfall oder Legalbewährung, 1981, S. 52; Hausen, Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Strafen von über einem Jahr bis zu zwei Jahren, 1980, S. 370 f.; Lamnek in Albrecht/Schüler-Springorum, a.a.O., S 17 ff.).

*Streng* (Jugendstrafe wegen "schädlicher Neigungen" in GA 1984, 149 ff., 163) ist der Ansicht, die Realisierung des gesellschaftlichen Strafbedürfnisses schränke nicht nur die Freiheit des Jugendlichen ein, sondern verhindere auch eine befriedigende Einlösung seines Anspruchs auf Erziehung. Unter dem Aspekt "Wohl des Jugendlichen" stelle Jugendstrafe die denkbar ungeeigneteste Maßnahme dar.

*Frehsee* (unveröffentlichte Abhandlung über die Bedeutung des Jugendstrafvollzugs im System strafrechtlicher Sozialkontrolle, 1984) zieht das Fazit, Strafvollzug aus Gründen der Erziehung sei sinnlos.

Ähnlich skeptische Beurteilungen des Nutzens des Jugendstrafvollzugs finden sich bei *Kaiser* (NStZ 1982, 102 ff.), *Schüler-Springorum* (Festschrift für Dünnebiel, 1982, S. 649 ff., 656 f.), *Hämer* (Jugendkriminalität, 4. Auflage, 1978, S. 107), *Kerner* (in Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 3. Auflage, 1982, S. 335 ff.) und bei anderen (siehe bei *Frehsee* a.a.O und *Streng* a.a.O. Fußnote 27).

Nach Meinung dieser Autoren ist Jugendstrafe also kein geeignetes Mittel, dem Jugendlichen weitere Konflikte mit der strafenden Gesellschaft zu ersparen.

Erziehung unterliege im Rahmen der Jugendstrafe als echter Kriminalstrafe Einschränkungen, die sie als Erziehungsmaßnahme gründlich diskreditiere. Verdeutlicht werde dies durch folgendes:

Jugendstrafe stempelt den Jugendlichen in allerdeutlichster Form als "Kriminellen" ab. Diese Stigmatisierung rufe gesellschaftliche Reaktionen hervor, die die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung des Jugendlichen in die Gesellschaft behindere. Weil insoweit Jugendstrafrecht aufgrund seiner - auch vorhandenen - generalpräventiven Funktion mißbilligen müsse, wirke es im spezialpräventiven Sinne dysfunktional, indem es etwa schon vorliegende Erfahrungen zunächst einmal prinzipiell bestärke. Dabei sei mit der Freiheitsstrafe als repressivem Extrem der Sanktionspalette das härteste Unwerturteil verbunden, das die Gesellschaft zu vergeben habe. Wo der Anpassungsversager zur Durchbrechung weiteren Abgleitens aufbauender Unterstützung bedürfe, biete ihm die Jugendstrafe in potentieller Gestalt wieder genau das, woran er bis vor den Richter geraten sei: Zurücksetzung, Erniedrigung, Abwertung, Abschreibung. Statt um sein Arrangement mit der nun einmal vorhandenen Ordnung zu werben, werde ihm gezeigt, wer der Stärkere sei. Strafe lege es nicht darauf an, ihm Kraft für den Lebenskampf zu vermitteln, sondern ihm das Rückgrat zu brechen. Durch den Vollzug von Jugendstrafe würden soziale Bindungen, die dem Jugendlichen Halt geben könnten, zerrissen oder zumindest gefährdet. Geschlossene Kontrolle und Reglementierung bewirke Autonomieverlust und Abbau von Eigeninitiative und Problemlösungskompetenzen; dadurch werde in ganz erheblichem Maße das Erlernen von Selbstverantwortung behindert. Weiterhin werde infolge der Monotonie und Ereignislosigkeit des Tagesablaufs das Zeiterleben gestört, die Erzeugung einer Scheinanzpassung an die Ordnungserwartungen der Anstalt und ihre Privilegienstruktur durch rituelles Wohlverhalten gefördert, fänden eine Auslieferung an die Statushierarchie der Gefangenen, ihre Prozesse der Machtbildung, an Abhängigkeit, das Handelssystem mit Ware und Dienstleistungen statt und werde eine Anpassung nicht an die Gesellschaftsnormen sondern an die Insassensubkultur gefördert (s. für Vorstehendes insbesondere Frehsee, a.a.O.).

Schließlich führe der Vollzug von Jugendstrafen die erziehungsbedürftigen Jugendlichen hinein in die "Hohe Schule des Verbrechens". Es bestehe eine große

Ansteckungsgefahr, die im engsten Kontakt mit den in der kriminellen Karriere schon weiter fortgeschrittenen Mitinsassen liege (insbesondere Streng a.a.O.).

Die Jugendstrafe entziehe den Jugendlichen (Heranwachsenden) die entscheidenden Aufbauelemente für die werdende Persönlichkeit. Durch längeren Vollzug von Jugendstrafe würden als irreparable Schäden auftreten: Entpersönlichung, Gemütsverarmung und schwere gesundheitliche Schäden als Spätfolge der Reglementierung und des Einschlusses (unveröffentlicher Vortrag von M. Schmidt-Brandt, 1983).

Diese von der Literatur vorgebrachten Bedenken gegen die Jugendstrafe, die die Jugendstrafe als sinnlos oder gar als schädigend bewerten, sind, entweder weil sie in der vorgetragenen Ausschließlichkeit so nicht festgestellt werden können oder aus rechtlichen Gründen, nicht geeignet, die Jugendstrafe als mit der Würde des Menschen unvereinbar zu bezeichnen.

Eine generelle Schädlichkeit der Jugendstrafe ist bisher nicht nur nicht erwiesen, sondern wird vom Senat auch nicht gesehen. Hiergegen sprechen die Ergebnisse aus verschiedenen Modellanstalten mit verbessertem Personal (Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeitern), mit verbesserten Ausbildungsmöglichkeiten sowie verbesserten Unterbringungsmöglichkeiten (Einzelzimmern, Werkstätten, Freizeiträumen, Pausenhallen, d.h. jugendgemäßem Lebensraum mit fluchtverhindernden Vorkehrungen). Aber selbst in den herkömmlich eingerichteten, ausgestatteten und geführten Jugendvollzugsanstalten erzieht Jugendstrafe nach Überzeugung des Senats in gewissem Maße zur Anpassung an die gesellschaftlichen Normen. Darüber hinaus haben in der Vergangenheit viele Jugendliche im herkömmlichen Strafvollzug einen Schulabschluß nachgeholt oder eine Lehre absolviert. Manche jugendlichen Strafgefangenen haben Selbstverständlichkeiten des alltäglichen Lebens erst hier erlernt.

Nach Auffassung des Senats spricht hiernach zwar vieles dafür, daß außerhalb einer Jugendvollzugsanstalt besser erzogen werden kann. Die Bedenken der Literatur sind daher sehr ernst zu nehmen. Dies gilt umso mehr, als, wie auch der BGH meint, sowohl bei der Erziehungsstrafe nach § 17 Abs. 2 JGG ("schädliche Neigungen") als auch bei der Schuldstrafe des § 17 Abs. 2 JGG ("Schwere der Schuld") in erster Linie das Wohl des Jugendlichen im Vordergrund steht (BGHSt 15, 224

ff., 16, 261 ff.). Der BGH hat demgemäß auch in zwei Beschlüssen erneut betont, daß sogar bei wegen Schwere der Schuld verhängten Jugendstrafen die Bemessung der Höhe der Jugendstrafe "nach den Gesichtspunkten von Schuld und Sühne" nur zulässig ist, soweit dies dem vorrangigen Ziel einer erzieherischen Einwirkung auf den Täter nicht zuwiderläuft" und daß "kein Raum für die Besorgnis bestehen darf, daß der Erziehungsgedanke außer Kraft geblieben sein könnte" (BGH bei Böhm, NStZ 84, 445).

Da aber sowohl in den herkömmlichen Vollzugsanstalten als auch in den Modellvollzugsanstalten - jedenfalls von der Tendenz her - dem Erziehungsgedanken durchaus Rechnung getragen wird, sich insbesondere aber nicht feststellen läßt, daß die Jugendvollzugsanstalten in der Bundesrepublik - generell betrachtet - erziehungsfeindlich wirken, ist die These, daß außerhalb der Jugendvollzugsanstalt besser erzogen werden kann, kein Kriterium für die Frage, ob der Freiheitsentzug wegen einer schweren Straftat nach den heutigen Wertvorstellungen die Würde des Menschen beeinträchtigt.

Soweit in Einzelfällen Verstöße gegen die Würde des Menschen durch den Vollzug der Jugendstrafe gegeben sind, kann dies, wie gesagt, nicht zur Verfassungswidrigkeit des strafrechtlichen Gesetzesbefehls und der hieraus abgeleiteten strafgerichtlichen Erkenntnisse führen. In diesen Fällen geht es dann vielmehr um die Verfassungsmäßigkeit des Vollzugs, die auf dem für den Vollzug vorgeschriebenen Rechtsweg überprüft werden kann.

Aus den bereits genannten Gründen ändern auch die dem Senat bekannten Unzuträglichkeiten - Überbelegung; fehlende sinnvolle Beschäftigung eines nennenswerten Teils der einsitzenden Jugendlichen; desolater Zustand eines Teils der Zellen - in der in Schleswig-Holstein für den Jugendstrafvollzug zuständigen Jugendvollzugsanstalt Neumünster nichts an dem Ergebnis, daß das *Gesetz* mit der Würde des Menschen vereinbar, also verfassungskonform ist; denn die genannten Unzuträglichkeiten betreffen "nur" einen Teil der im Vollzug befindlichen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden mit der oben angedeuteten Folge, daß auch sie gegebenenfalls nur auf dem für die Vollstreckung vorgeschriebenen Rechtsweg überprüft werden können.

In der Sache selbst ist das angefochtene Urteil in Ordnung. Es hat mit rechtsfehlerfreien Erwägungen sowohl die Schwere der Schuld als auch schädliche Neigungen beim Angeklagten festgestellt und eine, das tatrichterliche Ermessen noch nicht überschreitende Strafe gefunden. Die Revision des Angeklagten war daher zu verwerfen."

## ANLAGE

### 8.2.2

Konzept der Außenstelle Flensburg (September 1991)

(auszugsweise)

#### 1. Einleitung

Am 25. März 1991 wurde in Flensburg durch den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein Dr. Klaus Klingner die erste dezentrale Einrichtung für den offenen Jugendstrafvollzug ihrer Bestimmung übergeben. Planungsgemäß ist dies als erster Schritt zur weiteren Dezentralisierung und Öffnung des Jugendvollzuges zu sehen. Durch diese Reform soll erreicht werden, daß geeignete Jugendliche und Heranwachsende ihre Haftzeit nicht hinter Mauern verbringen, sondern die regionalen Angebote zur Bildung, Arbeit Freizeit und Beratung nutzen und sich damit auch regelmäßig am Gemeinschaftsleben beteiligen können.

Außerdem bieten dezentrale Einrichtungen den Vorteil, mit ihren Angeboten zur Nachbetreuung über die Entlassung hinaus für die Jugendlichen erreichbar zu bleiben.

#### 2. Gesetzlicher Auftrag

§ 91 JGG (Aufgabe des Jugendstrafvollzuges)

#### 3. Regierungserklärung vom 28.6.1988

In der von Ministerpräsident Björn Engholm am 28.6.1988 vor dem Schleswig-Holsteinischen Landtag abgegebenen Regierungserklärung heißt es:

"Auf Jugendliche, die mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten sind, soll stärker als bisher erzieherisch eingewirkt werden. Unser Ziel heißt Strafvermeidung durch erzieherische Maßnahmen. Freiheitsstrafe kann nur die ultima ratio sein und dabei wird offenen Formen des Vollzuges der Vorzug gegeben. Es wird keine neue große Jugendvollzugsanstalt in Schleswig-Holstein gebaut. Wir werden stattdessen kleinere dezentrale Einrichtungen benutzen".

#### 4. Ergebnisse der Projektgruppe Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein

Der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein Dr. Klingner hat 1988 die Projektgruppe "Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein" unter Leitung von Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Heribert Ostendorf einberufen, um ein Konzept für einen Vollzug im Sinne der Regierungserklärung zu entwickeln. Im Schlußbericht der Projektgruppe werden folgende Forderungen erhoben:

Der männliche Jugendstrafvollzug ist so zu organisieren, daß neben einer geschlossenen (Rest-)Anstalt in Neumünster - zunächst - mit maximal 70 - 80 Haftplätzen in den Delinquenten-Schwerpunktorten Schleswig-Holsteins dezentrale offene Anstalten geschaffen werden.

Hierfür kommen in Betracht:

Lübeck, Flensburg, der Hamburger Randbereich (Elmshorn/-Pinneberg), Kiel, der Bereich Reinbek/Schwarzenbek sowie Neumünster.

Diese Einrichtungen sollen eine Größe von maximal 18 - 20 Haftplätzen haben. Grundprinzip des Vollzuges muß sein, dem Gefangenen soviel Selbständigkeit wie möglich zu belassen bzw. abzuverlangen und positive Außenkontakte aufzubauen bzw. zu verstärken, um so eine schrittweise Wiedereingliederung zu ermöglichen.

Zur Versorgung in den Bereichen Ausbildung, Arbeit, Freizeit, Sport, Therapie, Gesundheit usw. ist weitgehend auf die allgemeinen, am Ort vorhandenen Möglichkeiten zurückzugreifen und die Mitarbeit beruflicher und ehrenamtlicher Kräfte innerhalb und außerhalb der Anstalt in Anspruch zu nehmen. Die Entlassung haben sowohl die Jugendgerichtshilfe als auch die Bewährungshilfe, vor allem aber die Vollzugsanstalten vorzubereiten. Auch eine Betreuung nach der Entlassung sollte zu den dienstlichen Obliegenheiten der Vollzugsbediensteten gehören. Diese können aufgrund des persönlichen Kontaktes häufig eine wirksame Nachsorge leisten. Die Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und der Nachsorge sollte künftig besser koordiniert werden.

Es gilt, nicht bei dem heutigen Erkenntnisstand stehenzubleiben. Mit dem dezentralen, differenzierten Jugendstrafvollzug müssen Erfahrungen gesammelt und mit den Ergebnissen anderer Reformprojekte wissenschaftlich aufgearbeitet werden ...

##### 5. Konzeption des Jugendvollzugs

Der Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein ist dringend reformbedürftig. Auch nach der Verselbständigung der Jugendanstalt am 01.12.1990 innerhalb der Justizvollzugsanstalt (JVA) Neumünster bleiben weitere Entwicklungsschritte zu unternehmen, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Eine konsequente Trennung vom Erwachsenenvollzug auf ein und demselben Gelände kann tatsächlich nicht erreicht werden. Die räumlichen Bedingungen entsprechen weitestgehend immer noch den bereits 1984 im Urteil des OLG Schleswig festgestellten Kritikpunkten, die unter anderem von einem desolaten Zustand eines Teils der Hafträume sprachen. Bis zum April 1991 gab es für Gefangene des Jugendvollzuges keine offene Einrichtung. Nach allen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist indes eine gute Entlassungsvorbereitung insbesondere aus dem offenen Vollzug oder in Form des Freigangs möglich. Der offene Vollzug muß für möglichst viele jugendliche Inhaftierte, zumindest als letzter Schritt der Entlassungsvorbereitung, durch-

geführt werden. Selbst bei problematisch einzuschätzenden Jugendlichen verringert eine Unterbringung im offenen Vollzug vor der Entlassung die Gefahr für einen Rückfall und damit für die Allgemeinheit. Nur im offenen Vollzug gelingt eine schrittweise Heranführung an allgemeine Lebensverhältnisse. Grundsätzlich hat der offene Vollzug außenorientiert zu arbeiten, externe Hilfsangebote sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Vorrangig sind Schulungs-, Ausbildungs- und Arbeitsplätze außerhalb der Anstalt anzustreben. Möglich ist dies alles nur in kleinen, dezentralen Einrichtungen, die verkehrsgünstig liegen und deren Umfeld entsprechende Einrichtungen bereithält.

Die Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges ist in Schleswig-Holstein Teil eines kriminalpolitischen Gesamtkonzeptes für einen humanen, rationalen und effektiven Umgang mit Kriminalität. Dieses reicht von der Nichtintervention über die Diversion, über ambulante Alternativen und Sanktionen, bis hin zu vielfältigen Formen des offenen und geschlossenen Strafvollzuges.

Erziehung und soziale Integration nach diesem Konzept können regional und überregional nur durch ein Zusammenwirken von Staatsanwaltschaften und Gerichten, sozialen Diensten der Justiz, offenem und geschlossenem Strafvollzug, öffentlichen und freien Trägern der Jugend- und Sozialhilfe, der Arbeitsverwaltung, Wohnraumvermittlung sowie anderen Spezialdiensten z.B. der Alkohol- und Drogentherapie, der Sexualtherapie oder der Schuldenberatung angestrebt werden. Das Ziel der Erziehung und sozialen Integration wird abgeleitet aus dem Sozialstaatsprinzip, welches das Bundesverfassungsgericht wie folgt beschrieben hat:

"Dem Gefangenen sollen Fähigkeit und Willen zur verantwortlichen Lebensführung vermittelt werden, er soll es lernen, sich unter Bedingungen einer freien Gesellschaft

ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen ... Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden Grundrechte muß der verurteilte Straftäter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen."

(BVerfGE 35, S. 202, 235 ff.).

Der Jugendstrafvollzug und die Untersuchungshaft sind in eigenständigen Einrichtungen durchzuführen, die über angemessene räumliche Bedingungen verfügen und mit dem entsprechenden Personal ausgestattet sind. Der Vollzug muß so gestaltet werden, daß er den Inhaftierten ein größtmögliches Maß an Eigenverantwortung mit individuellen Freiheitsgraden läßt.

Daher lauten die Gestaltungsgrundsätze des Jugendstrafvollzuges:

- Außenorientierung
- Alltagsorientierung
- Differenzierung und nach innen weitgehende Öffnung
- Beziehungskontinuität zwischen Bediensteten und Jugendlichen
- altersgerechte Betreuungs- und Freizeitangebote
- Transparenz vollzuglicher Entscheidungen
- Selbstversorgung der Gefangenen.

Dies alles ist nur möglich in kleinen überschaubaren Einheiten, die weitgehend selbständig arbeiten können.

Die Zahl der Haftplätze im geschlossenen Vollzug ist so gering wie nur möglich zu halten. Die Zahl der Haftplätze im offenen Vollzug als Regelvollzug ist angemessen zu erweitern. Zur Zeit werden ca. 2/3 der Gefangenen des geschlossenen Vollzuges für den offenen Vollzug geeignet gehalten. Es sind entsprechend den Herkunfts- und den Entlassungsschwerpunkte

mehrere dezentrale offene Einrichtungen in ganz Schleswig-Holstein vorzusehen.

Die Standorte und die Struktur für den offenen und geschlossenen Jugendstrafvollzug sollen wie folgt gestaltet werden (die Obergrenze der Haftplatzkapazität liegt bei 143):

**Standort Flensburg:**

Hier ist am 01.04.91 eine erste dezentrale offene Einrichtung mit bis zu 16 Haftplätzen in Betrieb genommen worden.

**Standort Lübeck:**

Hier ist eine weitere dezentrale Einrichtung mit bis zu 16 Haftplätzen vorgesehen.

**Standort Schleswig:**

Die Auflösung des Landesjugendheimes bietet die Chance, den geschlossenen Jugendstrafvollzug nach Schleswig zu verlegen. Hier sollen im Bereich Königswill insgesamt 74 Haftplätze (Untersuchungs- und Straftaft) geschaffen werden. Daneben ist eine offene Einrichtung für etwa 10 Jugendliche in einem Gebäude außerhalb des geschlossenen Bereiches vorgesehen.

**Standort Neumünster:**

Hier soll die bisherige Abteilung für soziales Lernen und Entlassungsvorbereitung als Außenstelle für den geschlossenen Jugendvollzug mit zunächst 12 Haftplätzen weitergeführt werden. Ein außerhalb der JVA gelegenes Dienstwohngebäude kann mit bis zu 15 Haftplätzen für den offenen Jugendstrafvollzug genutzt werden.

Bei der Frage nach einer angemessenen Personalausstattung ist allgemein anerkannt, daß im Jugendstrafvollzug die personelle Ausstattung erheblich über dem Maß liegen muß, das allgemein im Strafvollzug üblich ist. Der Jugendstrafvollzug sollte dabei den Standard der Sozialtherapie aufweisen. Insofern

wird bundesweit ein Betreuungsverhältnis von mindestens 1:1 für den Jugendstrafvollzug gefordert und auch realisiert. Für Schleswig-Holstein ist bei 143 geplanten Haftplätzen eine Personalausstattung von 158 Beschäftigten errechnet worden. Der gegenüber dem jetzigen Zustand erhöhte Personalbedarf ergibt sich aus der Verselbständigung und Regionalisierung des Jugendvollzuges sowie aus der Planung, in allen Vollzugsformen und an allen Standorten den Wohngruppenvollzug einzurichten, der eine angemessene Betreuung erfordert.

## **6. Außenstelle Flensburg**

### **6.1 Vorgeschichte**

Das Justizministerium Schleswig-Holstein hat sich mehrere Jahre vergeblich darum bemüht, einen geeigneten Standort für eine dezentrale Einrichtung des offenen Jugendstrafvollzuges zu finden. Mehrfach scheiterten die Verhandlungen in anderen Städten an der Ungeeignetheit der angebotenen Objekte, an den zu hohen finanziellen Forderungen oder auch am Widerstand der dortigen Anwohner. Um so erfreulicher war die Bereitschaft der Deutschen Postreklame GmbH, das Haus am Bundesbahnhof 3 in Flensburg dem Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Nutzung anzubieten. Es gelang der Deutschen Postreklame in einem Zeitraum von nur 6 Monaten, das Gebäude entsprechend den Anforderungen an ein offenes Haus des Jugendstrafvollzuges umzubauen und zu renovieren, so daß es termingerecht am 25. März 1991 an das Justizministerium übergeben werden konnte.

### **6.2 Ziele und Aufgaben**

Die Außenstelle Flensburg der Jugendanstalt Neumünster ist seit dem 01.04.1991 als erste Einrichtung des offenen Vollzuges mit insgesamt 16 Haftplätzen in Betrieb. Diese Einrichtung soll Gefangene aufnehmen, die aus der Region Flensburg kommen und dorthin entlassen werden. Zur Zeit werden dort

allerdings auch Gefangene aus den übrigen Landesteilen Schleswig-Holsteins aufgenommen, da ähnliche Einrichtungen in anderen Regionen des Landes noch fehlen. In dieser kleinen Einrichtung soll subkulturelle Anpassung weitgehend verhindert werden. Außenkontakte und die größtmögliche Selbstversorgung sollen Realitäts- und Autonomieverluste und deren schädliche Folgen verhindern. Die heimatnahe Unterbringung und die Vernetzung mit der regionalen Infrastruktur erleichtern die gebotene Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe sowie mit anderen öffentlichen Trägern sowohl bei der Entlassungsvorbereitung als auch während der schwierigen Phase nach der Entlassung.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Mehrzahl der Gefangenen für den offenen Vollzug geeignet erscheint und daß nach Einschätzung von Fachleuten zwei von drei jungen Inhaftierten aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug verlegt werden können. Unter anderem findet zu dieser Fragestellung für die Außenstelle in Flensburg eine wissenschaftliche Begleitforschung durch Prof. Dr. Sonnen von der Universität Hamburg statt.

Kernpunkt der Betreuung wird die Einzelbetreuung des Jugendlichen durch das Vollzugspersonal sein.

Eingeleitet wird die Einzelbetreuung durch das Erstgespräch in der Jugendanstalt Neumünster, sie endet regelmäßig mit der Entlassung, ist jedoch auch nach der Entlassung weiter möglich. In einer strukturierten Eingangsphase, die bis zu 7 Tage dauert, erarbeiten der Jugendliche und der zuständige Bedienstete einen Betreuungsplan, in dem die Vorstellungen des Jugendlichen sowie die an ihn gerichteten Erwartungen und die Möglichkeiten der offenen Einrichtung in Flensburg Berücksichtigung finden. In dieser Zeit sollte der Jugendliche noch nicht in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis vermittelt werden. Es geht vielmehr darum, den Jugendlichen kennenzulernen und einige Grundvoraussetzungen für die Betreuung im offenen Vollzug festzulegen.

Der Betreuungsplan wird dann in einer Konferenz festgelegt, die durch den Vollzugsleiter geleitet wird und an der die mit dem Jugendlichen befaßten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilnehmen. In dem Betreuungsplan wird auch die Teilnahme an den verschiedenen Gruppen festgelegt, die von der offenen Einrichtung angeboten werden, z.B. das soziale Training oder das modellunterstützte Rollentraining. Daneben bestehen Freizeitgruppen mit der Verpflichtung zu regelmäßiger Teilnahme. Die übrige Freizeitgestaltung wird durch die Hausgemeinschaft organisiert, die sich regelmäßig einmal im Monat trifft. Hieran nehmen dann alle Gefangenen und Vollzugsbediensteten einschließlich des Leiters der offenen Einrichtung teil. Für die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit gilt eine größtmögliche Außenorientierung mit einer Verzahnung zu den Angeboten der Stadt Flensburg in den Bereichen Schule, Ausbildung, Arbeit und Freizeit. Die Nachbetreuung findet in enger Kooperation mit der Bewährungshilfe sowie der Jugendgerichtshilfe und freien Trägern statt.

Die Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung trifft der Vollstreckungsleiter bei dem Amtsgericht Flensburg. Er führt regelmäßig alle 14 Tage Gespräche mit den Gefangenen und dem Vollzugspersonal der offenen Einrichtung durch.

### 6.3 Räumliche Bedingungen

Die zentrale Lage des Gebäudes in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs, mit Busverbindung zur Innenstadt, Bundespost, zum Arbeitsamt, Hallenbad, zur Stadtverwaltung und zu anderen Institutionen erleichtert den Jugendlichen und den Bediensteten die täglichen Behördengänge sowie die Planung und Realisierung von Freizeitaktivitäten.

In den vier Etagen befinden sich

Erdgeschoß:	Leitung der offenen Einrichtung, Verwaltung, Sozialraum für Mitarbeiter, Hauswirtschaftsräume
-------------	---

1. - 3. Etage: jeweils fünf bzw. sechs Einzelzimmer für die Jugendlichen sowie ein Mitarbeiterbüro und eine Küche mit Gemeinschaftsraum, daneben Dusche und Sanitäreinrichtungen
4. Etage: ein Plenums-, ein Gruppen- und ein Arbeitstherapieraum

#### 6.4 Personal

Das Haus wird durch einen Diplom-Sozialpädagogen mit sozialtherapeutischer Zusatzausbildung geleitet. Die Stelle des Vertreters ist zur Zeit nicht besetzt. Daneben sind 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes vorgesehen, wobei bisher 10 Bedienstete für die Tätigkeit in der offenen Einrichtung in Flensburg gewonnen werden konnten. Seit dem 02.09.1991 sind im Wege der Abordnung zusätzlich eine Erzieherin und zwei Erzieher des Landesjugendheims Schleswig eingesetzt. Eine Schreibkraft wird stundenweise beschäftigt.

Die Einrichtung ist täglich 24 Stunden besetzt. Der Schichtdienst wird wie folgt versehen:

##### an Werktagen:

Frühdienst:	06.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Spätdienst:	13.30 Uhr bis 20.30 Uhr
Nachtdienst:	20.30 Uhr bis 06.30 Uhr

##### an Wochenenden:

Frühdienst:	07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Spätdienst:	10.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Nachtdienst:	19.00 Uhr bis 07.00 Uhr

Pro Schicht sind somit vier bis fünf Kollegen im Dienst. Jeweils montags findet eine einstündige Dienstbesprechung statt, in der ein Wochendienstplan erstellt und die organisatorischen und hausinternen Probleme geregelt werden.

Organisatorisch gehört die dezentrale Einrichtung in Flensburg als Außenstelle zur Jugendanstalt Neumünster. Daher werden alle Personal-, Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten in Neumünster bearbeitet und in Absprache von dort aus organisiert.

Die Außenstelle Flensburg verfügt über einen eigenen VW-Transporter und führt wöchentlich eine Versorgungsfahrt nach Neumünster durch. Die Bediensteten aus Flensburg nehmen regelmäßig an den Vollzugsabteilungsleiterbesprechungen in Neumünster teil, in denen u.a. auch diejenigen Gefangenen vorgestellt werden, die für eine Verlegung in den offenen Vollzug vorgesehen sind. Hier findet ebenfalls das erste Betreuungsgespräch mit dem Gefangenen statt. Die Gefangenenpersonalakten und das Urlaubsheft werden zur Außenstelle Flensburg mitgegeben.

OFFENER JUGENDVOLLZUG:

## Chance in der Freiheit

*„Nur im offenen Vollzug gelingt eine schrittweise Integration an allgemeine Lebensverhältnisse“ – das ist der Ausgangspunkt der Mitarbeiter im offenen Vollzug der Jugendanstalt Neumünster, Außenstelle Flensburg.*

Das Justizministerium Schleswig-Holstein hat sich mehrere Jahre vergeblich darum bemüht, einen geeigneten Standort für eine dezentrale Einrichtung des offenen Jugendstrafvollzuges zu finden. Mehrfach scheiterten die Verhandlungen in anderen Städten an der Ungeeignetheit der angebotenen Objekte, an den zu hohen finanziellen Forderungen oder auch am Widerstand der dortigen Anwohner. Um so erfreulicher war die Bereitschaft der Deutschen Postreklame GmbH, das Haus am Bundesbahnhof 3 in Flensburg dem Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Nutzung anzubieten. Es gelang der Deutschen Postreklame in einem Zeitraum von nur sechs Monaten, das Gebäude entsprechend den Anforderungen an ein offenes Haus des Jugendstrafvollzuges umzubauen und zu renovieren, so daß es termingerecht am 25. März 1991 an das Justizministerium übergeben werden konnte.

### Ziele und Aufgaben

Die Außenstelle Flensburg der Jugendanstalt Neumünster ist seit dem 1. April 1991 als erste Einrichtung des offenen Vollzuges mit insgesamt 16 Haftplätzen in Betrieb. Diese Einrichtung soll Gefangene aufnehmen, die aus der Region Flensburg kommen und dorthin entlassen werden. Zur Zeit werden allerdings auch Gefangene aus den übrigen Landesteilen Schleswig-Holsteins aufgenommen, da ähnliche Einrichtungen in anderen Regionen des Landes fehlen. In dieser kleinen Einrichtung soll subkulturelle Anpassung verhindert werden. Außenkontakte und die größtmögliche Selbstversorgung sollen Realitäts- und Autonomieverluste und deren schädliche Folgen verhindern. Die heimatnahe Unterbringung und die Vernetzung mit der regionalen Infrastruktur erleichtern die gebotene Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe sowie mit anderen öffentlichen Trägern sowohl bei der Entlassungsvorbereitung als auch während der schwierigen Phase nach der Entlassung. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Mehrzahl der Gefangenen für den offenen Voll-

zug geeignet erscheinen und daß nach Einschätzung von Fachleuten zwei von drei jungen Inhaftierten aus dem geschlossenen Vollzug in den offenen Vollzug verlegt werden können. Unter anderem findet zu dieser Fragestellung für die Außenstelle in Flensburg eine wissenschaftliche Begleitforschung durch Professor Dr. Sonnen von der Universität Hamburg statt.

Kernpunkt der Betreuung wird die Einzelbetreuung des Jugendlichen durch das Vollzugspersonal sein. Eingeleitet wird die Einzelbetreuung und das Erstgespräch in der Jugendanstalt Neumünster, sie endet regelmäßig mit der Entlassung, ist jedoch auch nach der Entlassung weiter möglich. In einer strukturierten Eingangsphase, die bis zu sieben Tagen dauert, erarbeiten der Jugendliche, der zuständige Bedienstete einen Betreuungsplan, in dem die Vorstellung des Jugendlichen sowie die an ihn gerichteten Erwartungen und die Möglichkeiten der offenen Einrichtung in Flensburg Berücksichtigung finden. In dieser Zeit sollte der Jugendliche noch nicht in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis vermittelt werden. Es geht vielmehr darum, den Jugendlichen kennenzulernen und einige Grundvoraussetzungen für die Betreuung im offenen Vollzug festzulegen. Der Betreuungsplan wird dann in einer Konferenz festgelegt, die durch den Vollzugsleiter geleitet wird und an der mit dem Jugendlichen befaßte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilnehmen. In dem Betreuungsplan wird die Teilnahme der verschiedenen Gruppen festgelegt, die von der offenen Einrichtung angeboten werden, z.B. das soziale Training oder das modellunterstützte Rollentraining. Daneben bestehen Freizeitgruppen mit der Verpflichtung zu regelmäßiger Teilnahme. Die übrige Freizeitgestaltung wird durch die Hausgemeinschaft organisiert, die sich regelmäßig einmal im Monat trifft. Hieran nehmen dann alle Gefangenen und Vollzugsbediensteten einschließlich des Leiters der offenen Einrichtung teil. Für die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit gilt eine größtmögliche Außenorientierung mit einer Verzahnung zu den Angeboten der Stadt Flensburg in den Bereichen Schule, Ausbildung, Arbeit und Freizeit. Die Nachbetreuung findet in enger Kooperation mit der Bewährungshilfe sowie der Jugendgerichtshilfe und freien Trägern statt. Die Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung trifft der Vollstreckungsleiter bei dem Amtsgericht Flensburg. Er führt regelmäßig alle 14 Tage Gespräche mit den Gefangenen und dem Vollzugspersonal der offenen Einrichtung durch.

### Räumliche Bedingungen

Die zentrale Lage des Gebäudes in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes, mit Busverbindung zur Innenstadt, Bundespost, Arbeitsamt, Hallenbad, zur Stadtverwaltung und zu anderen Institutionen erleichtert den Jugendlichen und den Bediensteten die täglichen Behördengänge sowie die Planung und Realisierung von Freizeitaktivitäten. In den vier Etagen befinden sich:

- Erdgeschoß: Leitung der offenen Einrichtung, Verwaltung, Sozialraum für Mitarbeiter, Hauswirtschaftsräume
- 1.- 3. Etage: jeweils fünf bzw. sechs Einzelzimmer für die Jugendlichen sowie ein Mitarbeiterbüro und eine Küche mit Gemeinschaftsraum, daneben Dusche und Sanitäreinrichtungen
- 4. Etage: ein Plenums-, ein Gruppen- und ein Arbeitstherapieaum.

#### Personal

Das Haus wird durch einen Diplom-Sozialpädagogen mit sozialtherapeutischer Zusatzausbildung geleitet. Daneben sind 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes vorgesehen, wobei bisher neun Bedienstete für die Tätigkeit der offenen Einrichtung in Flensburg gewonnen werden konnten. Seit dem 02.09.1991 sind im Wege der Abordnung zusätzlich zwei Erzieherinnen und drei Erzieher des Landesjugendheimes Schleswig eingesetzt. Eine Schreibkraft wird stundenweise beschäftigt.

Die Einrichtung ist täglich 24 Stunden besetzt. Pro Schicht sind somit vier bis fünf Kollegen ständig im Dienst. Jeweils montags findet eine einstündige Dienstbesprechung statt, in der ein Wochendienstplan erstellt und die organisatorischen und hausinternen Probleme geregelt werden. Organisatorisch gehört die dezentrale Einrichtung in Flensburg als Außenstelle zur Jugendanstalt Neumünster. Daher werden alle Personal-, Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten in Neumünster bearbeitet und in Absprache von dort aus organisiert.

Die Außenstelle Flensburg verfügt zudem über einen eigenen VW-Transporter und führt wöchentlich ein bis zwei Versorgungsfahrten nach Neumünster durch. Die Bediensteten aus Flensburg nehmen regelmäßig an den Vollzugsabteilungsleiterbesprechungen in Neumünster teil, in denen unter anderem diejenigen Gefangenen vorgestellt werden, die für eine Verlegung in den offenen Jugendvollzug vorgesehen sind. Hier findet ebenfalls das erste Betreuungsgespräch mit dem Gefangenen statt. Die Gefangenenpersonalakten und das Urlaubs- sowie Betreuungsheft werden zur Außenstelle Flensburg gegeben.

#### Erste Erfahrungen

Am 13. Mai 1991 wurde die Einrichtung mit den ersten Gefangenen belegt. Bis zum 01. Dezember 1991 wurden 21 junge Gefangene in unserer Einrichtung aufgenommen. Von diesen Gefangenen wurden vier Gefangene vorzeitig aus der offenen Jugendeinrichtung entlassen, sieben Gefangene wurden in die Jugendanstalt Neumünster zurückverlegt, zehn Gefangene befinden sich zur Zeit in der Einrichtung.

Den vorzeitig entlassenen Gefangenen konnten Arbeitsverhältnisse bzw. Lehrverhältnisse vermittelt werden.

*Fortsetzung auf S. 45*

#### *Fortsetzung von S. 43*

Ferner konnte von unserer Seite aus veranlaßt werden, daß in Gesprächen mit Eltern, Verwandten oder Partnern, die soziale Problematik entschärft bzw. behoben werden konnte. Die sich hieraus entwickelnde günstige „soziale Prognose“ war Inhalt der Überlegungen zur vorzeitigen Entlassung. In Rücksprache mit dem Vollstreckungsleiter des Amtsgerichts Flensburg wurde dann in Kontakt und Zustimmung der entsprechenden Staatsanwaltschaften und Gerichte die vorzeitige Entlassung beschlossen.

Die in die Jugendanstalt Neumünster zurückverlegten Gefangenen begingen in Flensburg und Umgebung wieder neue Straftaten oder verstießen mehrfach gegen die bestehende Hausordnung. Ein besonderes Problem stellt in diesem Zusammenhang die Alkoholproblematik vieler Gefangenen dar. Obwohl in unserem Haus Alkoholverbot besteht und auch während des Ausganges oder des Urlaubes absolutes Alkoholverbot von uns gefordert wird, hatten die zurückverlegten Gefangenen zum Teil erhebliche Probleme mit Alkohol oder anderen Rauschmitteln.

Von den zehn Gefangenen, die sich derzeit in unserer Einrichtung befinden, sind sechs Gefangene in Lehrverhältnissen, schulischen Maßnahmen oder aber in Arbeitsverhältnissen in der freien Wirtschaft. Vier Gefangene sind derzeit als Hausarbeiter in unserer Einrichtung beschäftigt und intensiv bemüht, eine Arbeitsstelle zu finden. In zwei Fällen zeichnet sich auch hier eine positive Entwicklung durch eine Arbeitsstelle bzw. schulische Maßnahmen ab.

#### Zusammenfassung

Eine erste kleine Bilanz zeigt meiner Auffassung nach doch recht positive Ansätze. Durch flexible Reaktionen ist es uns möglich, schnell und oft unbürokratisch auf Veränderungen, Angebote, arbeitsspezifische Fakten, situativ zu reagieren. Durch die fast ständige Präsenz der Mitarbeiter kann der Gefangene seine Anliegen und Probleme jederzeit artikulieren, Probleme oder Wünsche vortragen. Diese ständige Ansprechbarkeit der Mitarbeiter führt in den Beziehungsebenen untereinander zu einer entspannten, aggressionsfreien Atmosphäre. So ist es z.B. in unserem Haus bisher noch nicht zu Gewalttätigkeiten untereinander oder Entweichungen oder aber Urlaubsversagern gekommen. Die jungen Gefangenen fühlen sich in unserer Einrichtung wohl und spüren intuitiv-subjektiv, daß alle Mitarbeiter bemüht sind, ihnen zu helfen in ihrer Lebensplanung voranzukommen. Hier wären in einer Ebene zu nennen Arbeit, soziales Bezugsfeld und das Erleben von Freizeit.

Anschrift und Kontaktadresse:  
Jugendanstalt Neumünster  
- Außenstelle Flensburg -  
Postfach, Am Bundesbahnhof 3  
Fernruf (0461) 140317  
Telefax (0461) 140318

## Offene Türen, Fenster ohne Gitter

# Dieses Gefängnis ist ein „ehrliches Haus“

Flensburg - „Lassen Sie die Tasche ruhig stehen. Wir sind hier ja ein ehrliches Haus“, lädt Reinhard Latuske den Besucher zu einem Rundgang ein. Das „ehrliche Haus“ ist ein dunkelroter Klinkerbau am Flensburger Bahnhof. Seine Bewohner: zur Zeit neun Strafgefangene. Reinhard Latuske leitet die erste dezentrale Einrichtung des offenen Jugendvollzugs in Schleswig-Holstein: kein Gefängnis, eher eine Wohngemeinschaft mit festen Verhaltensregeln.

Erkennbar sind die Besonderheiten dieser WG erst auf den zweiten Blick: An der Pforte hängt ein Brett mit bunten Kärtchen, auf denen die Namen der Bewohner notiert sind, daneben andere Kärtchen, die Auskunft über ihren Verbleib geben: im Urlaub, zur Arbeit. Im Pfortenbuch ist festgehalten, wer wann und für wie lange das Haus verlassen hat.



Das ehemalige Wohnheim der Bundespost in Flensburg: Hier ist die erste Einrichtung des offenen Jugendvollzugs in Schleswig-Holstein untergebracht.

Tagsüber sind fast alle zur Arbeit, die meisten in klassischen Lehrberufen wie Tischler, Maurer und Elektriker. Eine bis anderthalb Stunden nach Feierabend müssen die „Freigänger“ wieder im Haus sein. Abends gibt es Ausgang nur auf vorherigen Antrag; Alkohol, Spielhallen und der Rotlichtbezirk am Hafen sind tabu. Gitter vor den Fenstern gibt es keine, und auch die Zimmertüren bleiben nachts unverschlossen. Was die meisten hier hält, ist die Aussicht, beim ersten Regelverstoß wieder in den normalen Vollzug zu wandern. Dreimal ist das in den ersten vier Monaten vorgekommen, „und wenn wir hier nicht rigoros durchgreifen, spricht sich das rum, und der Laden läuft aus dem Ru-

der“, erklärt Latuske. „Immerhin sind wir ja noch eine Vollzugsanstalt.“

Der offene Strafvollzug ist ein Lieblingskind der SPD. Als sie 1988 die Regierung übernahm, stoppte sie das Projekt einer neuen zentralen Jugendstrafanstalt bei Neumünster und gab dem Aufbau dezentraler, heimatnaher Einrichtungen den Vorzug. Flensburg ist die erste, weitere sollen folgen.

Am 13. Mai wurden die ersten Gefangenen aus Neumünster hierher verlegt. Sie konnten die tristen Zellen der baufälligen Jugendanstalt mit frisch renovierten Einzelzimmern in dem ehemaligen Postwohnheim am Flensburger Bahnhof vertauschen - für manche eine ganz neue Erfahrung: „Ich hab's noch nie in meinem Leben so gut gehabt wie hier“, erzählt Rainer S. (21), der wegen wiederholter Autodiebstähle und diverser Einbrüche zu 18 Monaten Haft verurteilt wurde. Er brauchte nur vier Wochen in Neumünster zu „sitzen“, dann kam er nach Flensburg.

Kriterien für die Übernahme in den offenen Vollzug sind Heimatnähe, gute Führung und die persönliche Einstellung des Gefangenen. „Es muß eine bestimmte Motivation erkennbar sein, hier mitzumachen und sich einzufügen“, erklärt Latuske.

Neben der Gruppenerfahrung und der Wiederherstellung sozialer Kontakte ist die individuelle Betreuung eines der Ziele des offenen Vollzugs. Zehn Beamte und drei Erzieher kümmern sich um die maximal 16 Gefangenen - ein hoher Aufwand, den die Sträflinge aber zu schätzen wissen: „Im Knast mußst du stundenlang klingeln, und dann wollen sie nur wissen, was du willst“, erzählt Michael M. (21), der wegen Fahnenflucht zu 18 Monaten verurteilt wurde. „Aber hier hat jeder seinen persönlichen Ansprechpartner.“

Für Reinhard Latuske ist das Projekt bis jetzt ein Erfolg. „Das Klima hier ist völlig aggressionsfrei, weil es keinen Grund für Aggressionen gibt.“ Schnell und flexibel reagieren zu können, gehört für den diplomierten Sozialpädagogen ebenfalls zu den Vorteilen des dezentralen Vollzugs. Einen seiner Gefangenen, der gerne Seemann werden wollte, ist er gerade ganz unbürokratisch losgeworden: Morgens kam der Anruf der Reederei, nachmittags stach der Ex-Sträfling in See. CHRISTOPH BARTH

## Konzeption und Struktur des offenen und geschlossenen Jugendstrafvollzugs in Schleswig-Holstein

*Bernd Maelicke*

### 1. Ausgangslage

Der Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein ist dringend reformbedürftig. In seiner jetzigen Form entspricht er nicht den besonderen Anforderungen, die an einen Jugendstrafvollzug zu stellen sind, der den Verurteilten dazu erziehen soll, künftig einen rechtlichen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen (vgl. § 91 Abs. 1 JGG).

Die Möglichkeiten für einen erzieherisch gestalteten Jugendvollzug in der Jugendanstalt Neumünster sind insbesondere durch die baulichen Gegebenheiten sehr begrenzt. Von den durchschnittlich 140 Jugendlichen und Heranwachsenden im Jugendvollzug ist der überwiegende Teil (ca. 100) in einem Anfang dieses Jahrhunderts gebauten Gebäude untergebracht, das zur einen Hälfte vom Jugendvollzug, zur anderen Hälfte vom Erwachsenenvollzug genutzt wird. Die Unterbringung der Gefangenen erfolgt teilweise in Gemeinschaftsräumen. Die sanitären Anlagen befinden sich in den Haftträumen. Das Oberlandesgericht Schleswig hat in einem bundesweit beachteten Beschluß vom 10.12.1984 eindringlich auf die Unzuträglichkeiten hingewiesen. Auch wenn sich in den vergangenen Jahren die Situation vor allem durch eine geringere Belegung verbessert hat, so sind die baulichen Gegebenheiten bisher nicht verändert worden. Insofern sind Verbesserungen dringend erforderlich.

Bedingt durch die ungünstigen baulichen Gegebenheiten ist ein Wohngruppenvollzug für die überwiegende Zahl der inhaftierten Jugendlichen nicht möglich. Ein Wohngruppenvollzug, wie er nach heutigem Verständnis vom Jugendvollzug unerlässlich ist, ist nur für eine kleine Zahl von Gefangenen in dem im Jahr 1980 in Betrieb genommenen Haus D möglich. In der Wohngruppe sollen die Bewohner soziales Verhalten erlernen und auftretende Konflikte lösen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich die Betreuungsbeamten nur einer relativ kleinen Anzahl von Menschen individuell widmen können. In großen Abteilungen ist eine intensive Betreuung der Jugendlichen unmöglich. Die Betreuung wird zudem dadurch erschwert, daß die Personalausstattung im Jugendvollzug in Schleswig-Holstein weit hinter dem Bundesvergleich zurückbleibt.

208 Maelicke

Nach § 92 JGG muß der Jugendstrafvollzug in eigenständigen Jugendstrafanstalten vollzogen werden. Das Gesetz schreibt damit vor, daß der Jugendvollzug organisatorisch verselbständigt stattfindet und daß grundsätzlich eine Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen erfolgt. Auch nach Verselbständigung des Jugendstrafvollzuges durch Errichtung der Jugendanstalt Neumünster am 01.12.1990 ist der Forderung des Gesetzes nur teilweise Rechnung getragen worden. Mit der Verselbständigung ist in einem ersten Schritt die rechtliche und verwaltungsmäßige Trennung des Jugendstrafvollzuges vom Erwachsenenvollzug erfolgt. Eine weitere Trennung hat grundsätzlich zu erfolgen bei der Unterbringung sowie im Arbeits- und Ausbildungsbereich. Hier müßte durch (umfangreiche) Baumaßnahmen Abhilfe geschaffen werden, um den Gesetzesauftrag zu erfüllen.

Ein Großteil der Jugendlichen muß grundsätzlich als geeignet für den offenen Vollzug angesehen werden. Nach Eröffnung einer ersten dezentralen Einrichtung in Flensburg am 01.04.1991 sind jedoch bisher lediglich 16 Plätze im offenen Vollzug vorhanden.

Zur Verbesserung der Situation im Jugendvollzug und um eine rechtlich, organisatorisch und tatsächlich einwandfreie Trennung des Jugendstrafvollzuges vom Erwachsenenvollzug zu erreichen, ist bis zum Jahre 1988 von der damaligen Landesregierung der Plan verfolgt worden, alle jungen Straf- und Untersuchungsgefangenen in einer neu zu bauenden zentralen und geschlossenen Jugendvollzugsanstalt Moltzfelde unterzubringen. Bei einer Realisierung dieser Planung wären Kosten in Höhe von mindestens 50 Mio. DM entstanden. Insbesondere wegen dieser hohen Kosten ist trotz des gesetzlichen Trennungsgebotes der Bau der Anstalt Moltzfelde immer wieder hinausgeschoben worden. Nach Übernahme der Regierungsverantwortung ist von der Landesregierung diese Planung wegen der erheblichen Nachteile einer zentralen geschlossenen Anstalt nicht weiter verfolgt worden.

Um Alternativen zu einer zentralen geschlossenen Jugendvollzugsanstalt zu entwickeln, ist im Jahre 1988 unter Leitung von Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Ostendorf eine Projektgruppe zur Reform des Jugendstrafvollzuges in Schleswig-Holstein einberufen worden. Die Projektgruppe hat im Mai 1989 ihre Arbeitsergebnisse vorgelegt. Im wesentlichen ist von ihr folgendes vorgeschlagen worden:

- Die Einrichtung dezentraler offener Anstalten für den männlichen Jugendstrafvollzug. Als Standorte kommen hierfür in Betracht: Lübeck, Flensburg, der Hamburger Randbereich (Elmshorn - Pinneberg), Kiel, der Bereich Reinbeck - Schwarzenbeck sowie Neumünster.

- Ein eigenständig organisierter Jugendstrafvollzug auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Die Projektgruppe ging mangels vorhandener Alternativen davon aus, daß bis auf weiteres etwa 90 Jugendliche in Neumünster im geschlossenen Vollzug (U-Haft und Strafhaf) verbleiben müßten. Auf weite Sicht sollte der Jugendvollzug gänzlich aus der JVA Neumünster ausgelagert werden.

Den Forderungen der Projektgruppe ist in einem ersten Schritt durch die am 01.12.1990 erfolgte rechtliche Verselbständigung des Jugendvollzuges durch Bildung der Jugendanstalt Neumünster Rechnung getragen worden. Am 01.04.1991 ist als weiterer Schritt eine erste dezentrale offene Einrichtung in Flensburg in Betrieb genommen worden.

## 2. Innovationsschritte 1993 bis 1996

Die Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges ist in Schleswig-Holstein Teil eines kriminalpolitischen Gesamtkonzeptes für einen humanen, rationalen und effektiven Umgang mit Kriminalität. Dieses reicht von der Nichtintervention über die Diversion, über ambulante Alternativen und Sanktionen bis hin zu vielfältig differenzierten Formen des offenen und geschlossenen Strafvollzuges.

Erziehung und soziale Integration können nach diesem Konzept nur durch ein Zusammenwirken von Staatsanwaltschaften und Gerichten, Sozialen Diensten der Justiz, offenem und geschlossenem Strafvollzug, öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und der Sozialhilfe, Arbeitsverwaltung, Wohnraumvermittlung und anderen Spezialdiensten wie z.B. der Alkohol- und Drogentherapie, der Sexualtherapie oder der Schuldenregulierung regional und überregional angestrebt werden.

### 2.1 Vorrang ambulanter Maßnahmen

Die Jugendstrafe muß Ultima ratio sein. Die Bemühungen müssen dahin gehen, Freiheitsstrafe und U-Haft durch Schaffung ambulanter Alternativen zu vermeiden. Die ambulanten Alternativen sind verstärkt zu fördern und finanziell abzusichern. Besondere Bedeutung kommt dabei der Haftentscheidungshilfe als einem Beitrag zur Haftvermeidung sowie Haftverkürzung zu. Die Jugendstrafe darf nur in den Fällen realisiert werden, in denen sie unabweisbar ist. Für diesen Fall muß der Jugendstrafvollzug Angebote vorhalten,

210 Maelicke

die die persönliche Entwicklung des Jugendlichen fördern und seine Lebenssituation nach der Entlassung verbessern.

## 2.2 Konzeption und Struktur eines zukünftigen Jugendstrafvollzuges

Eine Konzeption für den zukünftigen Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein hat zunächst die Entwicklung der Gefangenenzahlen zu berücksichtigen. Waren am Anfang der 80er Jahre noch über 300 Jugendliche im Jugendvollzug zu verzeichnen, so ist die Zahl auf derzeit durchschnittlich ca. 140 Gefangene gesunken. Dies ist zum einen auf die demographischen Veränderungen zurückzuführen, vor allem aber auf eine erhebliche Zurückhaltung der Jugendrichter bei der Verhängung von Jugendstrafen. Im bundesweiten Vergleich zeigt sich, daß die Jugendrichter in Schleswig-Holstein weniger als anderwärts von der Jugendstrafe Gebrauch machen.

Was die weitere Entwicklung betrifft, so sind Prognosen nur mit Vorsicht anzustellen. Die Zahl der Jugendlichen im strafmündigen Alter wird zunächst weiter abnehmen, was für einen weiteren Rückgang der Belegung im Jugendvollzug Hoffnung gibt. Andererseits ist die weitere Kriminalitätsentwicklung und das Sanktionsverhalten der Jugendrichter nur schwer voraussagbar. Da eine gesicherte Prognose nicht möglich ist, gehen die nachfolgenden Überlegungen vom derzeitigen Belegungsstand aus.

### 2.2.1 Vorrang des offenen Vollzuges

Für den Bereich des Jugendstrafvollzuges fehlt noch immer eine eigenständige gesetzliche Grundlage. In den §§ 91 bis 93 JGG finden sich nur einige wenige Grundsätze zum Vollzug der Jugendstrafe.

Wie sich aus § 10 Strafvollzugsgesetz entnehmen läßt, gebührt prinzipiell offenen Vollzugsformen der Vorrang. Dieser für den Erwachsenenvollzug aufgestellte Grundsatz muß um so mehr für den Jugendstrafvollzug gelten. Auch dieser hat in möglichst offenen Formen stattzufinden. Zur Begründung lassen sich die Ergebnisse zahlreicher kriminologischer Untersuchungen heranziehen, die belegen, daß durch die Unterbringung im geschlossenen Vollzug die Gefahr der sozialen Ausgrenzung und einer erneuten Auffälligkeit erhöht wird. Deshalb ist eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug auf die rechtlich oder prognostisch unabweisbaren Fälle zu beschränken.

Die Problematik der Indikation und der Prognose ist eine auch in der Fachdiskussion weitgehend ungeklärte Frage. Deshalb führt Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen von der Universität Hamburg im Auftrag des Justizministers zur Zeit eine wissenschaftliche Begleituntersuchung zur Dezentralisierung und Schaffung von offenen Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs durch.

### 2.2.2 Kleine dezentrale Einheiten

In Theorie und Praxis des Strafvollzuges ist weitgehend anerkannt, daß kleinere Einheiten grundsätzlich großen Vollzugseinheiten vorzuziehen sind. Durch die Dezentralisierung wird zudem eine heimatnahe Unterbringung ermöglicht, so daß in den Fällen, in denen dies förderlich ist, die sozialen Kontakte besser aufrechterhalten werden können. Die dezentralen Einheiten sollten nach Möglichkeit in die Städte integriert und über das Land verteilt sein.

Die Einrichtungen sollen 15 bis 20 Jugendliche in zwei bis drei Wohngruppen aufnehmen können. Die Wohngruppe bietet den Jugendlichen ein weites Feld an Erfahrungen. In der Gruppe entwickeln sich bestimmte Normen und Verhaltensmuster, die die Wohngruppenmitglieder prägen. Der Jugendliche kann insofern seine soziale Rolle innerhalb der Gruppe erkennen und sein Verhalten ändern.

Für die Betreuungsbeamten bietet die Gruppe die Möglichkeit, intensiv auf die Schwächen und Stärken eines jeden Jugendlichen einzugehen, dies setzt unabdingbar eine ausreichende Personalausstattung voraus. Eine personelle Unterbesetzung führt zwangsläufig zu einer permanenten Überforderung der Betreuer und zu entsprechenden Problemen innerhalb der Gruppe.

Die für die Erziehung und für die Verbesserung der Lebenslage notwendigen Angebote sind durch die vorrangige Inanspruchnahme der allgemeinen örtlichen Ausbildungs-, Therapie- und Freizeitmöglichkeiten sowie durch Einbeziehung außervollzuglicher Fach- und Betreuungskräfte abzudecken. So soll bereits während der Inhaftierung die soziale Integration gefördert werden. Nur für den Fall, daß Arbeits- oder Ausbildungsplätze nicht in ausreichendem Umfange in der Region zur Verfügung stehen, sind Arbeits- und Ausbildungsangebote innerhalb der Einrichtung vorzusehen.

212 Maelicke

### 2.2.3 Verbesserter geschlossener Vollzug

Auch die Projektgruppe zur Reform des Jugendstrafvollzugs ging davon aus, daß trotz aller Bemühungen um eine Öffnung des Vollzugs eine Gruppe von etwa 90 Jugendlichen weiterhin im geschlossenen Jugendstrafvollzug unterzubringen ist. Diese Gruppe setzt sich aus etwa 50 bis 60 Untersuchungsgefangenen und aus etwa 30 bis 40 Strafgefangenen zusammen, die zunächst im geschlossenen Vollzug unterzubringen sind.

Auch bei diesen Jugendlichen geht es darum, ihnen die Möglichkeit zu einem sozialen Lernen zu eröffnen. Ebenso wie im offenen Vollzug hat deshalb eine Unterbringung in kleinen Wohngruppen zu erfolgen. Da die Möglichkeit, Maßnahmen außerhalb der Anstalt zu nutzen, nicht gegeben ist, sind intern Arbeits- und vor allem Ausbildungsmöglichkeiten vorzusehen. Die möglichst kurze Zeit der Unterbringung im geschlossenen Vollzug soll dazu dienen, in Kurzzeitmaßnahmen schulische oder berufliche Defizite auszugleichen, dies betrifft insbesondere Berufsfindungsmaßnahmen, die eine spätere Berufstätigkeit vorbereiten.

Ist der Jugendliche für den offenen Vollzug geeignet, ist er umgehend in diesen zu übernehmen. Sind dem geschlossenen Vollzug offene Einheiten angegliedert, ist es möglich, die im geschlossenen Vollzug begonnenen Maßnahmen zu beenden. Vorrangig ist er jedoch in eine möglichst heimatnahe Einrichtung zu verlegen, um von dort aus schnell wieder in die Gesellschaft integriert zu werden.

## 2.3 Die einzelnen Standorte

Die Standorte und die Struktur für den offenen und geschlossenen Jugendstrafvollzug sollen wie folgt gestaltet werden:

**Standort Flensburg:** Eine erste dezentrale offene Einrichtung ist am 01.04.1991 in Flensburg in Betrieb genommen worden. In die Einrichtung können bis zu 16 Jugendliche aufgenommen werden.

**Standort Lübeck:** Eine weitere dezentrale offene Einrichtung ist für Lübeck vorzusehen. Sie soll die südliche Region Schleswig-Holsteins abdecken, aus der zahlreiche Jugendliche, die in Haft sind, stammen.

**Standort Schleswig:** Durch die Auflösung der Landesjugendheime bietet sich die einmalige Chance, den geschlossenen Jugendstrafvollzug nach Schleswig zu verlegen. Im Bereich Königswill sollen ab 1996 die Untersuchungs- und Strafgefangenen aufgenommen werden, die zunächst geschlossen untergebracht werden müssen.

Die Anlage ist mit ihren vielfältigen baulichen und räumlichen Möglichkeiten für Zwecke des Jugendstrafvollzuges gut geeignet. In den vorhandenen Häusern können Wohngruppen mit insgesamt 73 Haftplätzen gebildet werden. Darüber hinaus stehen ausreichende Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung, insbesondere eine Tischlerei und eine Metallwerkstatt. Bezüglich der Versorgung mit einer Küche ist geplant, durch die Verlegung der Justizvollzugsschule nach Schleswig, Bereich Paulihof, die dort befindliche Küche mit zu nutzen.

Neben dem geschlossenen Bereich ist eine offene Einheit für etwa 10 Jugendliche in einem Gebäude außerhalb des geschlossenen Geländes am 4.10.93 in Betrieb genommen worden. Eine offene Einrichtung nahe des geschlossenen Bereiches bietet neben der heimatnahen Unterbringung die Möglichkeit, eine begonnene Ausbildungsmaßnahme im geschlossenen Vollzug zu Ende zu führen.

**Standort Neumünster:** Auf dem Gelände der JVA Neumünster soll ein Teil des D-Hauses als Außenstelle für den geschlossenen Jugendvollzug bis auf weiteres betrieben werden.

Das Haus D ist 1980 nach Gesichtspunkten des Wohngruppenvollzuges erbaut worden. Es entspricht damit modernen Vorstellungen des geschlossenen Jugendstrafvollzuges. Eine weitere Teilnutzung des D-Hauses ist sinnvoll, um insbesondere bei langstrafigen Gefangenen längerdauernde Ausbildungsmaßnahmen durchführen zu können. Es bietet sich an, die in der JVA Neumünster bestehenden guten Ausbildungsmöglichkeiten auch für den Jugendvollzug mit zu nutzen. Es ist allgemeine Auffassung, daß das Trennungsgebot bei sinnvollen Ausbildungsmaßnahmen begrenzt durchbrochen werden kann.

Des weiteren erscheint die Nutzung eines der Dienstwohngebäude außerhalb der JVA Neumünster für den offenen Jugendstrafvollzug sinnvoll. Ein Dienstwohngebäude kann ohne großen Aufwand so umgebaut werden, daß etwa 15 Jugendliche dort ab 1995 untergebracht werden könnten. Auch hier können im geschlossenen Vollzug begonnene Maßnahmen fortgeführt werden. Darüber hinaus bietet eine offene Einrichtung am Standort Neumünster den Vorteil, daß angesichts der günstigen Verkehrsbedingungen in den Hamburger Randbereich Jugendlichen bis zur Schaffung einer entsprechenden dezentralen

## 9. Literaturverzeichnis

- Albrecht, P.-A. (1993). Jugendstrafrecht. Ein Studienbuch.  
2. Aufl. München
- Arbeiterwohlfahrt (AWO-Bundesverband) (1992). Postitionspapier:  
Belastetes Erwachsenenwerden - Anforderungen an ein  
lebensweltorientiertes und zukunftsermöglichendes und  
normverdeutlichendes Jugendkriminalrecht. Bonn. (Auszug  
in: DVJJ 1/1993, 70)
- Böhm, A. (1993). Der Jugendstrafvollzug im Spiegel der neueren  
Rechtsprechung, in: Trenczek, Th. (Hrsg.), S. 197 - 206
- Bulczak, G. u.a. (1988). Jugendstrafvollzugsgesetz. Entwurf.  
(Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendge-  
richtshilfen e.V.). München
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.). (1980). Schlußbericht  
der Jugendstrafvollzugskommission. Köln.
- Calliess, R.P., & Müller-Dietz, H. (1991). Strafvollzugsgesetz.  
5. Aufl. München
- Cornel, H. (1989). Wie die Erziehung in das Gefängnis kam.  
Neue Kriminalpolitik, 30
- Der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.).  
(1989). Reform des Jugendstrafvollzugs in Schleswig-Hol-  
stein. Kiel. (Schlußbericht der Projektgruppe)
- Der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.).  
(1992). Fortentwicklung des Strafvollzugs in Schleswig-  
Holstein
- Der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.).  
(1993). Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen  
(Hrsg.). (1990). Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene.  
Erlebnisweisen und Reaktionsformen. (Schriftenreihe der  
DVJJ, Bd. 18). Bonn
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen  
(Hrsg.). (1992). Bericht der Kommission der DVJJ zum Ent-  
wurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes. DVJJ-Journal, 3 (1 -  
2), 41.
- Diemer, H., Schoreit, A., & Sonnen, B.-R. (1992). Kommentar zum  
Jugendgerichtsgesetz. Heidelberg
- Dünkel, F. (1990). Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher,  
Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug,  
Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik  
Deutschland und im internationalen Vergleich. Bonn-Bad  
Godesberg.

- Dünkel, F. (1992). Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug, Bestandsaufnahme des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin. Freiburg i.Br.
- Dünkel, F. (1992a). Brauchen wir ein Jugendstrafvollzugsgesetz? Zeitschrift für Rechtspolitik, 25, 176 - 181
- Dünkel, F. (1992b). Brauchen wir ein Jugendstrafvollzugsgesetz? DVJJ, 1 - 2, 54
- Eisenberg, U. (1993). Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. 5. Auflage. München
- Frehsee, D. (1991). Von den Chancen und Schwierigkeiten einer neuen Regierung, eine neue Kriminalpolitik zu machen, NK 1/1991 und in: Maelicke, B., Ortner, H. (1991). Thema: Kriminalpolitik, Baden-Baden. 108 - 123
- Gottschalk, W., Röttjer, F. (1993). Die Praxis der bedingten Entlassung aus der Jugendanstalt Neumünster, in:Trenczek, Th. (Hrsg.), 173 - 196
- Heckt, M. (1993). Aufgaben und Zielsetzung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vollzug - bewachen, helfen, abgeben?, in: Trenczek, Th. (Hrsg.), 122 - 126
- Heinz, W. (1990c). Mehrfach Auffällige - mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. In: DVJJ (Hrsg.), Mehrfach Auffällige - mehrfach Betroffene (S. 30 - 73). Bonn.
- Kaiser, G. (1993). Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 9. Auflage. Heidelberg.
- Kerner, H.-J., & Jansen, H. (1983). Rückfall nach Jugendstrafvollzug - Betrachtungen unter dem Gesichtspunkt von Lebenslauf und krimineller Karriere. In H.-J- Kerner, H. Göppinger, & F. Streng (Hrsg.), Kriminologie - Psychiatrie - Strafrecht. Festschrift für Heinz Lefrenz (S. 211-232). Heidelberg
- Kersten, J., & Wolffersdorff-Ehlert, C.v. (1980). Jugendstrafe. Innenansichten aus dem Knast. Frankfurt
- Lambropoulou, E. (1987). Erlebnisbiographie und Aufenthalt im Jugendstrafvollzug. Freiburg
- Latuske, R. (1992). Chance in der Freiheit. NK 1/1992, 43 f.
- Maelicke, B. (1988). Ambulante Alternativen zum Jugendarrest und Jugendstrafvollzug. Weinheim
- Maelicke, B. (1993). Konzeption und Struktur des offenen und geschlossenen Jugendstrafvollzugs in Schleswig-Holstein, in: Trenczek, Th. (Hrsg.). Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen. Bonn. 207 - 214

- Maelicke, B., & Ortner, H. (1991). Thema: Kriminalpolitik. Baden-Baden
- Ohle, K. (1987). Gibt es eine "Sogwirkung der leeren Zellen" im Jugendstrafvollzug? In: DVJJ (Hrsg.), Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge (S. 381). München
- Ohle, K. (1993). Drogen im Strafvollzug - Vollzug als Suchtverstärker?, in: Trenczek, Th. (Hrsg.), 152 - 162
- Ortner, H. (Hrsg.). (1981). Freiheit statt Strafe. Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse. Frankfurt
- Ortner, H. (1988). Gefängnisse. Weinheim
- Ostendorf, H. (1991). Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 2. Auflage. Köln
- Pfeiffer, C. (1991). Unser Strafrecht - eine Strafe für die Jugend? DVJJ-Journal, 2/114 ff.
- Pfeiffer, C. (1991). Wird nach Jugendstrafrecht härter gestraft? Strafverteidiger, 11, 363-370
- Pfeiffer, C. (1992). Neuere kriminologische Forschungen zur jugendrechtlichen Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland - eine Analyse unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung (S. 28 - 52). 2. Kölner Symposium. Bonn
- Plewig, H.-J. (1982). Gesicherte Unterbringung? - Die Sichtweisen verantwortlich Beteiligter. Kriminologisches Journal, 14, 107 - 125
- Reindl, R. (1991). Offener Jugendstrafvollzug als Sozialisationsorganisation: Ein erziehungssoziologischer Beitrag zu den Bedingungen pädagogischen Handelns in offenen Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs. Pfaffenweiler
- Rieger, W. (1990). Probleme der Zusammenarbeit im Jugendstrafvollzug. ZfStrVo, 39, 34
- Rössner, D. (1992). Reform des Jugendstrafvollzuges bei 14- bis 17jährigen - Plädoyer für Modellversuche. DVJJ-Journal, 3, 219
- Schaffstein, F., & Beulke, W. (1993). Jugendstrafrecht. 11. Aufl. Stuttgart
- Schreyögg, A. (1991). Supervision. Paderborn
- Schüler-Springorum, H. (1977). Hauptprobleme einer gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs. In: R. Herren, u.a (Hrsg.), Kultur - Kriminalität - Strafrecht. Festschrift für Thomas Württenberger zum 70. Geburtstag (S. 425 - 447). Berlin

- Schüler-Springorum, H. (1985). Anmerkung zu OLG Schleswig. NSTZ, 475; NSTZ 476
- Schüler-Springorum, H. (1987). Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 99, 809 - 844
- Schüler-Springorum, H. (1991). Kriminalpolitik für Menschen. Frankfurt/M.
- Schüler-Springorum, H. (1992). Die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 104, 169 ff.
- Schumann, K.F. (1988). Der Jugendstrafvollzug an den Grenzen seiner Reformierbarkeit. In: K.F.Schumann., u.a. (Hrsg.), Vom Ende des Strafvollzugs. Ein Leitfaden für Abolitionismus (S. 91). Bielefeld
- Schwind, H.-D., & Böhm, S. (Hrsg.). (1991). Strafvollzugsgesetz. Kommentar. Berlin
- Sonnen, B.-R. (1985). Anmerkung zu OLG Schleswig. JA 1985, 309 - 311
- Sonnen, B.-R. (1992). Der Entwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes. Reform oder Rückschritt? Bewährungshilfe, 39, 307
- Sonnen, B.-R. (1992). In: H. Diemer, A. Schoreit, & B.-R.Sonnen, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz. Heidelberg
- Sonnen, B.-R. (1993). Moderner Jugendstrafvollzug zwischen Reformansprüchen und Sachzwängen, in: Trenczek, Th. (Hrsg.), 23 - 36
- Spieß, G. (1990). Alternativen zum Freiheitsentzug - Ihre Chancen und Grenzen. In: DVJJ (Hrsg.), Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen (S. 422 - 437). Bonn
- Stenger, H. (1984). Erziehungswirkung und Jugendstrafvollzug. In: DVJJ (Hrsg.), Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention (S. 463). München
- Streng, F. (1984). Die Jugendstrafe wegen "schädlicher Neigungen" (§ 17 II 1.Alt. JGG). Ein Beitrag zu den Grundlagen und zum System der Jugendstrafe. Goltdammer's Archiv für Strafrecht, 131, 149 - 166
- Thiel, A. (1993). Jugendvollzug zwischen Reformansprüchen und Sachzwängen - strukturelle Fragen, in: Trenczek, Th. (Hrsg.), 114 - 121
- Trenczek, Th. (Hrsg.) (1993). Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen. Bonn

- Viehmann, H. (1993). Zuerst die Ausländer, nun unsere Jugend.  
DVJJ-Journal 2/1993, 106 - 111
- Voß, M. (1988). Deutet nicht alles auf den Untergang des  
Jugendstrafvollzugs hin? Eine skeptische Einschätzung. In:  
K.F.Schumann u.a. (Hrsg.). Vom Ende des Strafvollzugs.  
Ein Leitfaden für Abolitionisten (S. 156). Bielefeld
- Wagner, R. (1992). Zum Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes  
für Jugendstrafe, Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft.  
Zentralblatt für Jugendrecht, 79, 413
- Walter, M. (1991). Strafvollzug. München

## Offener Strafvollzug

Projekt für Jugendliche hat sich bewährt

Der sogenannte offene Strafvollzug für Jugendliche und Heranwachsende, der vor 19 Monaten in einem ersten dezentralen Projekt in Flensburg begonnen wurde, hat sich in Schleswig-Holstein bewährt. Das hat eine wissenschaftliche Begleituntersuchung ergeben.

Nach Feststellung des Hamburger Sozialwissenschaftlers Professor Bernd Sonnen, der die Expertise erstellt hat, bietet die Unterbringung „geeigneter Gefangener“ in einer betreuenden Wohngemeinschaft mit festen Verhaltensregeln deutlich bessere Voraussetzungen für die

Vorbereitung auf ein weiteres Leben ohne Straftaten als die normale Inhaftierung.

Regelverstöße oder neue Straftaten mit der Folge einer Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug seien in Flensburg selten geworden. Es bestehe ein Bedarf für weitere Einrichtungen, hieß es im Gutachten.

Justizminister Klaus Klingner (SPD) kündigte die Eröffnung einer zweiten Einrichtung für den Herbst 1993 in Schleswig an. Damit werde „ein weiterer Baustein im kriminalpolizeilichen Gesamtkonzept“ realisiert. Ino

## Offener Vollzug auch in Schleswig

Kiel (Kad) Im Herbst 1993 wird in Schleswig eine weitere Einrichtung für den offenen Jugendstrafvollzug eröffnet. Das teilte Justizminister Klaus Klingner (SPD) mit. Eine ähnliche Einrichtung in Flensburg reiche allein nicht aus.

Dort habe sich das Konzept bewährt, sagte Klingner unter Berufung auf eine Studie des Hamburger Wissenschaftlers Prof. Bernd Sonnen. Danach biete der offene Vollzug für geeignete Gefangene deutlich bessere Voraussetzungen, um nach der Entlassung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die jungen Gefangenen erlebten das Konzept „Betreuung statt Gitter“ immer mehr als eine Chance, die nicht verspielt werden darf. Regelverstöße oder gar neue Strafen seien selten geworden. KN 282

Hamburger Abendblatt - Nr. 281

Mittwoch, 2. Dezember 1992

KIELER NACHRICHTEN

23. Februar 1994

Pressestelle  
der  
Landesregierung  
Schleswig-Holstein



Offener Jugendvollzug hat sich bewährt  
Gutachten an Justizminister Klingner überreicht

"Das Projekt offener Jugendstrafvollzug in Flensburg hat sich bewährt und sollte ausgebaut werden". Zu diesem Ergebnis kommt ein Gutachten des Hamburger Professors Dr. Bernd Rüdiger Sonnen, das er heute (23. Februar) Justizminister Dr. Klaus Klingner überreichte. Sonnen hatte die erste, im März 1991 eröffnete dezentrale Einrichtung für den offenen Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein zwei Jahre lang wissenschaftlich begleitet. Das Ergebnis ist in dem 137 Seiten umfassenden Gutachten dokumentiert, in dessen Vorwort es heißt: "Gäbe es eine Bundesligatabelle kriminalpolitischer Innovationen, hätte Schleswig-Holstein in den 80er Jahren sicherlich einen Abstiegsplatz belegt, jetzt, zur Mitte der 90er Jahre hin eine Spitzenposition."

Justizminister Klingner dankte dem Gutachter für die lobenden Worte, die er aber an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vollzug weitergeben wolle. Strafvollzug sei heute eine überaus schwere Aufgabe. Der Minister sicherte zu, die

Landeshaus  
24100 Kiel  
Telefon (0431) 596-1  
Telefax 596-2551

Anregungen des Gutachtens bei der weiteren Gestaltung des Jugendvollzugs nach entsprechender Prüfung und Bewertung umzusetzen, soweit die Mittel das erlaubten.

Es gelinge dem offenen Vollzug eher als dem geschlossenen, verbliebene Chancen der Gefangenen zu einem geordneten Leben zu erhalten bzw. zu erhöhen, stellte Professor Sonnen fest. Alle Gefangenen der Flensburger Einrichtung konnten in Ausbildung oder Arbeit und in eine Wohnmöglichkeit vermittelt werden, trotz ihrer massiven sozialen Probleme.

Besonders positiv bewertete Sonnen die Öffentlichkeitsarbeit der Flensburger Einrichtung für die Vorbereitung auf ein Leben ohne Straftaten. Da die höchste Rückfallwahrscheinlichkeit bei einem abrupten Übergang von Unfreiheit in Freiheit bestehe, gehe es um Werbung für die besonderen Trainings- und Bewährungssituationen des offenen Vollzugs auch mit der Möglichkeit des Fehlschlags.

Das Gutachten empfiehlt auch über die 1993 in Schleswig hinzugekommene zweite derartige Einrichtung hinaus weitere offene Vollzugseinrichtungen zu schaffen. Es gäbe mehr junge Gefangene, die für den offenen Vollzug geeignet seien, als bisher vorhandene Plätze.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Justizministerium, Maren Achsenick, Tel.: 0431/599-2896.

**DBH MATERIALIEN**  
Herausgeber: Deutsche Bewährungshilfe e.V.  
ISSN 0938-9474

- Heft 1:**  
Das Projekt DIE WAAGE Köln  
1990, 96 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 2:**  
Dokumentation der Regionalkonferenz Süd-Ost,  
Soziale Arbeit und Strafrecht,  
Nürnberg, 10. März 1989  
1990, 118 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 3:**  
Ulrich Staets/Paul Reiners: Komplementäre  
Hilfen durch die Fördervereine,  
Interview mit Maria Regina Zurnieden,  
Rudolf Lobisch, Günter Obstfeld  
und Theo Quadt  
1991, 29 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-
- Heft 4:**  
Dokumentation der Regionalkonferenz  
Soziale Arbeit und Strafrecht,  
Berlin, 21. Mai 1990  
1991, 86 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 5:**  
Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-  
Holsteinischer Bewährungshelferinnen und  
Bewährungshelfer (Hrsg.): Straffälligen-  
hilfe im Umbruch? - Aktuelle Tendenzen  
und Diskussionen um Straffälligen- und  
Bewährungshilfe  
1991, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 6:**  
Wolfgang Lohner  
Bewährungs- und Entlassenenhilfe  
in der ehemaligen DDR  
1991, 75 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 7:**  
40 Jahre Verein zur Förderung der  
Bewährungshilfe Essen e.V.  
- Eine Chronik -  
1991, 64 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 8:**  
Verein zur Förderung der Bewährungs-  
hilfe Essen e.V. (Hrsg.):  
Armut - Herausforderung für Sozial-  
arbeit und Justiz -  
Dokumentation der Fachtagung  
am 24. April 1991  
1991, 65 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 9:**  
Gerichtshilfe - Hilfe für wen?  
1991, 23 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-
- Heft 10:**  
Umgang mit Sexualstraftätern  
- Tagungsdokumentation -  
1992, 130 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 11:**  
Hartmut Rupprecht  
Straffälligkeit bei jungen Menschen  
als Ausdruck sozialer Entmutigung  
1992, 48 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 12:**  
Professor Hanspeter Damian  
Die Rechtsstellung des Bewährungshelfers -  
ihre Auswirkung auf Schweigepflichten/  
Schweigerechte/Zeugnisverweigerungsrecht  
1993, 117 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 13:**  
Jörg Sommer  
Energie durch Frustration?  
Entwicklung, Darstellung und Kritik des  
Human Social Functioning  
nach Eugene Heimler  
1993, 142 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 14:**  
Hartmut Gerstein  
Siegburger Schuldnerberatung  
Hinweise für die Schuldnerberatung  
in der Straffälligenhilfe  
1993, 70 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 15:**  
integrationshilfen e.V.  
Sprungbrett, Projektbericht  
1993, 76 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 16:**  
Barbara Franke  
Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich  
1993, 84 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 17:**  
Fortentwicklung der Sozialen Dienste in der Justiz  
in Schleswig-Holstein  
(Bericht der Reformkommission)  
1994, 167 Seiten (Anhang 22 Seiten)  
Schutzgebühr: DM 15,-